

13. Sitzung

Dienstag, 3. September 2024, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Marco Lupi, FDP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 93 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Roberto Conti (I. Vizepräsident), Fabian Gloor, David Häner, Freddy Kreuchi, Christine Rütli, Silvia Stöckli, Thomas Studer

DG 0158/2024

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Marco Lupi (FDP), Präsident. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wertere Regierung, liebe Gäste, ich hoffe, dass Sie eine schöne Zeit hatten und wieder voll motiviert hierhergekommen sind. Auf uns wartet ein abwechslungsreiches und vollgepacktes Programm. Als Erstes begrüssen wir unsere drei neuen Kantonsratsmitglieder. Dazu kommen wir gleich. Auf der Tribüne befindet sich Géraldine Kaiser unter den Gästen. Sie ist Rechtspraktikantin bei der Legistik. Ich komme zu einer traurigen Nachricht, denn ich habe zwei Todesfälle zu vermelden. Verstorben ist Ernst Käser. Er wurde am 16. Juni 1929 geboren und war für die FDP von 1977 bis 1989 Mitglied des Kantonsrats. Weiter ist Hans Büttiker verstorben. Einige von Ihnen können sich sicher an ihn erinnern. Er wurde am 22. Juni 1951 geboren und war von 2009 bis 2021 im Kantonsrat. Er war ebenfalls Mitglied der FDP. Ich bitte Sie, sich im Gedenken zu erheben (*Der Rat erhebt sich für eine Schweigeminute*). Weiter kann ich Sie darüber informieren, dass zwei Kantonsräte die Sommerpause dazu genutzt haben, um einen runden Geburtstag zu feiern. Einer ist Richard Aschberger. Beim anderen stellt sich die Frage, ob wir ihm überhaupt gratulieren dürfen, denn er ist noch nicht vereidigt. Wir haben das in mehreren Sitzungen besprochen. Ein externes Gutachten hat besagt, dass wir das machen können. Es handelt sich um Matthias Racine. Einer der beiden ist 40 Jahre alt geworden, der andere 60 Jahre. Wie immer überlasse ich es Ihnen herauszufinden, wer welchen Geburtstag gefeiert hat. Herzliche Gratulation (*Beifall im Saal*). Auch zwei andere Herren haben die Sommerpause produktiv genutzt. Sie wurden Vater. An dieser Stelle gratulieren wir Daniel Urech zur Geburt von Tochter Ella und Benjamin von Däniken zur Geburt von Sohn Jack ganz herzlich (*Beifall im Saal*). Auch Fabian Gloor ist Vater geworden. Aber da er heute nicht anwesend ist, weil er seinen Vaterschaftsurlaub genießt, gratulieren wir ihm das nächste Mal. Zudem gab es eine Veranstaltung. Der FC Kantonsrat hat am Parlamentsturnier teilgenommen. Der Captain Werner Ruchti wird über das Spiel berichten.

Werner Ruchti (SVP). berichtet vom Parlamentarierturnier und übergibt dem Regierungsrat einen Fussball.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Besten Dank. Sie sehen, dass im Kantonsrat völlige Transparenz herrscht. Wir haben nicht nur gesagt, wen wir geschlagen haben, sondern auch, dass wir verloren haben. Auf der Tribüne begrüsse ich auch Alt-Kantonsrat Urs von Lerber. Schön, dass du hier bist. Wir kommen zur Bereinigung der Tagesordnung. Sie haben eine E-Mail betreffend einem Antrag erhalten. Dieser wurde

mittlerweile zurückgezogen. Ich stelle fest, dass es keine weiteren Anträge für die Bereinigung gibt. Des Weiteren informiere ich Sie darüber, dass eine grosse Anzahl von Kleinen Anfragen beantwortet wurde.

K 0077/2024

Kleine Anfrage Andrea Meppiel (SVP, Hofstetten-Flüh): Verhaltensauffälligkeiten an Schulen - Wo steht die Ausbildung der Lehrpersonen?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 8. Mai 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. August 2024:

1. *Vorstosstext:* Massive Verhaltensauffälligkeiten und emotionale Entwicklungsverzögerungen haben bei den Schülerinnen und Schülern in den letzten Jahren zugenommen. Dies führt vermehrt dazu, dass mehrere Lehrpersonen (Schulhilfen, Heilpädagogen usw.) pro Klasse benötigt werden, sowie Sozialarbeitende Einzel- und/oder Klasseninterventionen durchführen müssen, um ein geregeltes Lernen an der Schule zu ermöglichen. Die Schulen mit dieser Herausforderung auf sich selbst gestellt und die erforderlichen Massnahmen sind für die Gemeinden kostenintensiv. Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der daraus resultierenden Fragen.

1. Wird den veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten, die als ursächlich für die Zunahme an verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern angenommen werden können, in der Ausbildung der Lehrpersonen Rechnung getragen?
2. Wenn ja, inwiefern?
3. Welche Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen diesbezüglich für das bereits länger auf dem Beruf arbeitende Lehrpersonal?
4. Welche Auswirkungen haben diese gesellschaftlichen Veränderungen auf die Kostenentwicklung an den Schulen
 - a. für den Kanton?
 - b. für die Gemeinden?
5. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um die steigenden Kosten in den Griff zu bekommen?
6. Inwiefern werden die im «Aktionsplan Volksschule» abgebildeten Ziele der interprofessionellen Zusammenarbeit in der Ausbildung der Lehrpersonen Rechnung getragen?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Als Trägerkanton der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) sowie der Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) hat der Kanton Solothurn an diesen beiden Hochschulen Steuerungsmöglichkeiten im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachlehrpersonen und Schulleitungen. An der Volksschule im Kanton Solothurn unterrichten nebst Lehr- und Fachlehrpersonen sowie Schulleitungen, die ihre Ausbildung an der PH FHNW beziehungsweise der HfH absolviert haben, auch Personen, die ihren Abschluss an einer anderen Pädagogischen Hochschule erlangt haben. Die PH FHNW und die HfH bieten zahlreiche Kurse und Weiterbildungen sowie Weiterbildungsprogramme (CAS/DAS/MAS) aus verschiedenen pädagogischen und interdisziplinären Themenfeldern an. Der Kanton beteiligt sich finanziell (Globalbudget Volksschule, Produktgruppe 3) an den Weiterbildungskosten dieser beiden Institutionen. Lehr- und Fachlehrpersonen sowie Schulleitungen, welche im Kanton Solothurn tätig sind, besuchen nicht nur Weiterbildungen an der PH FHNW oder der HfH, sondern haben schweizweit zahlreiche weitere Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Entsprechend stützen sich die vorliegenden Antworten auf das Angebot der PH FHNW und der HfH.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1:* Wird den veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten, die als ursächlich für die Zunahme an verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern angenommen werden können, in der Ausbildung der Lehrpersonen Rechnung getragen? Der pädagogisch-didaktische Umgang mit Schülerinnen und Schülern und deren Heterogenität ist in der Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen die Kernaufgabe. Dabei werden Lehrinhalte zu gesellschaftlichen Veränderungen und dem Umgang damit vermittelt. Damit werden die angehenden Lehrpersonen auf ihre Tätigkeit an der Schule adäquat vorbereitet. Diese Praxisorientierung unterscheidet ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule von einem Studium in Erziehungswissenschaften. An der PH FHNW werden bei der Ausbildung von Lehrpersonen

unter anderem in den Modulgruppen Bildung und Unterricht, Individuum und Lebenslauf, Inklusive Bildung sowie Kultur und Gesellschaft Inhalte zu gesellschaftlichen Gegebenheiten, wie beispielsweise der Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern, vermittelt.

3.2.2 Zu Frage 2: Wenn ja, inwiefern? Nebst den Lehrinhalten in den genannten Modulgruppen werden an der PH FHNW in den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fachdidaktiken Diagnose, Beurteilung und Fördermöglichkeiten von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern vermittelt. Dabei ist auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen in der Schule beziehungsweise im Schulumfeld ein wichtiger Unterrichtsinhalt. Diese Inhalte werden in der Ausbildung an der PH FHNW zusätzlich in den Begleitgefässen zu den Praktika thematisiert. Der Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern wird den Studierenden an der PH FHNW somit in mehreren Lehrveranstaltungen als Querschnittsthema sowie in den Praktika vermittelt. Sie erhalten damit eine gute Basis, um sich in den unterschiedlichen Schulkulturen und -organisationen zurecht zu finden. Ab Herbst 2024 können Studierende im Studiengang Sek I zudem neu den Schwerpunkt Sonderpädagogik wählen.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen diesbezüglich für das bereits länger auf dem Beruf arbeitende Lehrperson? Zahlreiche Kurse der PH FHNW befassen sich mit der (psychischen) Gesundheit respektive psychosozialen Auffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern. Auch die HfH bietet in den Kategorien Verhalten und Erleben, Beratung und Zusammenarbeit sowie Prävention und Intervention zahlreiche Kurse zum Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen an. Nebst Weiterbildungskursen bieten beide Hochschulen auch Weiterbildungsprogramme (CAS/DAS/MAS) an, welche die Kompetenzen der Lehr- und Fachlehrpersonen sowie Schulleitungen im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern stärken. Die PH FHNW bietet einen CAS Autismus-Spektrum-Störung im Frühbereich Fokus Familie und Förderung sowie einen CAS Förderdiagnostik und Lernbegleitung an. An diesen beiden CAS beteiligt sich der Kanton mit 50 Prozent an den für die Teilnehmenden anfallenden Weiterbildungskosten. Auch die HfH bietet einen CAS Kinder und Jugendliche im Autismus-Spektrum an. An diesen Weiterbildungskosten beteiligt sich der Kanton ebenfalls. Ausserdem sind bei der PH FHNW zwei CAS in Planung: einer zu Konfliktcoaching an Schulen und einer zu Verhaltensauffälligkeiten und Beziehungsgestaltung. Für Lehrpersonen und Schulleitungen aus den Kantonen Aargau und Solothurn betreibt die PH FHNW zudem die Beratungsstelle Gesundheitsbildung und Prävention. Darüber hinaus gibt es auch in der schulinternen Weiterbildung Angebote, die auf die psychische Gesundheit respektive auf den Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern abzielen. Der Kanton beteiligt sich auch hier an den Weiterbildungskosten von Teilnehmenden aus dem Kanton Solothurn.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Auswirkungen haben diese gesellschaftlichen Veränderungen auf die Kostenentwicklung an den Schulen a. für den Kanton? b. für die Gemeinden? Die Auswirkungen gesellschaftlicher Veränderungen auf die Kostenentwicklung an den Schulen, sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden, sind nicht abbildbar. Gesellschaftliche Veränderungen haben nicht nur einen Einfluss auf Kosten an den Schulen. Veränderungen im Verhalten von Kindern und Jugendlichen beziehungsweise der Gesellschaft beeinflussen auch nicht-schulische Ausgaben wie beispielsweise jene für Sicherheit oder Soziales. Für eine detaillierte Aussage zur Kostenentwicklung aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen wäre eine separate departementsübergreifende Erhebung notwendig.

Die Schule, als Spiegel der Gesellschaft, muss gezwungenermassen auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren. Der Kanton stellt in der Volksschule des Kantons Solothurn beispielsweise für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten spezifische Angebote (SpezA Vorbereitungsstufe und SpezA Verhalten) bereit. Die Kosten dieser Angebote werden vom Kanton allein getragen und sind im Globalbudget Volksschule (Produktgruppe 4 und 5) enthalten. Auch die Gemeinden stellen Angebote, wie sog. Schulinseln oder die Schulsozialarbeit, für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit auffälligem Verhalten bereit. Die Kosten für die Bereitstellung dieser Angebote tragen die jeweiligen Gemeinden.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um die steigenden Kosten in den Griff zu bekommen? Der Kanton Solothurn begegnet gesellschaftlichen Veränderungen proaktiv. Durch die Stärkung der frühen Förderung von Kindern im Alter von 0 – 4 Jahren vor Schuleintritt wird präventiv auf gesellschaftliche Veränderungen, die sich später in der Schule widerspiegeln, reagiert. Familien werden mit entsprechenden Angeboten in Erziehungsfragen unterstützt und beraten. Auch die Aktionstage Psychische Gesundheit setzen sich mit gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere mit psychosozialen Veränderungen, auseinander. Die Aktionstage stärken und befähigen die Bevölkerung im Umgang mit psychischen Krankheiten. Mit dem Fokus auf der Stärkung des 1. Zyklus in der Volksschule wird präventiv den Auswirkungen gesellschaftlicher Veränderungen begegnet. Der Aktionsplan Volksschule beinhaltet zahlreiche Massnahmen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten. Die Förderung der Fachkenntnisse und der Aufbau des Verständnisses für diese Schülerinnen und Schüler stärkt Lehrpersonen im Umgang mit herausfordernden Situationen im Unterricht bezie-

hungsweise an der Schule. Finanzielle Ressourcen, die für die Prävention von gesellschaftlichen Veränderungen eingesetzt werden, verhindern höhere Kosten für spätere Interventionen. Der Besuch von befristeten separativen Schulungsformen, wie die Spezialangebote Vorbereitungsklassen oder Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA VK und SpezA V), haben von Beginn an das Ziel der Reintegration und sind demnach präventiv.

3.2.6 Zu Frage 6: Inwiefern werden die im «Aktionsplan Volksschule» abgebildeten Ziele der interprofessionellen Zusammenarbeit in der Ausbildung der Lehrpersonen Rechnung getragen? Lehrinhalte zur interdisziplinären Zusammenarbeit werden als Querschnitt in verschiedenen Studienbereichen, Lehrveranstaltungen und in den Praktika gelehrt (siehe Antwort auf Frage 2). Damit verfügen Ausbildungsabgängerinnen und -abgänger der PH FHNW über Grundlagenwissen der interprofessionellen Zusammenarbeit, unabhängig davon, ob sie bei ihrem Berufseinstieg an einer Schule im Kanton Solothurn oder in einem anderen Kanton unterrichten. Die PH FHNW und die HfH bieten zudem Kurse und Weiterbildungsprogramme an, die einen Schwerpunkt auf die interprofessionelle Zusammenarbeit legen. Das entsprechende Handlungsfeld aus dem Aktionsplan Volksschule wird somit auch im Bereich Weiterbildung abgebildet. Der Kanton beteiligt sich für Lehr- und Fachlehrpersonen sowie Schulleitungen aus dem Kanton Solothurn an ausgewählten Kursen und Weiterbildungsprogrammen finanziell.

K 0085/2024

Kleine Anfrage Christian Herzog (FDP.Die Liberalen, Solothurn): Wie entwickeln sich die Kosten für die Sanierung des Stadtmistes Solothurn? Welche finanziellen Risiken für den Kanton sind Stand heute absehbar?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 15. Mai 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. August 2024:

1. Vorstosstext: Seit 2011 existiert eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn. Diese regelt die Durchführung und Finanzierung des Sanierungsprojektes in der Stadt Solothurn an den Standorten GB Nr. 2025, 2038, 5251 und 2048. Wesentliche Elemente dieser Vereinbarung sind:

- Als Rechtsform wird die Einfache Gesellschaft bestimmt.
- Die Projektleitung liegt beim Kanton.
- Die Kosten werden abzüglich allfälliger Drittbeiträge zwischen Stadt und Kanton proportional zur Sanierungsfläche geteilt.
- Die Parteien haften gemäss OR anteilig zur Sanierungsfläche.
- Die Submissionsentscheide liegen beim Kanton.
- Eine Ergänzungsvereinbarung bezüglich der Finanzkompetenzen sowie der Finanzierung der CKW-Sanierung wurde mit RRB 2023/569 vom 4. April 2023 zwischen dem Kanton und der Stadt Solothurn unterzeichnet. Durch die Projektverantwortlichen im Kanton wurde zudem am 8. September 2023 die Öffentlichkeit informiert, dass polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sowie radioaktives Material im Stadtmist gefunden worden seien. Damit kamen die Sanierungsarbeiten temporär zum Erliegen, da keine klaren Bestimmungen im Schweizer Umweltrecht vorliegen. Inzwischen dürften dazu weitere Informationen vorliegen. Darüber hinaus hat der verantwortliche Projektleiter gekündigt. Von öffentlichem Interesse ist insbesondere die Frage der finanziellen Risiken.

Dem Regierungsrat werden darum folgende Fragen zum Sanierungsprojekt gestellt:

1. Wie wirken sich die geschilderten Ereignisse auf die Projektkosten und die Risikobeurteilung für die Sanierung aus?
 2. Genügen die genehmigten finanziellen Mittel des Kantons für die Umsetzung des Projektes?
 3. Wie sieht die Neuorganisation des Sanierungsprojektes nach der Kündigung des verantwortlichen Projektleiters aus?
 4. Benötigt der Kanton externe Unterstützung zur Sicherstellung einer fachlichen und finanziellen Kontrolle des Sanierungsprojektes?
- 2. Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Während rund 50 Jahren deponierten die Solothurnerinnen und Solothurner ihren Müll auf dem «Stadtmist». Erst die Inbetriebnahme der Kehrichtverbrennungsanlage (Kebag) in Zuchwil 1976 setzte dem Ablagern ein Ende. Seit geraumer Zeit ist klar: Die stillgelegten Deponien gefährden die Umwelt und müssen saniert werden. Diskussionen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) um die Sanierungsvariante und deren Finanzierung haben die Umsetzung der Sanierung lange verzögert. Seit Herbst 2020 liegt vom BAFU eine Zusicherungsverfügung der Bundesbeiträge vor, die dem Totalaushub der drei Deponien zustimmt. Basis dafür bildet eine Globalofferte für die Totaldekontamination des Totalunternehmers (TU). Die Sanierung sieht Gesamtkosten von total 120 Millionen Franken vor. Darin enthalten sind (inkl. MWST.) ca. 100 Millionen Franken für den TU-Auftrag, ca. 13 Millionen Franken für die Sanierung von CKW-Belastungen (Chlorierte Kohlenwasserstoffe) und ca. 7 Millionen Franken für Drittaufträge und Reserve. Die Sanierung der CKW-Belastung des Stadtmists ist als Platzhalter in den 120 Millionen Franken aufgeführt. Der Umfang und die Art der CKW-Sanierung ist noch nicht abschliessend geklärt. Während der Sanierung der eigentlichen Stadtmistdeponien werden fortlaufend ergänzende Erkenntnisse gewonnen. Aktuell ist vorgesehen, dass die CKW-Sanierung nach Abschluss der Stadtmistdeponien ausgeführt wird. An die Sanierungskosten der Stadtmistdeponien übernehmen der Bund 40 %, der Kanton ca. 40 % und die Stadt Solothurn ca. 20 %. Die Sanierungsarbeiten wurden im Juni 2022 gestartet und sollen innerhalb von sechs bis acht Jahren abgeschlossen werden. Dabei wird das Material chargenweise ausgehoben, aufbereitet, sortiert und der Verwertung, der Verbrennung oder einer sicheren Deponierung zugeführt. Für PFAS wurden in der Schweiz bis jetzt keine allgemeingültigen Grenzwerte festgelegt. Im Januar 2023 hat der Bund Grenzwerte für die Einzelfallbetrachtung kommuniziert. Wird in Abfällen PFAS nachgewiesen, definiert das BAFU seither projektspezifische Grenzwerte für deren Entsorgung. Nachdem mittels Beprobungen PFAS generell im Oberboden der gesamten Deponiefläche sowie im jüngeren Deponiematerial (Spitelfeld West, Oberer Einschlag) nachgewiesen wurde, beantragte der Kanton aufgrund der neuen Praxis beim BAFU projektspezifische Grenzwerte für den Stadtmist. Eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung und des Sanierungspersonals geht von den nachgewiesenen PFAS-Belastungen nicht aus. Die neuen Erkenntnisse bedingen jedoch Anpassungen bei der Abfallbehandlung sowie Abfallverwertung bzw. -entsorgung. Bei der Planung der Sanierungsarbeiten wurde mit dem punktuellen Auftreten von radioaktiven Abfällen gerechnet. Diese stammen vom Radium 226, welches in der Uhrenindustrie verwendet wurde. Während der bisherigen Aushubarbeiten hat sich gezeigt, dass die Belastungen mit Radium viel verbreiteter und diffuser auftreten als angenommen. Die Herausforderungen durch die insbesondere diffuse Radioaktivität und den mit PFAS-belasteten Deponieaushub machen die Sanierung des Stadtmistes sehr komplex.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie wirken sich die geschilderten Ereignisse auf die Projektkosten und die Risikobeurteilung für die Sanierung aus? Aufgrund der neuen Erkenntnisse müssen die Verfahren zur Aufbereitung bzw. Sortierung des Aushubmaterials angepasst werden. Ziel ist es, die PFAS-Belastungen im Feinstmaterial (dem sogenannten Filterkuchen) aufzukonzentrieren und in den verwertbaren Produkten (Kies, Sand) so weit wie möglich zu verringern. Dazu wurden zwischen Herbst 2023 und Frühling 2024 sowohl im Labor wie auch auf der Anlage umfangreiche Tests durchgeführt. Diese zeigen, dass die angestrebte Aufkonzentrierung im Filterkuchen und die Abkonzentrierung in den Produkten technisch machbar ist. Angesichts der radioaktiven Belastungen muss sämtliches ausgehobenes Material chargenweise auf Radioaktivität untersucht werden. Die radiumhaltigen Anteile müssen unter Begleitung des Bundesamtes für Gesundheit separat zwischengelagert, behandelt und auf geeigneten Deponien abgelagert werden. Einige stärker kontaminierte Materialien müssen aussortiert und als radioaktiver Abfall entsorgt werden. Die Anpassung der Verfahren für die Aufbereitung des mit PFAS belasteten Materials wie auch der Umgang mit teilweise radioaktiv belastetem Material erhöht den Arbeitsaufwand für die Sanierung bzw. verringert die Kapazität der Anlage. Zudem ist die Ablagerung bzw. die thermische Behandlung des belasteten Materials teurer. Die gesamten Sanierungskosten wurden, wie unter den Vorbemerkungen aufgeführt, im Jahr 2016 auf total 120 Millionen Franken veranschlagt. Die aktuelle Kostenschätzung geht von 148 Millionen Franken aus. Darin enthalten sind (inkl. MWST.) ca. 112 Millionen Franken für den TU-Auftrag, ca. 13 Millionen Franken für die Sanierung von CKW-Belastungen (Chlorierte Kohlenwasserstoffe) und ca. 5 Millionen Franken für Drittaufträge und Reserve. Aufgrund der allgemeinen Teuerung ist bis zum Jahr 2028 zudem eine Teuerungsprognose von 18 Millionen Franken eingerechnet.

In der Prognose des TU-Auftrags sind Schätzungen im Zusammenhang mit der Triagierung und Entsorgung von radioaktiven Deponiematerialien enthalten. Ebenso sind Schätzung für den Aushub und die Verwertung/Entsorgung von Deponiematerial ausserhalb des Projektperimeters berücksichtigt. Nicht enthalten sind demgegenüber die Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung und Entsorgung von

PFAS-haltigem Deponiematerial. Diese sind Gegenstand der zurzeit laufenden Abklärungen. Konkrete diesbezügliche Zahlen werden Ende 2024 erwartet.

3.2.2 Zu Frage 2: Genügen die genehmigten finanziellen Mittel des Kantons für die Umsetzung des Projektes? Die Finanzierung der Stadtmistsanierung erfolgt über die Finanzgrösse Wasserwirtschaft und Altlasten (FWWA) gemäss § 165 des Gesetzes über Wasser Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15). Die FWWA enthält Ende 2023 über 110 Millionen Franken. Sie wird geäufnet durch Konzessionsabgaben, Wasserzins/Nutzungsgebühren Oberflächengewässer (vor allem KKW Gösgen und Aare-Flusswasserkraftwerke), Wassernutzungsgebühren Grundwasser (Trinkwasser, Brauchwasser, thermische Nutzung), Abfallabgaben Siedlungsabfälle der solothurnischen Gemeinden. Die Gelder werden eingesetzt für Altlastensanierungen, Abschreibungen aus den Wasserbau-Projekten sowie Wasserbauten und Vorhaben der Siedlungswasserwirtschaft der Gemeinden und Zweckverbände. Ausserdem werden die kantonalen Beiträge zur Förderung des kantonalen Gebäudeprogramms, welche von der Energiefachstelle gesprochen werden, aus der FWWA finanziert. Die Ausgaben für die Sanierung des Stadtmistes aus der FWWA werden jährlich mit dem Voranschlag genehmigt. Die Finanzierung ist somit sichergestellt.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie sieht die Neuorganisation des Sanierungsprojektes nach der Kündigung des verantwortlichen Projektleiters aus? Nach dem Weggang des bisherigen Gesamtprojektleiters Stadtmist wurde die Stelle einer Leiterin / eines Leiters Grossprojekte beim Amt für Umwelt (AfU) neu ausgeschrieben. Zwischenzeitlich konnte die Vakanz neu besetzt werden. Der neue Projektleiter nimmt Mitte Oktober 2024 seine Arbeit im AfU auf. Die Funktion der Gesamtprojektleitung wird derzeit interimistisch durch den Chef des AfU wahrgenommen. Der laufende Betrieb auf der Baustelle wird durch die Totalunternehmung ARGE Vision Solothurn sichergestellt.

3.2.4 Zu Frage 4: Benötigt der Kanton externe Unterstützung zur Sicherstellung einer fachlichen und finanziellen Kontrolle des Sanierungsprojektes? Die geänderten Rahmenbedingungen in Bezug auf die PFAS-Belastungen sowie das Auftreten von radioaktivem Aushubmaterial sind aus fachlich-technischer Sicht beherrschbar. Die Totalunternehmung ARGE Vision Solothurn wie auch das AfU sind fachlich diesbezüglich gut aufgestellt. Die finanzielle Kontrolle wird durch die Gesamtprojektleitung wahrgenommen. Zur Unterstützung der Bauherrschaft im Zusammenhang mit der Behandlung von Nachtragsforderungen wurde die Projektorganisation ergänzt mit einer externen juristischen Beratung. Zudem unterstützt der ehemalige Projektleiter der Sanierung der Sondermülldeponie Kölliken die Projektleitung bei der Überprüfung der Kalkulation von Nachtragsforderungen. Es geht dabei um die Beurteilung der Berechtigung und Kalkulation von Nachtragsforderungen. Weiter unterstützt ein auf Altlastensanierungen spezialisiertes Ingenieurbüro die Bauherrngemeinschaft in allgemeinen Fragen zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Altlasten. Die Testphase im Zusammenhang mit den PFAS-belasteten Deponiematerialien wird im Auftrag der Bauherrngemeinschaft durch ein in der Verfahrenstechnik tätiges Planungsbüro begleitet. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagenanpassungen den gewünschten Effekt mit vertretbaren Kosten gewährleisten.

K 0093/2024

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Ergänzung des kantonalen Richtplans mit Massnahmen zum Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 15. Mai 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. August 2024:

1. Vorstosstext: Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die I 0247/2023 «Interpellation Silvia Fröhlicher (SP, Bellach): Anpassung an den Klimawandel im Siedlungsraum - was gedenkt der Regierungsrat zu tun?» sowie auch im Richtplancontrolling 2023 klar festgehalten, wie wichtig Anpassungen an klimabedingte Veränderungen sowie Massnahmen zum Klimaschutz sind. Gemäss Antwort der Regierung auf die Interpellation soll der kantonale Richtplan das Thema aufnehmen. Allerdings bleibt vage, wann und in welchem Umfang das Thema aufgenommen werden soll. Der Klimawandel stellt uns vor grosse Herausforderungen. Es kommt zu Starkniederschlägen, langanhaltenden Trockenphasen und extremen Hitzewellen. Überschwemmungen, sinkende Grundwasserspiegel und gesundheitliche Probleme aufgrund von Überhitzung sind nur einige der negativen Auswirkungen. Massnahmen gegen und Anpas-

sungen an den Klimawandel sind unabdingbar. Der Richtplan als wichtiges Planungsinstrument über das gesamte Kantonsgebiet soll diesen Handlungsbedarf in verbindlichen Planungsgrundsätzen und Planungsaufträge aufnehmen. Innerhalb des Siedlungsgebiets sind mögliche Handlungsfelder die Entsiegelung von Flächen, Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser und Steigerung der Wasserspeicherkapazität des Bodens. Mit solchen Massnahmen gemäss dem Konzept der Schwammstadt bleibt der Wasserkreislauf erhalten und Risiken durch Oberflächenabfluss und Hochwasser werden vermindert. Weiter sind Massnahmen zur Hitzeminderung wichtig, wie die Offenlegung von Gewässern, die horizontale und vertikale Durchgrünung und das Freihalten von Kaltluftbahnen. In diversen anderen Kantonen sind diese Thematiken bereits in den Richtplänen verankert. Aufgrund der Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Themen wird die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Ist vorgesehen, Massnahmen zum Klimaschutz und Vorgaben zur Anpassung an den Klimawandel vollumfänglich in den Richtplan aufzunehmen?
 2. Wird die Ergänzung des Richtplans mit diesen Themen mit der Richtplananpassung 2024 vorgenommen?
 3. Wird das Konzept Schwammstadt im Richtplan verankert?
 4. Inwiefern werden die Klimakarten als verbindliche Grundlagen in den Richtplan integriert?
 5. Sind verbindliche Planaufträge für Kanton und Gemeinden vorgesehen, damit die Massnahmen konsequent kantonsweit angegangen und umgesetzt werden?
2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung:* Der Klimawandel ist in vielen Bereichen raumrelevant und tangiert das gesamte Aufgabenspektrum der Raumentwicklung. Einerseits bedient die Raumplanung mit Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft sowie Ver- und Entsorgung zentrale Hebel für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel. Andererseits akzentuiert der Klimawandel die bereits bestehende Flächenkonkurrenz und Ressourcenkonflikte und erhöht den Bedarf für Interessenabwägungen. Der kantonale Richtplan erfüllt als zentrales Führungs- und Steuerungsinstrument eine wichtige Aufgabe in der Koordination und der Vorsorge. Aufgrund seiner Ausrichtung auf einen Zeitraum von 20-25 Jahren, der Abdeckung des gesamten Kantonsgebiets und aller raumrelevanten Themen ist dieses Instrument offensichtlich geeignet, Klimafragen zu behandeln. Der kantonale Richtplan muss über eine gewisse Zeit Bestand haben, aber auch neue Entwicklungen und Veränderungen aufnehmen können. Deshalb ist er kein starres Instrument und kann bei Bedarf jährlich angepasst werden. Damit seine Wirkung beurteilt werden kann, wird er vierjährlich einem Controlling unterzogen und dem Kantonsrat sowie dem Bundesamt für Raumplanung darüber Bericht erstattet. Der Bericht «Richtplancontrolling und Berichterstattung 2023» wurde am 12. September 2023 vom Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats beschlossen. Der Kantonsrat nahm ihn am 20. Dezember 2023 zur Kenntnis. Der Bericht weist das Thema Klimawandel, das bis anhin im Richtplan noch nicht explizit und ausreichend thematisiert ist, als prioritäres Handlungsfeld aus. Der geplante Umgang mit dem Thema Klimawandel im kantonalen Richtplan folgt der im Bericht aufgezeigten Stossrichtung.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Ist vorgesehen, Massnahmen zum Klimaschutz und Vorgaben zur Anpassung an den Klimawandel vollumfänglich in den Richtplan aufzunehmen? Wie bereits in der Stellungnahme des Regierungsrates zur Interpellation Silvia Fröhlicher (SP, Bellach): Anpassung an den Klimawandel im Siedlungsraum – was gedenkt der Regierungsrat zu tun? dargelegt (vgl. RRB Nr. 2024/266 vom 27. Februar 2024), ist eine Anpassung des kantonalen Richtplans in Vorbereitung. Es ist vorgesehen, das Thema Klimawandel umfassend zu behandeln und in den Richtplan aufzunehmen: Dabei soll der Teil B: Strategie der Raumentwicklung ergänzt und die betroffenen Kapitel des Teils C: Sachbereiche erweitert sowie ein neues Kapitel «Klimaangepasste Siedlungsstrukturen» erarbeitet bzw. mit dem Kapitel S-1.2. Siedlungsqualität zusammengeführt werden. Generell soll auch auf Zielkonflikte hingewiesen werden. Dazu besteht die Idee, die Einführung eines Ampelsystems zur Bewertung neuer Richtplanvorhaben zu prüfen, um diese bezüglich ihrer Wirkung auf die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu bewerten. Das Bundesamt für Raumentwicklung hat das Thema Klimawandel ebenfalls aufgegriffen und 2022 eine Arbeitshilfe zum Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan veröffentlicht. Der Bund erwartet, dass sich die Kantone im Rahmen der kantonalen Richtplanung mit der Thematik des Klimawandels auseinandersetzen, und fordert die Kantone auf, die Thematik breit zu betrachten und sowohl die relevanten Aspekte des Klimaschutzes als auch der Anpassung an den Klimawandel abzudecken. Grundsätzlich erwartet er eine Ergänzung der Raumentwicklungsstrategie mit Zielen und strategischen Grundsätzen zum Klima sowie Grundsätze und konkrete Massnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Das Amt für Raumplanung orientiert sich bei den Arbeiten zur Anpassung des kantonalen Richtplans an dieser Arbeitshilfe sowie an den bereits vorliegenden*

kantonalen Konzepten und Strategien wie dem Massnahmenplan Klimaschutz und dem Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel.

3.2.2 Zu Frage 2: Wird die Ergänzung des Richtplans mit diesen Themen mit der Richtplananpassung 2024 vorgenommen? Das Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans ist im Planungs- und Baugesetz festgelegt (§ 64 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Zentrales Element ist die öffentliche Auflage während 30 Tagen. Vor der öffentlichen Auflage ist bei den interessierten Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen eine Anhörung durchzuführen. Diese findet jeweils im 4. Quartal eines Jahres statt. Eine umfassende Behandlung des Themas Klimawandel erfordert eine Anpassung verschiedener Sachthemen und -kapitel, da es sich um ein Querschnittsthema handelt. Dies bedingt eine vorgängige intensive Zusammenarbeit und Koordination mit den betroffenen kantonalen Fachämtern und -stellen. Die KABUW (Ämterkonferenz aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft) hat das Vorgehen für die Anpassung des Richtplans im Bereich Klimawandel an ihrer Sitzung vom 27. Juni 2024 genehmigt. Dieses sieht vor, das Thema in die Richtplananpassung 2025 aufzunehmen.

3.2.3 Zu Frage 3: Wird das Konzept Schwammstadt im Richtplan verankert? Es ist geplant, ein neues Sachkapitel «Klimaangepasste Siedlungsstrukturen» im kantonalen Richtplan aufzunehmen. Darin soll auch das Konzept Schwammstadt thematisiert werden. Im Grundsatz geht es darum, mit einer qualitätsorientierten Siedlungsentwicklung nach innen klimaangepasste Siedlungsstrukturen mit hoher Lebens- bzw. Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung zu schaffen.

3.2.4 Zu Frage 4: Inwiefern werden die Klimakarten als verbindliche Grundlagen in den Richtplan integriert? Auf die kantonalen Klimaanalysekarten und Planungshinweiskarten wird im Sinne von Grundlagen im kantonalen Richtplan verwiesen. Sie sind somit künftig bei der Erfüllung von Richtplanaufträgen und der Planung und Umsetzung von festgelegten Vorhaben beizuziehen.

3.2.5 Zu Frage 5: Sind verbindliche Planaufträge für Kanton und Gemeinden vorgesehen, damit die Massnahmen konsequent kantonsweit angegangen und umgesetzt werden? Ja, in den Sachkapiteln des kantonalen Richtplans sollen behördenverbindliche Planungsgrundsätze und -aufträge aufgenommen werden. Es sind dadurch aber keine zusätzlichen Aufwände für die Gemeinden im Rahmen der Überprüfung der Ortsplanungen vorgesehen. Der Ansatz des Kantons geht vielmehr in die Richtung der Unterstützung der Gemeinden mit verschiedenen Grundlagen wie z. B. den Klimakarten. Gestützt auf solche Grundlagen können dann in den kommunalen Planungsprozessen die jeweils vor Ort zweckdienlichsten Massnahmen festgelegt werden. Damit sollen auch die kommunalen Strukturen im Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels gestärkt werden.

K 0094/2024

Kleine Anfrage Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Zentrum Prisma

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 15. Mai 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. August 2024:

1. Vorstosstext: Das Zentrum Prisma in Solothurn (www.prisma-neurodivers.ch) bietet in Solothurn Beratungen im Zusammenhang mit ADHS und Neurodivergenzen an. Das Zentrum wird dabei von namhaften Mitgliedern der Kirschblütengemeinschaft betrieben. Fachkreise betrachten dieses sogenannte Beratungsangebot aus den Kreisen der Kirschblütengemeinschaft mit grosser Besorgnis. In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Regierung Kenntnis von Prisma und dessen Angeboten?
2. Wird dieses sogenannte Beratungsangebot überprüft und zugelassen? Wenn ja, wie?
3. Wird das Zentrum vom Kanton finanziell oder in anderer Art und Weise (direkte Zusammenarbeit, Abgabe von Empfehlungen zugunsten von Prisma usw.) unterstützt?
4. Welche anderen Angebote in diesem Bereich gibt es im Kanton Solothurn?
5. Was unternimmt die Regierung, um die Bevölkerung, insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen, vor den Aktivitäten von Sekten und sektenähnlichen Gruppierungen zu schützen?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit der Kirschblütengemeinschaft bereits verschiedene Fragen beantwortet. Dabei ging es in erster Linie um die Aufsichtskompetenzen des

Departements des Innern (DDI) resp. des Gesundheitsamtes, die Darlegung der disziplinarischen oder aufsichtsrechtlichen Instrumente sowie um die Beurteilung der Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit des DDI in den Angelegenheiten mit Bezug zur Gemeinschaft der Kirschblütlerinnen und Kirschblütler. Wir verweisen auf die entsprechenden umfangreichen Stellungnahmen:

- RRB Nr. 2019/109, 22. Januar 2019 – Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten: «Kirschblüttergemeinschaft» und Medizinalaufsicht,
- RRB Nr. 2020/328, 03. März 2020 – Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten: «Kirschblüttergemeinschaft» und Staatsanwaltschaft,
- RRB Nr. 2020/261, 25. Februar 2020 – Interpellation Christof Schauwecker (Grüne, Solothurn): Fragen zur Kirschblüten-Gemeinschaft.

In der vorliegenden kleinen Anfrage geht es in erster Linie um das Bewilligungswesen. Diese umfasst die Berufsausübungsbewilligung resp. Betriebsbewilligung bei juristischen Personen sowie die Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Nachfolgend werden die massgeblichen Voraussetzungen beschrieben.

3.1.1 Berufsausübungsbewilligung (BAB): Für die Ausübung eines universitären Medizinalberufs, eines Psychologie- oder Gesundheitsberufs in eigener fachlicher Verantwortung bedarf es von Bundesrechts wegen einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird (Art. 34 MedBG, Art. 22 PsyG, Art. 11 GesBG). Gesundheitspolizeiliche Berufsausübungsbewilligungen dienen dem Interesse der öffentlichen Gesundheit beziehungsweise dem Schutz der Gesundheit der gesamten Bevölkerung. Eine Berufsausübungsbewilligung benötigt, wer in eigener fachlicher Verantwortung tätig wird (§ 8 Abs. 1 GesG). Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob eine Person eigenständig oder angestellt tätig ist. Bewilligungspflichtig ist sowohl die privatwirtschaftliche Tätigkeit als auch die Tätigkeit in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Spitäler, Pflegeheime, Spitex-Organisationen). Eine Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller die fachlichen (entsprechendes Diplom beziehungsweise entsprechender Bildungsabschluss) und persönlichen (vertrauenswürdig sowie physische und psychische Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung) Voraussetzungen erfüllt und über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Zur Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen ist ein aktueller Betreibungs- und Strafregisterauszug gefordert. Die allgemeine Lebensführung im privaten Bereich ist dabei nicht von Relevanz. Sind die fachlichen Anforderungen erfüllt und können keine konkreten Verfehlungen nachgewiesen werden, ist die gesundheitspolizeiliche Bewilligung zu erteilen. Diese erfolgt abstrakt und nicht in Bezug auf konkrete Tätigkeiten oder Leistungen. Das Ansetzen eines strengeren Prüfmasstabes aufgrund einer umstrittenen persönlichen Lebensanschauung ist nicht zulässig.

3.1.2 Betriebsbewilligung: Die Betriebsbewilligungspflicht gilt nur für als juristische Person ausgestaltete Einrichtungen (z.B. AG, GmbH). Praxen, die nicht in der Form einer juristischen Person organisiert sind (z.B. Einzelfirmen oder Kollektivgesellschaften), benötigen hingegen keine Betriebsbewilligung. Eine Betriebsbewilligung ist für jeden Standort im Kanton Solothurn erforderlich. Geprüft wird, ob der Betrieb eine zweckentsprechende Infrastruktur aufweist, über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem und über das erforderliche Fachpersonal verfügt. Sofern alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist die Betriebsbewilligung zu erteilen, zumal ein grundsätzlicher Anspruch der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers auf Erteilung der (gesundheitspolizeilichen) Bewilligung besteht.

3.1.3 Zulassung zur Abrechnung mit der OKP: Am 1. Januar 2022 sind die revidierten Vorschriften KVG und der KVV betreffend die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich, die zulasten der OKP tätig sind, in Kraft getreten. Seither obliegt es den Kantonen, die Zulassung dieser Leistungserbringer im Rahmen eines formellen Verwaltungsverfahrens zu prüfen und die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Leistungserbringer nach erfolgter Zulassung zu beaufsichtigen (Art. 36 und 38 Abs. 1 KVG). Die Zulassung der Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der OKP dient der sozialversicherungsrechtlichen Abrechnungsberechtigung. Ein zugelassener Leistungserbringer ist berechtigt, für seine zulasten der OKP erbrachten medizinischen Leistungen Rechnung zu stellen. Dabei trägt er gegenüber der OKP die Verantwortung, die Leistungen in der erforderlichen Qualität und nach den Regeln des KVG und dessen Nebenerlassen zu erbringen. Welche Leistungen im konkreten Fall von der OKP übernommen wird, ist Sache der Versicherer. Diesbezüglich sagt die Zulassung nichts aus. Ärztinnen und Ärzte müssen den Nachweis über eine dreijährige Tätigkeit an einer schweizerisch anerkannten Weiterbildungsstätte im entsprechenden Fachgebiet erbringen. Weiter wird der Anschluss an das elektronische Patientendossier sowie Sprachkenntnisse in Deutsch Niveau C1 verlangt.

3.1.4 Meldepflicht: Im Gesundheitswesen tätige Personen und Betriebe sind während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit lückenlos meldepflichtig. Zu den bewilligungs- und tätigkeitsrelevanten Änderungen zählen unter anderem die Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: *Hat die Regierung Kenntnis von Prisma und dessen Angeboten?* Das Gesundheitsamt hat seit Eingang dieser kleinen Anfrage, dem 15. Mai 2024, Kenntnis von der Existenz dieses Zentrums.

3.2.2 Zu Frage 2: *Wird dieses sogenannte Beratungsangebot überprüft und zugelassen? Wenn ja, wie?* Beim Zentrum Prisma für Neurodiversität und Lebenskunst handelt es sich nicht um eine Organisation im juristischen Sinne. Entsprechend ist für den Betrieb dieses Zentrums keine Betriebsbewilligung erforderlich. Hingegen bedürfen die im Bereich des Gesundheitswesens tätigen Personen einer Berufsausübungsbewilligung, wenn sie in eigener fachlicher Verantwortung medizinisch oder psychotherapeutisch tätig sind. Falls die Leistungen über die OKP abgerechnet werden, bedarf es zusätzlich einer kantonalen Zulassung. Geprüft und zugelassen werden nur die Leistungserbringer. Das Beratungsangebot selber ist nicht Gegenstand des Prüfungsfanges. Das Gesundheitsamt hat überprüft, ob alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Diese sind vorhanden.

3.2.3 Zu Frage 3: *Wird das Zentrum vom Kanton finanziell oder in anderer Art und Weise (direkte Zusammenarbeit, Abgabe von Empfehlungen zugunsten von Prisma usw.) unterstützt?* Nein, es erfolgt in keiner Weise (weder finanziell noch in anderer Weise) eine kantonale Unterstützung des Zentrums Prisma.

3.2.4 Zu Frage 4: *Welche anderen Angebote in diesem Bereich gibt es im Kanton Solothurn?* Das DDI führt keine Liste über entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote. Auf der Internetseite von Autismus Schweiz findet sich jedoch eine Aufstellung mit Institutionen und Angeboten in diesem Bereich.

3.2.5 Zu Frage 5: *Was unternimmt die Regierung, um die Bevölkerung, insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen, vor den Aktivitäten von Sekten und sektenähnlichen Gruppierungen zu schützen?* Innerhalb der Verwaltung befasst sich das Amt für Gesellschaft und Soziales, Koordinationsstelle Religionsfragen, mit Anliegen und Meldungen zu Sekten und Personen, die in Sekten oder sektenähnlichen Organisationen oder Bewegungen aktiv sind und gleichzeitig Aufgaben im öffentlichen Interesse ausüben. Soweit notwendig, würde mit anderen Dienststellen, insbesondere der Polizei, und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Regelstrukturen Massnahmen geplant und umgesetzt. Im Durchschnitt gehen eine bis zwei Anfragen pro Jahr ein.

K 0096/2024

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Handyfreie Zone - Umsetzung an der Volksschule

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 15. Mai 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. August 2024:

1. *Vorstosstext:* Viele Kinder und praktisch alle Jugendliche besitzen heute ein Smartphone. Der Umgang mit den Smartphones (und auch Smartwatches) wird an den Schulen unterschiedlich gehandhabt. In letzter Zeit ist eine Tendenz festzustellen, dass die Benützung von Smartphones nicht nur im Klassenzimmer, sondern auf dem gesamten Schulareal verboten sein sollen (siehe auch Bericht von SRF Schweiz aktuell vom 23. Januar 2024). Die eher negativen Folgen einer stetigen Smartphone-Nutzung (wie z.B. stetige Ablenkung etc.) dürften inzwischen unbestritten sein. Es ist aber auch klar, dass ein Verbot allein nicht zielführend ist. Eine Thematisierung und Aufklärung sind daher wichtig und nötig. Aus diesem Grund wird die Regierung gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wo im Kanton Solothurn und mit welchen Erfahrungen wird ein Smartphone-/Smartwatch-Verbot für das gesamte Schulareal bereits angewendet?
2. Im zitierten Bericht von SRF aktuell wird das Beispiel Würenlos mit praktisch ausschliesslich positiven Erfahrungen erwähnt. Aus welchen Gründen finden aus Sicht des Regierungsrates solche positiven Beispiele bisher noch so wenig Nachahmer? Welche Hürden müssten an den Solothurner Schulen noch überwunden werden?
3. Wie steht der Regierungsrat zu einem allfälligen Verbot von Smartphones/Smartwatches an den Schulen? Welche Chancen oder auch Gefahren hätten ein solches Verbot?
4. Welche Schwierigkeiten gäbe es im Falle einer Umsetzung von einem Verbot an der Volksschule? Wie könnte oder würde das Volksschulamt jene Schulen, die ein solches Verbot umsetzen möchten, bei der Durchsetzung unterstützen?

5. Was wäre nötig, damit das Verbot nicht negativ wahrgenommen, sondern von den Betroffenen als sinnvolle Massnahme akzeptiert wird? Wie könnte/müsste eine Thematisierung und Aufklärung stattfinden?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Der Kanton Solothurn hat im Bereich informatische Bildung in Schule und Unterricht eine lange Tradition. In der Broschüre «Informatische Bildung – Regelstandards für die Volksschule» von 2015 ist verankert, dass jede Schule ein Medienkonzept hat. Im Medienkonzept berücksichtigen die Schulen technisch-organisatorische sowie pädagogisch-didaktische Aspekte. Im Solothurner Lehrplan mit den Kompetenzbereichen «Medien» und «Informatik» nimmt Medienbildung und damit die kritische Mediennutzung einen hohen Stellenwert ein. Der richtige Umgang mit digitalen Medien, das Erkennen von Chancen und Risiken der Mediennutzung, wie man sich in sozialen Medien verhält sowie die Wirkung von Medienbeiträgen in Social Media sind Teil der Medienbildung. Schülerinnen und Schüler lernen, wie sie die digitalen Medien verantwortungsbewusst und respektvoll nutzen. Dazu gehört ebenfalls die Netiquette, wann man das Gerät ausschaltet, damit Benachrichtigungen oder Anrufe die anderen nicht stören. Die Schulen pflegen einen bewussten Umgang mit der Smartphone-Nutzung von Schülerinnen und Schülern. Es ist zutreffend, dass die Nutzung der privaten Smartphones oder Smartwatches während des Unterrichts den Unterricht stören kann. Deshalb ist es sinnvoll, dass der Umgang mit solchen Geräten von der Schule vereinbart und/oder geregelt wird. Die Schule vor Ort hat dafür die notwendigen Kompetenzen. So gibt Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe e des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26.01.2022 (BGS 413.111) der kommunalen Aufsichtsbehörde das Recht, eine vom Departement zu genehmigende Schulordnung zu erlassen. Darin kann und darf auch die Handhabung von privaten digitalen Geräten geregelt werden. Die Begebenheiten vor Ort werden dabei berücksichtigt. Das Abgeben von Smartphones oder Smartwatches zu Beginn des Unterrichts ist eine Massnahme, die gewährleisten kann, dass die Schülerinnen und Schüler nicht durch eingehende Nachrichten oder Anrufe abgelenkt werden und der Unterricht nicht gestört wird.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wo im Kanton Solothurn und mit welchen Erfahrungen wird ein Smartphone-/Smartwatch-Verbot für das gesamte Schulareal bereits angewendet?* Eine qualitative Befragung einzelner Primar- und Sekundarschulen hat ergeben, dass zahlreiche Schulen bezüglich Handhabung der Smartphones respektive Smartwatches ähnliche Regelungen aufweisen. An den befragten Primarschulen dürfen elektronische Geräte, wie Smartphones oder Smartwatches, weder sicht- noch hörbar sein. Das heisst, dass die Geräte während des Unterrichts in Taschen oder Rucksäcken verstaut sein müssen. Die Geräte dürfen nur auf Anweisung der Lehrpersonen für den Unterricht verwendet werden. Unterschiedlich sind die Handhabungen der befragten Schulen bei der Nutzung von Smartphones und Smartwatches in der Pause. Einige Schulen erlauben die Nutzung elektronischer Geräte in der Pause, andere nicht. Die Befragung durch das Volksschulamt zeigt zudem auf, dass eine Schule, die persönliche digitale Geräte ab der 3. Klasse mit E-Mail-Adressen zur Verfügung stellt, ein generelles Smartphone-Verbot hat. Eine entsprechende Handy- und Elektroniknutzungsrichtlinie regelt den Umgang damit. Darin wird den Eltern empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre privaten elektronischen Geräte an Schultagen zu Hause lassen. Bei Regelverstössen kann ein privates Gerät bis ans Ende des Schultages eingezogen werden. Bei wiederholten Verstössen werden die Eltern zu einem Gespräch eingeladen. In den Schulordnungen der vom Volksschulamt befragten Sekundarschulen werden Regelungen festgehalten, wann und wo Schülerinnen und Schüler ihre persönlichen Geräte nutzen dürfen. An allen befragten Sekundarschulen gilt, dass im Unterricht die elektronischen Geräte ausgeschaltet und in den Rucksäcken verstaut sein müssen. In einigen Schulen können mit Lehrpersonen Ausnahmen abgesprochen werden. An einer befragten Sekundarschule müssen die Geräte während der Schulhalbtage abgegeben und zum Schulschluss wieder abgeholt werden. Bei der Nutzung der Smartphones oder Smartwatches in der Pause sind die Regelungen unterschiedlich. In einigen Schulen dürfen Schülerinnen und Schüler die Geräte in Zwischenlektionen oder über Mittag, teilweise jedoch nur im Freien nutzen.

3.2.2 *Zu Frage 2: Im zitierten Bericht von SRF aktuell wird das Beispiel Würenlos mit praktisch ausschliesslich positiven Erfahrungen erwähnt. Aus welchen Gründen finden aus Sicht des Regierungsrates solche positiven Beispiele bisher noch so wenig Nachahmer? Welche Hürden müssten an den Solothurner Schulen noch überwunden werden?* Während der Unterrichtszeiten dürfen an vielen Schulen im Kanton Solothurn die Smartphones oder Smartwatches weder sicht- noch hörbar sein. Es liegt in der Kompetenz der Schulleitung, in Zusammenarbeit mit dem Lehrerteam zu entscheiden, ob die Nutzung dieser elektronischen Geräte während der Pausen erlaubt oder verboten wird. Für die Umsetzung der Regelungen der Schulordnung zur Nutzung elektronischer Geräte ist die Kommunikation mit den Schü-

lerinnen und Schülern sowie den Eltern zentral. Zudem ist im Schulteam eine gemeinsame Haltung zur Nutzung elektronischer Geräte für die Umsetzung der Regelungen unabdingbar.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie steht der Regierungsrat zu einem allfälligen Verbot von Smartphones/Smartwatches an den Schulen? Welche Chancen oder auch Gefahren hätten ein solches Verbot? Ein generelles Verbot von Smartphones oder Smartwatches an allen Schulen im Kanton Solothurn lehnen wir ab. Es liegt in der Verantwortung der Schulträger, Regelungen zur Nutzung von elektronischen Geräten zu verabschieden und für deren Umsetzung an den Schulen zu sorgen. Ein Grossteil der Schulen im Kanton Solothurn hat im Umgang mit Smartphones und Smartwatches gute Lösungen gefunden. Ein partielles Verbot könnte dazu führen, dass die Schülerinnen und Schüler in Pausen ohne digitale Geräte vermehrt miteinander reden, spielen oder chillen. Dies könnte jedoch auch mittels Sensibilisierung und individuellen Regelungen der Schulen erreicht werden. Die digitalen Geräte gehören zur Lebenswelt der Jugendlichen; sie müssen den Umgang damit lernen. Gemeinsam erarbeitete Regelungen werden von den Schülerinnen und Schülern eher befolgt als generelle Verbote. Verbote können Kinder und Jugendliche zur versteckten Nutzung verleiten und die anvisierte Wirkung verfehlen.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Schwierigkeiten gäbe es im Falle einer Umsetzung von einem Verbot an der Volksschule? Wie könnte oder würde das Volksschulamt jene Schulen, die ein solches Verbot umsetzen möchten, bei der Durchsetzung unterstützen? Lehrpersonen oder Schulleitungen können grundsätzlich Smartphones während des Unterrichts und der Pausen einziehen oder verlangen, dass die Geräte ausgeschaltet und unsichtbar in Rucksäcken oder Taschen bleiben. Das Volksschulamt unterstützt die Schulen bei der Erarbeitung von Regelungen zur Nutzung von elektronischen Geräten mit der Broschüre «Informatische Bildung – Regelstandards für die Volksschule». Weiter stellt das Volksschulamt den Schulen eine Vorlage für den Umgang mit digitalen Medien im Unterricht zur Verfügung.

3.2.5 Zu Frage 5: Was wäre nötig, damit das Verbot nicht negativ wahrgenommen, sondern von den Betroffenen als sinnvolle Massnahme akzeptiert wird? Wie könnte/müsste eine Thematisierung und Aufklärung stattfinden? Werden Schülerinnen und Schüler bei der Erarbeitung von Nutzungsrichtlinien einbezogen und die Eltern über die Regelungen informiert, erhöht dies die Akzeptanz. Die Medienbildung ist Teil des Lehrplans und der Regelstandards informatische Bildung. Die Nutzung von digitalen Medien, das Erkennen von Gefahren und die Reflexion über die eigene Mediennutzung sind bereits heute Teile davon.

K 0097/2024

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Organisation der Schultage in der Berufslehre

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 15. Mai 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. August 2024:

1. Vorstosstext: Für Lernende Fachfrau/-mann Betreuung Kinder sind im Kanton Solothurn die Schultage fix vorgegeben. Damit lassen sich nicht mehrere Lernende im gleichen Lehrjahr ausbilden, da diese dann alle an denselben Tagen fehlen. Diese Thematik existiert bei allen Betrieben. In anderen Kantonen, wie z.B. dem Kanton Aargau, können Schultage frei gewählt werden. Organisation Lehre mit Berufsmatur: Lernende Fachfrau/-mann Betreuung Kinder müssen bei einem Abschluss mit Berufsmatur drei statt zwei Tage in die Schule. Sie sind dann lediglich zwei Tage im Betrieb. Betriebe bieten dadurch keine Lehrstellen mit Berufsmatur an. Es existiert ein Missverhältnis zwischen Schultagen und Ausbildungszielen in der Praxis.

Fazit: Bei höherer Flexibilität bei den Schultagen und bei der Lehre mit Berufsmatur würden die Kitas mehr Lernende einstellen, was dem Fachkräftemangel entgegenwirken würde. Das Bildungsniveau in dieser Branche könnte als Effekt gesteigert oder erweitert werden und die Ausbildung würde für Sek E und P Schüler und Schülerinnen interessant werden. Mit mehr Lernenden könnten auch mehr Klassen geführt werden, was wiederum die Flexibilität in der Planung fördern würde. Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann sich die Regierung vorstellen, sich für eine flexiblere Planung der Schultage einzusetzen, wie es in anderen Kantonen bereits umgesetzt ist?
2. Gäbe es zusätzlich die Möglichkeit, eine Ausbildung auf Stufe EBA umzusetzen?

3. Käme allenfalls eine kantonsübergreifende Planung der Schultage in Frage? Welche Schritte wären hierfür notwendig? Wo liegen allfällige Stolpersteine?
4. Wäre eine Individualisierung der Schultage mit «normalem» Zug und Berufsmaturzug möglich, so dass auch Lernende, welche die Berufsmatura absolvieren möchten, nur zwei Tage/Woche Schulunterricht hätten?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die dreijährige berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) (kurz FaBe EFZ) stützt sich auf die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI erlassene Bildungsverordnung (kurz BiVo) und den entsprechenden Bildungsplan. In der BiVo werden unter anderem Gegenstand und Dauer, Ziele und Anforderungen, Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten sowie Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner festgehalten. Die Lektionentafel in der BiVo gibt die Anzahl Unterrichtslektionen in der Berufsfachschule pro Lehrjahr vor. In den ersten zwei Lehrjahren sind je 640 Lektionen festgesetzt, im dritten Lehrjahr sind es 320 (total 1600). Zusätzlich regelt die Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) die Rahmenbedingungen des Berufsmaturitätsunterrichts. Gemäss Artikel 5 Absatz 4 der BMV beträgt der Berufsmaturitätsunterricht mindestens 1440 Lektionen (bei der lehrbegleitenden Berufsmaturität FaBe EFZ aufgeteilt auf drei Jahre). Die Lektionenzahlen sind eidgenössisch festgelegt und verbindlich. Im Kanton Solothurn bilden 68 Betriebe Lernende in der beruflichen Grundbildung FaBe EFZ aus, wovon 42 Betriebe mehr als eine lernende Person ausbilden. Um die Bedürfnisse der Kindertagesstätten (Kita) zu berücksichtigen, wurden die Schultage vor 16 Jahren, im Jahr 2008, in Zusammenarbeit mit den Kitas festgelegt. Deren Wunsch war, dass die Lernenden im dritten Lehrjahr in der Wochenmitte den Unterricht in der Berufsfachschule besuchen und die Lernenden im ersten und zweiten Lehrjahr an zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Daraus ergab sich, dass die Lernenden im ersten Lehrjahr jeweils am Montag und Dienstag, im zweiten am Donnerstag und Freitag und im dritten am Mittwoch Berufsschulunterricht haben. Diese Aufteilung hat sich bis heute bewährt und führt dazu, dass in Betrieben, welche Lernende in jedem Lehrjahr beschäftigen, immer zwei von drei Lernenden im Betrieb anwesend sind. Die Begleitung und Betreuung der Lernenden durch Fachpersonen muss jederzeit gewährleistet sein. In Artikel 11 der BiVo FaBe EFZ ist die Höchstzahl der Lernenden, die ein Betrieb ausbilden darf, festgelegt. Aus einer Studie zum Fachkräfte- und Bildungsbedarf im Sozialbereich von «SAVOIRSOCIAL» geht hervor, dass in Kitas ein Fachkräftemangel besteht. Zu diesem Schluss kommt auch der Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn (VKSO). Der Mangel besteht indes nicht auf Stufe berufliche Grundbildung (siehe dazu Beantwortung zu Frage 1), sondern dürfte vielmehr beim Verbleib der ausgebildeten Fachkräfte in der Branche liegen.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Kann sich die Regierung vorstellen, sich für eine flexiblere Planung der Schultage einzusetzen, wie es in anderen Kantonen bereits umgesetzt ist?* Die Planung der Schultage und Klasseneinteilung liegt in der Verantwortung der Berufsfachschule und nicht des Regierungsrates. Die Gesundheitlich-Soziale Berufsfachschule (GSBS) im BBZ Olten setzt alles daran, möglichst flexibel und kundenfreundlich zu planen. Dabei müssen mehrere Faktoren wie die Verfügbarkeit von Räumen, Turnhallen, Disponibilität von Lehrpersonen und Anzahl Klassen berücksichtigt werden. Im Kanton Solothurn starten in der Regel zwei Klassen pro Lehrjahr, die Lernendenzahlen zeigen deutlich eine steigende Tendenz (im Schuljahr 2024/2025 erstmals drei Klassen).

	Anzahl Lernende
Schuljahr 2024/2025 (1. Lehrjahr, aktueller Stand)	71
im 1. Lehrjahr (Schuljahr 2023/2024)	59
im 2. Lehrjahr (Schuljahr 2023/2024)	58
im 3. Lehrjahr (Schuljahr 2023/2024)	42

Tabelle 1: Anzahl Lernende FaBe EFZ Fachrichtung Kinder / Stand 06.06.2024

3.2.2 *Zu Frage 2: Gäbe es zusätzlich die Möglichkeit, eine Ausbildung auf Stufe EBA umzusetzen?* Innerhalb der Verbundpartnerschaft (Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt OdA) sind die OdA nebst der Definition der Bildungsinhalte und Qualifikationsprofile für neue Bildungsangebote der einzelnen Berufe verantwortlich. Akzeptanz in der Branche, ein Arbeitsmarktbedarf und ein Entwicklungspotential müssen für einen neuen Beruf vorhanden sein. Der Schweizerische Dachverband für die Berufsbildung im Sozialbereich «SAVOIRSOCIAL» hat dazu im Jahre 2017 eine Vorstudie zur Entwicklung einer zweijährigen beruflichen Grundbildung (EBA) für den Kinderbereich erstellt. Basierend auf dieser

Vorstudie und weiteren Vorabklärungen hat der Vorstand von «SAVOIRSOCIAL» entschieden, die Erarbeitung einer EBA-Grundbildung für den Kinderbereich zurzeit nicht anzugehen.

3.2.3 Zu Frage 3: Käme allenfalls eine kantonsübergreifende Planung der Schultage in Frage? Welche Schritte wären hierfür notwendig? Wo liegen allfällige Stolpersteine? Seit mehr als zehn Jahren besuchen die Lernenden FaBe EFZ den Berufsfachschulunterricht an der GSBS im BBZ Olten. Zur Förderung der Ausbildungsqualität wurde in den vergangenen Jahren mit den Lehrbetrieben und der Stiftung Gesundheit und Soziales (SOdAS) eine enge Lernortkooperation aufgebaut. Ein ausserkantonaler Schulbesuch hätte zur Folge, dass die überbetrieblichen Kurse (üK) ebenfalls ausserkantonal besucht werden müssten. Dies würde einerseits, wegen unterschiedlicher Modelle, betrieblich und pädagogisch zu Erschwernissen und andererseits zu höheren Aufwendungen für den ausserkantonalen Schulbesuch führen.

3.2.4 Zu Frage 4: Wäre eine Individualisierung der Schultage mit «normalem» Zug und Berufsmaturzug möglich, so dass auch Lernende, welche die Berufsmatura absolvieren möchten, nur zwei Tage/Woche Schulunterricht hätten? Die dreijährige Ausbildung FaBe EFZ ist eine anspruchsvolle Grundbildung. Die Lektionentafel der BiVo FaBe EFZ gibt die Anzahl Lektionen in der Berufsfachschule vor (siehe Vorbemerkungen). Die eidgenössisch verbindlich festgelegte Anzahl Lektionen für die berufliche Grundbildung sowie für den Berufsmaturitätsunterricht während der Lehre (BM 1) verunmöglichen eine Reduktion des Unterrichts auf zwei Tage pro Woche.

K 0123/2024

Kleine Anfrage John Steggerda (SP, Trimbach): Armut bei Kindern und Jugendlichen darf nicht vererbt werden

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 26. Juni 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. August 2024:

1. Vorstosstext: Kinder stehen selten im Fokus der Sozialhilfe. Aber sie sind häufig und sehr direkt von Entscheiden der Sozialdienste und der Sozialbehörden betroffen. Die Caritas schreibt, dass in der Schweiz 133'000 Kinder direkt von Armut betroffen und weitere 184'000 armutsgefährdet sind. Rund ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden sind Kinder. Die Sozialhilfequote bei Kindern und Jugendlichen liegt bei rund 4,8 % – fast doppelt so hoch wie bei der Gesamtbevölkerung. Dass es in der Sozialhilfe oft der pure Zufall ist, wer darüber entscheidet, ob man angemessen oder knausrig unterstützt wird, ist aus mehreren Forschungen und Fachberichten bekannt. Sehr stossend ist, dass auch Kinder und Jugendliche Teil dieses Zufallsprinzips sind. Investitionen in das Wohlergehen und die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern lohnen sich. Unzählige Studien, die sich mit Kinderarmut befassen, weisen klar nach, dass eine gesellschaftliche Teilhabe mit möglichst geringen Einschränkungen zentral ist, dass Kinder und Jugendliche den Teufelskreis der Armut durchbrechen und sich langfristig aus der Sozialhilfe lösen können. Armut prägt die Kinder stark und beeinflusst ihre Zukunftschancen negativ: Die Wahrscheinlichkeit, dass Armut über Generationen weitergegeben wird, ist hoch. Laut einer 2018 veröffentlichten OECD-Studie braucht es in der Schweiz durchschnittlich fünf Generationen, bis die Nachkommen des ärmsten Dezils der Bevölkerung in die Mittelschicht aufsteigen. Das alles ist bekannt und bekannt ist auch, unter welchen Voraussetzungen der Teufelskreis Armut am besten durchbrochen werden kann. Es gilt, armutsbetroffene Kinder grosszügig zu unterstützen und deren gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Lösungen, die die besondere Situation von Familien angemessen berücksichtigen, müssen auch nicht mehr erfunden werden. Eine Veränderung ist erst möglich, wenn die Sozialarbeitenden sich für betroffene Kinder einsetzen und ihre Bedürfnisse wahrnehmen und berücksichtigen. Kinder müssen von der Sozialhilfe zwingend als autonome Rechtssubjekte anerkannt und als eigenständige Fälle mit kinderspezifischen Bedürfnissen bearbeitet werden. Aus diesen Gründen stellen wir folgende Fragen:

1. Wie werden die Ressourcen von Kindern gestärkt, deren Eltern mit Sozialhilfe unterstützt werden?
2. Wie wird sichergestellt, dass die interdisziplinären Unterstützungen von Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in der individuellen Förderung koordiniert und wirksam eingesetzt werden?
3. Wie wird die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern in der Sozialhilfe gesichert?
4. Welche besonderen Massnahmen bestehen, um Kinder, deren Eltern in der Sozialhilfe sind, zu fördern?

5. Wie wird sichergestellt, dass bei diesen Kindern Raum bei der individuellen Zielvereinbarung gegeben wird?
6. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um Kinderarmut zu reduzieren?
7. Wie wird die Chancengleichheit von armutsbetroffenen Kindern, von Working-Poor Familien und Kindern, deren Eltern Familienergänzungsleistungen beziehen, gesichert?
8. Wie wird die Handlungsfähigkeit von Eltern, die Sozialhilfe beziehen, gestärkt?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen*

3.1.1 *Allgemeines:* Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass auf die Situation von Kindern armutsbetroffener Eltern ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Die Statistiken der Sozialhilfe und der kantonalen Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) verdeutlichen die Wichtigkeit des Anliegens. Die Sozialhilfestatistik 2022 des Bundesamtes für Statistik (BFS) zeigt, dass im Kanton Solothurn in der Sozialhilfe (ohne Asyl, Flüchtlinge, Status S) insgesamt 2'860 Kinder unterstützt wurden. Das entspricht etwa einem Drittel der insgesamt unterstützten Personen. Die Sozialhilfequote im Kanton Solothurn betrug 3.2%, diejenige der Kinder lag bei 5.9%. In der FamEL wurden im Jahr 2023 insgesamt 3'845 Kinder mitunterstützt. Die Verbesserung der Situation von Kindern armutsbetroffener Eltern ist allerdings nicht ausschliesslich Aufgabe der Sozialhilfe und der FamEL. Insbesondere die Sozialhilfe kann betroffene Kinder nur dann wirkungsvoll unterstützen, wenn in den Gemeinden auch entsprechende Unterstützungs- und Förderangebote bestehen (§§ 106 und 107 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]), welche von allen Kindern und Familien in Anspruch genommen werden können.

3.1.2 *Kinder in der Sozialhilfe:* Die Sozialhilfe ist im Kanton Solothurn ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden (§ 26 Abs. 1 SG). Der Vollzug ist Aufgabe der Sozialdienste in den 13 Sozialregionen. Im Kanton Solothurn richtet sich die Bemessung der Sozialhilfe nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Sie sichert die materielle Existenz von bedürftigen Personen, ermöglicht deren Teilhabe am sozialen Leben und fördert und fordert die soziale und berufliche Integration. Die Unterstützung armutsbetroffener Familien muss demnach so ausgestaltet werden, dass insbesondere auch die betroffenen Kinder am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können und in ihrer persönlichen und schulischen Entwicklung gefördert und unterstützt werden. Die SKOS-Richtlinien sehen diesbezüglich vor, dass im Rahmen von situationsbedingten Leistungen (SIL) auch Fördermassnahmen speziell für Kinder zu finanzieren sind. Innerhalb dieses Rahmens liegt es im fachlichen Ermessen der Fallführenden, die Massnahmen zu definieren und zu finanzieren. Zu beachten ist dabei, dass unterstützte Personen materiell nicht bessergestellt werden dürfen, als jene in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die keinen Anspruch auf Unterstützung haben (vgl. SKOS-Richtlinien Kapitel A.3 Abs. 3). Um die erwähnten Ziele zu erreichen, spielt somit neben der materiellen Existenzsicherung vor allem die professionelle sozialarbeiterische Fallführung eine zentrale und entscheidende Rolle. Gemäss Sozialgesetz erfolgt die Fallführung auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung, welche die persönlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt (§ 148 Abs. 1 SG). Diese Vorgabe wird heute in den Sozialregionen noch nicht einheitlich umgesetzt. Die Zielvereinbarung wird auch nicht für alle betroffenen Personen der Unterstützungseinheit differenziert erfasst. Die SKOS-Richtlinien werden derzeit revidiert, wobei die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe noch expliziter aufgenommen und berücksichtigt werden sollen. Am 18. Dezember 2018 beschloss der Regierungsrat, die mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) verbundenen Vorgaben des Bundes in einem integralen Integrationsmodell für den Kanton Solothurn umzusetzen (RRB Nr. 2018/2026 vom 18. Dezember 2018). In der operativen Umsetzung spielt die Harmonisierung des Sozialhilfevollzugs in den Sozialregionen eine zentrale Rolle. In diesem Zusammenhang wurde ein neuer Sollprozess für die Sozialhilfe entwickelt, welcher unter anderem vorsieht, dass für alle Kinder ab drei Jahren deren Potential und Förderungsbedarf im Rahmen eines Kurzassessments erhoben wird, um daraus massgeschneiderte Massnahmen abzuleiten. Die Sollprozesse werden derzeit in fünf Sozialregionen im Rahmen des Pilotprojekts «Durchgehende Fallführung» erprobt und sollen nach erfolgter Evaluation in allen 13 Sozialregionen umgesetzt und einheitlich vollzogen werden. Ausserhalb der Möglichkeiten der Sozialhilfe ist es insbesondere auch Aufgabe der Gemeinden, allgemeine Fördermassnahmen wie familienergänzende Kinderbetreuung, Spielgruppen, Hausbesuchsprogramme, Musikunterricht oder andere geeignete Angebote für alle Kinder bereitzustellen und zu unterstützen. Welche Fördermassnahmen für Kinder in der Sozialhilfe definiert und von ihnen in Anspruch genommen werden können, ist demnach wesentlich davon abhängig, welche Angebote Kindern und Jugendlichen grundsätzlich zur Verfügung stehen.

3.1.3 *Kinder in den FamEL:* Die FamEL sind Bedarfsleistungen für Familien, welche ein selbsterwirtschaftetes Mindesteinkommen ausweisen können. Das Hauptziel ist die Unterstützung von Working-Poor

Familien, ohne dass dafür die Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. Die Bemessung der Leistungen gewährleistet, dass auch einkommensschwache Familien genügend Mittel zur Verfügung haben, um den Lebensbedarf zu decken, aber auch am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Auch ungedeckte Gesundheitskosten werden über die FamEL finanziert. Im Unterschied zur Sozialhilfe ist die finanzielle Unterstützung nicht mit einer Fallführung verbunden, welche im Einzelfall einen Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf erfassen könnte. Anders als in der Sozialhilfe werden in der FamEL somit die Ressourcen und der Bedarf von mitunterstützten Kindern nicht erfasst.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie werden die Ressourcen von Kindern gestärkt, deren Eltern mit Sozialhilfe unterstützt werden? Die Stärkung der Ressourcen von Kindern in der Sozialhilfe erfordert Interventionen, die auf die individuell vorhandenen Bedürfnisse der betroffenen Kinder ausgerichtet sind. Unterstützungsmöglichkeiten bestehen beispielsweise in der Finanzierung von Nachhilfe- oder Spezialunterricht sowie bei der Finanzierung der (frühen) Sprachförderung oder von ausserschulischen Aktivitäten wie Musikunterricht. Weiter werden Kosten im Zusammenhang mit der obligatorischen Schulzeit und der Erstausbildung übernommen und bei Bedarf individuelle Kosten beispielsweise für Schullager oder Anschaffungen im Zusammenhang mit der Ausbildung (Laptop, etc.) übernommen. Für eine wirkungsvolle Unterstützung im Einzelfall sind aber primär eine fundierte Hilfeplanung und die gezielte Vernetzung mit bestehenden Unterstützungsangeboten relevant. Die Eltern werden dahingehend unterstützt, dass die Kosten für externe Kinderbetreuung nicht nur für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern auch für die Förderung der Sprache oder psychosozialen Entwicklung von der Sozialhilfe übernommen werden können.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie wird sichergestellt, dass die interdisziplinären Unterstützungen von Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in der individuellen Förderung koordiniert und wirksam eingesetzt werden? Die Feststellung des Bedarfs, die Definition der Fördermassnahmen und die Koordination im Einzelfall sind Aufgaben der individuellen Fallführung in der Sozialhilfe. Die verschiedenen Unterstützungsangebote werden unter den Fachpersonen koordiniert und die Finanzierung abgesprochen. Dabei werden bei Bedarf auch Standortgespräche zusammen mit den Familien, allenfalls den Kindern und den nötigen Fachpersonen geführt. Das Arbeiten mit Zielvereinbarungen vor allem mit den Eltern kann ein weiteres geeignetes Instrument darstellen und dazu beitragen, dass der Prozess zusammen mit den Familien zielgerichtet geplant werden kann. Die Qualitätssicherung obliegt den Sozialregionen. Auf struktureller Ebene erfolgt die Koordination der involvierten Akteurinnen und Akteure durch die Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen im Rahmen der Abstimmung von Angeboten der Kinder- und Jugendpolitik gemäss § 114 Bst. f SG. Zurzeit wird eine kantonale Strategie entwickelt, welche als wesentliches Instrument für einen ganzheitlichen Aufbau und eine koordinierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik sowie der frühen Förderung dienen soll.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie wird die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern in der Sozialhilfe gesichert? Die Sozialhilfe ermöglicht, dass auch Kinder aus sozialhilfebeziehenden Familien am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Die daraus entstehenden Kosten wie Finanzierung von Ferienlagern, Spielgruppen, Beiträge an Sportvereine, Musikunterricht etc. werden von der Sozialhilfe finanziert.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche besonderen Massnahmen bestehen, um Kinder, deren Eltern in der Sozialhilfe sind, zu fördern? Siehe Antworten zu Fragen 1 und 3.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie wird sichergestellt, dass bei diesen Kindern Raum bei der individuellen Zielvereinbarung gegeben wird? Gemäss Sozialgesetz erfolgt die Fallführung auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung, welche die persönlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt (§ 148 Abs. 1 SG). In der Fallaufnahme wird in den Sozialdiensten die familiäre Situation ganzheitlich abgeklärt und in den Zielsetzungen gegebenenfalls auch berücksichtigt. Die Vorgabe der Zielvereinbarungen wird aber noch nicht einheitlich umgesetzt und sie wird auch nicht für alle betroffenen Personen der Unterstützungseinheit differenziert erfasst. Im einleitend erwähnten Pilotprojekt «Durchgehende Fallführung» wird im Rahmen der Fallaufnahme neu bereits für Kinder ab drei Jahren ein Kurzassessment durchgeführt. Dabei werden die Ressourcen und der Förderbedarf erhoben und in der Zielvereinbarung berücksichtigt. Für Jugendliche, welche die Schulpflicht bereits erfüllt haben, wird eine eigene individuelle Zielvereinbarung gemacht. Damit wird sichergestellt, dass die Jugendlichen regelmässig an den Gesprächen auf dem Sozialdienst teilnehmen und ein möglicher Förderbedarf, vor allem zur beruflichen Integration, frühzeitig erkannt wird und Massnahmen entsprechend umgesetzt werden können.

3.2.6 Zu Frage 6: Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um Kinderarmut zu reduzieren? Mit dem Armutsmonitoring im Kanton Solothurn sollen die Grundlagen für weitere Massnahmen geschaffen werden. Das Armutsmonitoring wird voraussichtlich 2025 erstmals durchgeführt. Die Schwerpunkte des Monitorings sind die Themen «Working Poor», «Wohnen» und «Familien- und Kinderarmut». Die Bekämpfung der Kinderarmut ist Teil der generellen Armutsprävention und -bekämpfung. Neben den

bereits erwähnten und bewährten Instrumenten und Massnahmen im Rahmen der FamEL und der Sozialhilfe ist auf folgende Massnahmen und Angebote hinzuweisen: Um die Chancengleichheit für alle Kinder zu erhöhen und die Bildungschancen auch für armutsbetroffene Kinder zu verbessern, hat der Regierungsrat dem Kantonsrat im Herbst 2023 gesetzliche Bestimmungen unterbreitet, welche den spezifischen Aufbau und die Stärkung der Sprachkompetenzen von Kindern mit einem Förderbedarf in Deutsch ermöglichen. Im Interesse einer möglichst tiefen Eintrittsschwelle muss die Finanzierung einkommensabhängig ausgestaltet werden. Bei der Festlegung der Elternbeiträge ist sicherzustellen, dass nicht in das Existenzminimum der Eltern eingegriffen wird. Die entsprechenden Bestimmungen traten per 1. August 2024 in Kraft. Die Gemeinden sind damit verpflichtet, eine vorschulische Sprachförderung anzubieten. Alle Kinder mit einem Bedarf werden also künftig vor dem Eintritt in den Kindergarten ein Sprachförderangebot besuchen können. Nach drei Jahren evaluiert der Kanton das Modell bezüglich Qualität und Wirksamkeit. Ab 2025 will der Regierungsrat zudem ein neues Modell zur Finanzierung der Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen einführen. Damit soll unter anderem die Chancengleichheit flächendeckend gefördert werden.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie wird die Chancengleichheit von armutsbetroffenen Kindern, von Working-Poor Familien und Kindern, deren Eltern Familienergänzungsleistungen beziehen, gesichert? Im Unterschied zur Sozialhilfe ist die finanzielle Unterstützung nicht mit einer Fallführung verbunden, welche im Einzelfall einen Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf erfassen könnte. Anders als in der Sozialhilfe werden in der FamEL somit die Ressourcen und der Bedarf von mitunterstützten Kindern nicht erfasst. Die unterstützenden Angebote in den Gemeinden (Spielgruppen, Kinder- und Jugendarbeit, Angebote der Vereine, Sprachförderung) stehen diesen Kindern selbstverständlich ebenfalls zur Verfügung.

3.2.8 Zu Frage 8: Wie wird die Handlungsfähigkeit von Eltern, die Sozialhilfe beziehen, gestärkt? Es ist Aufgabe der Gemeinden, ein niederschwelliges Angebot an Beratung und Begleitung für Familien zur Verfügung zu stellen, welches allgemeine und spezifische Hilfestellungen anbietet, um Eltern in ihren Betreuungs- und Erziehungskompetenzen zu stärken. Geht aus den Gesprächen mit den Eltern hervor, dass sie Unterstützung benötigen, so werden mögliche Triagen zum Beispiel an die Mütter- und Väterberatung, an Entlastungsdienste, Elternbildungsangebote inkl. spezifische Angebote für armutsbetroffene Eltern oder weitere Beratungsstellen angeboten und gegebenenfalls finanziert. Sollten die Eltern selbst einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, werden entsprechende Ziele gesetzt oder Unterstützungsmöglichkeiten der Regelstrukturen vermittelt.

K 0124/2024

Kleine Anfrage John Steggerda (SP, Trimbach): Zwangsmassnahmen und Fixationen in den Solothurner Spitälern, Kliniken

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 26. Juni 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. August 2024:

1. Vorstosstext: Verschiedene Akteure wie Blaulichtorganisationen, Spitäler, Psychiatrie und Heime sind regelmässig mit Personen mit herausforderndem Verhalten (HEVE) konfrontiert. Dabei kann es zum Einsatz von Zwangsmassnahmen bzw. Fixationen zum Selbst- und Fremdschutz kommen. Im Beitrag der Rundschau vom 1.5.2024 unter dem Titel «Gefesselt und eingesperrt: Mehr Zwangsmassnahmen in der Psychiatrie» werden zwei Geschichten erzählt, die viele Fragen aufwerfen. Im Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19.2.2018 (Stand 1.8.2023) ist im Abschnitt 5.3. «Zwangsmassnahmen und weitere Einschränkungen der Rechte der Patienten und Patientinnen» geregelt, dass Spitäler die Bewegungsfreiheit von Patienten und Patientinnen ausnahmsweise einschränken können, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist. Es handelt sich dabei um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff, weshalb dessen Regelung bereits auf Gesetzesebene Artikel 26 bis 29 ZGB erfolgt. Die Bestimmung ist explizit als Massnahme in einer Ausnahmesituation mit restriktiv gehaltenen Voraussetzungen formuliert. Insgesamt ist in der Schweiz in den letzten Jahren, trotz Bemühungen, leider eine steigende Tendenz der Anwendung von Zwangsmassnahmen zu verzeichnen. In den psychiatrischen Kliniken der Schweiz, der Akut- und Grundversorgung, lag im Jahr 2021 der Anteil von Fällen mit mindestens einer Zwangsmassnahme bei 11,5 %. Im

Vorjahr waren es 10,3 % (Quelle: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium [Obsan], 2023). In der Zusammenarbeit mit Personen mit herausforderndem Verhalten stellen sich verschiedene Fragen:

1. Gibt es Prozesse (Entscheide, Triage, Zuständigkeiten, Verantwortung) vom Eingang einer Meldung bis zur medizinischen Versorgung von Personen mit herausforderndem Verhalten? Wenn ja, welche?
2. Bestehen Vereinbarungen zwischen den Akteuren? Wie sind die Abläufe geregelt?
3. Wer ordnet allfällige medizinische Zwangsmassnahmen bei Personen mit herausforderndem Verhalten an?
4. Wie erfolgt die gemäss Gesetz nötige Dokumentation bei medizinischen Zwangsmassnahmen?
5. In welchen Fällen wird die medizinische Zwangsmassnahme der Fixation angewendet?
6. In wie vielen Fällen in den letzten drei Jahren wurde die Fixation angewendet?
7. Gibt es eine Auswertung und Evaluation dieser Fälle?
8. Werden deeskalierende Massnahmen im Umgang mit Personen mit herausforderndem Verhalten angewendet?
9. Wie wird das Personal für entsprechende Fälle geschult?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Einleitende Bemerkungen:* Die mit vorliegenden Kleinen Anfrage eingereichten Fragen betreffen das operative Geschäft der Solothurner Spitäler AG (soH). Entsprechend erfolgten die untenstehenden Bemerkungen und die Beantwortung der eingereichten Fragen direkt durch die soH. Wie in der Anfrage ausgeführt, sind Zwangsmassnahmen aus medizinischen Gründen schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte und unterliegen deshalb einer strengen Regelung, welche schweizweit im Zivilgesetzbuch (ZGB) im Abschnitt zum Erwachsenenschutz (Art. 360 ff.) und zur fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426 ff.) verankert ist. Insbesondere Art. 383-385 und Art. 434 bzw. Art. 435 gehen direkt auf die «Behandlung ohne Zustimmung» ein. Das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG) enthält in §§ 39 bis 41 weitergehende Präzisierungen. In diesen ist festgehalten, dass in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung, d.h. an allen Standorten der Solothurner Spitäler AG (soH), die diensthabenden Kaderärzte und Kaderärztinnen für die Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Art. 438 ZGB zuständig sind. Gemäss dem nationalen Verein zur Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) werden unter bewegungseinschränkenden Massnahmen neben den Fixationen, auf die sich die Anfrage bezieht, auch gerontotypische Sicherheitsmassnahmen wie Bewegungseinschränkung im Stuhl oder im Bett z.B. zur Sturzprophylaxe erfasst. Im Folgenden beschränken wir uns auf die Angaben zu Fixationen. Begriffserklärend sei noch darauf hingewiesen, dass der Begriff «HEVE» herausfordernde Verhaltensweisen von Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Institutionen des Behindertenbereichs in der Schweiz bezeichnet. In akutsomatischen und psychiatrischen Institutionen sind von den in der Anfrage erwähnten Massnahmen vorwiegend Patientinnen und Patienten mit schweren psychischen Störungen betroffen.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Gibt es Prozesse (Entscheide, Triage, Zuständigkeiten, Verantwortung) vom Eingang einer Meldung bis zur medizinischen Versorgung von Personen mit herausforderndem Verhalten? Wenn ja, welche?* In der Psychiatrie erfolgt die Einweisung in der Regel über den Prozess der fürsorgerischen Unterbringung (FU) gemäss Art. 426 ff. ZGB. In der Akutmedizin erfolgen keine Fixationen mehr. Auf der Intensivstation gibt es in einzelnen Fällen noch Fixationen. Dabei stehen die Patienten und Patientinnen unter permanenter Überwachung.

3.2.2 *Zu Frage 2: Bestehen Vereinbarungen zwischen den Akteuren? Wie sind die Abläufe geregelt?* Bei externen ärztlichen Zuweisungen per FU werden in den Psychiatrischen Diensten (PD) soH die notwendigen Kriterien einer FU fachärztlich nochmals überprüft. Die betroffene Person wird gestützt auf Art. 429 ZGB und § 123 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) für die Dauer von maximal 72 Stunden bei den PD untergebracht. Wenn eine Verlängerung der FU über die Dauer von 72 Stunden absehbar wird, wird dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor Ablauf der ärztlich angeordneten FU mitgeteilt inkl. Diagnose, Behandlungsplan und einer Frist für die weitere Rückbehaltung (§ 124 Abs. 2 EG ZGB).

3.2.3 *Zu Frage 3: Wer ordnet allfällige medizinische Zwangsmassnahmen bei Personen mit herausforderndem Verhalten an?* Die Verordnung sämtlicher freiheitseinschränkender Massnahmen liegt in der Verantwortung der Chefärztin oder des Chefarztes bzw. deren Vertretung (Art. 434 Abs. 1 und 2 ZGB). In Notfallsituation können die zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden (Art. 435 Abs. 1 und 2 ZGB).

3.2.4 *Zu Frage 4: Wie erfolgt die gemäss Gesetz nötige Dokumentation bei medizinischen Zwangsmassnahmen?* Die standardisierte Dokumentation des Ablaufs inklusive Begründung, Wahl der getroffenen

Massnahmen und expliziter Angabe, weshalb mildere Massnahmen ausgeschlossen wurden, erfolgt in der elektronischen Patientendokumentation (KISIM).

3.2.5 Zu Frage 5: In welchen Fällen wird die medizinische Zwangsmassnahme der Fixation angewendet? In den PD werden standardmässig keine Fixierungen durchgeführt. Ausnahmen betreffen Patienten und Patientinnen, bei denen weniger weitgehende Massnahmen, die dokumentiert sein müssen, nicht ausreichend sind, um einen schweren Schaden oder gar den drohenden Tod abzuwenden. Die standardisierten Abläufe entsprechen den geltenden Richtlinien für freiheitseinschränkende Massnahmen der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) und sind in internen Regelungen hinterlegt. Diese sind im für alle Mitarbeitenden zugänglichen elektronischen Prozessportal abgelegt.

3.2.6 Zu Frage 6: In wie vielen Fällen in den letzten drei Jahren wurde die Fixation angewendet? In den letzten drei Jahren (2021-2023) gab es in den PD bei insgesamt über 6'000 Patienten und Patientinnen 10 Fixationen. Fixationen wurden in der Akutsomatik auf den Normalstationen in den letzten drei Jahren nicht mehr angewendet (vgl. Antwort auf Frage 1). Auf der Intensivstation werden den Patienten und Patientinnen zum Selbstschutz gelegentlich «Fausthandschuhe» angelegt, damit sich diese beispielsweise nicht die Katheter herausziehen. In solchen Fällen werden die Patienten und Patientinnen durchgehend überwacht.

3.2.7 Zu Frage 7: Gibt es eine Auswertung und Evaluation dieser Fälle? Das übergeordnete Rahmenkonzept «Freiheitseinschränkende Massnahmen in den psychiatrischen Diensten soH» sieht im Rahmen der Qualitätssicherung ein internes und externes Monitoring vor.

- Externes Monitoring: Sämtliche freiheitsbeschränkende Massnahmen werden in der Patientendokumentation erfasst und zentral abgebildet. Die institutionellen Psychiatrien mit stationärem Behandlungsangebot sind verpflichtet, entsprechende Daten zu erheben und einmal jährlich an den Nationalen Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) weiterzuleiten. Diese Daten werden auch anlässlich der jährlich stattfindenden Qualitätsaudits mit dem Gesundheitsamt des Kantons Solothurn evaluiert.
- Internes Monitoring: Sinn des Monitorings ist die fortlaufende ethische Auseinandersetzung der durchgeführten Zwangsmassnahmen zum Zwecke derer Reduktion auf das absolute Minimum. Mit Hilfe von Fallkonferenzen, an denen Ärztinnen und Ärzte und Pflegefachpersonen vertreten sind, werden auf den betroffenen Abteilungen (PD) wöchentlich Patientenfälle mit durchgeführten Zwangsmassnahmen ethisch reflektiert. Erkenntnisse daraus fliessen in zukünftige Entscheidungsprozesse von Zwangsmassnahmen ein.

Am akutsomatischen Standort in Olten erfolgte die Zertifizierung nach Sanacert, bei welcher bewegungseinschränkende Massnahmen und die dazugehörigen Dokumentationen und Prozesse untersucht wurden. Akutsomatische Daten aus klinischen Messungen werden interdisziplinär diskutiert, um die Notwendigkeit der Massnahmen zu überprüfen. Aus diesem Grund hat man sich entschieden, einen entsprechenden Standard von Sanacert zu übernehmen.

3.2.8 Zu Frage 8: Werden deeskalierende Massnahmen im Umgang mit Personen mit herausforderndem Verhalten angewendet? In den PD sowie in der Akutsomatik wird durch Deeskalationsstrategien und einem standardisierten Aggressionsmanagement den Zwangsmassnahmen vorgebeugt. Das medizinische Personal wird in diesen spezifischen Techniken regelmässig geschult.

3.2.9 Zu Frage 9: Wie wird das Personal für entsprechende Fälle geschult? In den PD sind die Schulungen des Aggressions-Management-Trainings NAGS (Netzwerk Aggressionsmanagement im Gesundheits- und Sozialwesen) sowie das Deeskalationstraining PRODEMA (Professionelles Deeskalations-Management) etabliert. Die Schulungen werden intra- und interprofessionell im jährlichen bzw. monatlichen Rhythmus angeboten. Dabei kommen sowohl hausinterne wie auch externe zertifizierte Trainerinnen und Trainer zum Einsatz. Zudem erfolgen regelmässige Supervisionen durch externe Fachleute. Allen Ärztinnen, Ärzten und Pflegefachpersonen steht zudem eine Fortbildung in der Gesprächsführung und Deeskalation offen, die sie jederzeit nutzen können.

K 0126/2024

Kleine Anfrage Angela Petiti (SP, Solothurn): Fisch- und Krebssterben im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 26. Juni 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. September 2024:

1. *Vorstosstext:* Laut Christian Dietiker, Präsident des Solothurnischen Kantonalen Fischereiverbands (SoKFV), gab es im vergangenen Jahr im Kanton Solothurn gegen zehn Gewässerverschmutzungen, die

nicht publik gemacht wurden. Im September 2023 gab es innerhalb einer Woche zwei Fischsterben, die durch Menschen verursacht wurden. Im März 2024 führte in Welschenrohr ein weiterer Gewässerunfall durch Gülle zu einem Fischsterben. Der Kanton Solothurn hat in diesem Bereich dringend Handlungsbedarf, nachdem im Juni 2024 nun als neustes Ereignis in Gretzenbach eine gesamte Population Dohlenkrebse durch Gift ausgelöscht wurde. Der Dohlenkrebsbestand im Gretzenbacherbach war der vermutlich grösste, den es im Kanton noch gab. Der Dohlenkrebs ist in der Schweiz stark gefährdet, gilt gemäss Bund als national prioritäre Art und die Schweiz hat eine hohe internationale Verantwortung für den Erhalt dieser Art. Die häufigsten Ursachen für Fischsterben sind Gewässerverschmutzung durch Gülle, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien. Laut Christian Dietiker, Präsident SoKfV, könnten solche Gewässerunfälle mit anschliessendem Fischsterben durch Prävention, härtere Strafen und besserer Aufklärung verringert oder vermieden werden. Aufgrund der neusten Ereignisse wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Gewässerverschmutzungen, die zu Fisch- und/oder Krebssterben geführt haben, sind im Kanton Solothurn in den vergangenen zehn Jahren aufgetreten?
2. Welches waren die Ursachen dieser Verschmutzung und in welcher Häufigkeit traten diese auf (Auflistung der Ursachen nach deren Häufigkeit)?
3. Wie reagiert der Kanton auf die unterschiedlichen, durch Menschen verursachten, Arten von Fisch- und Krebssterben?
4. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat zur Verminderung des Fisch- und Krebssterbens?
5. Welche weiteren Tier- und Pflanzenarten sind durch die letzten Gewässerverschmutzungen bedroht?
6. Weshalb wird über solche Gewässerunfälle jeweils nicht rechtzeitig informiert und die Bevölkerung entsprechend aufgeklärt?
7. Welche Sanktionen oder Strafen wurden bis jetzt bei Gewässerverschmutzungen verhängt?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Allgemeine Bemerkungen:* Die aquatischen Lebensräume stehen heute durch menschliche Einwirkungen unter grossem Druck. Neben chronischen Belastungen (Gewässerverbauungen, Einträge von Nährstoffen und Pestiziden aus der Landwirtschaft, Mikroverunreinigungen aus Haushalt und Industrie, Wasserentnahmen, Klimaerwärmung) sind auch akute Gewässerverunreinigungen Ursache für Fisch- und Krebssterben. Letztere sind oft auf mangelnde Aufmerksamkeit, unsorgfältiges Handeln und/oder auf fehlendes Bewusstsein beim Umgang mit gewässergefährdenden Flüssigkeiten zurückzuführen. Entsprechend führt in der Regel unsachgemässes oder fahrlässiges und nicht etwa absichtliches Handeln zu akutem Fischsterben. Neben der zeitnahen Aufklärung von Gewässerverschmutzungen kommt deshalb einem konsequenten Vollzug des Gewässerschutzes sowie der Prävention, der Ausbildung und der Sensibilisierung eine zentrale Rolle zu.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie viele Gewässerverschmutzungen, die zu Fisch- und Krebssterben geführt haben, sind im Kanton Solothurn in den vergangenen zehn Jahren aufgetreten?* Über die vergangenen zehn Jahre wurden durch den Schadendienst des Amtes für Umwelt (AfU) insgesamt 19 Gewässerverschmutzungen erfasst, die zum Verenden von Fischen und/oder Krebstieren geführt haben. Dabei ist anzumerken, dass der Schadendienst auch dann ausrückt und die Vorfälle erfasst, wenn nur einzelne tote Fische gesichtet werden.

3.2.2 *Zu Frage 2: Welches waren die Ursachen dieser Verschmutzung und in welcher Häufigkeit traten diese auf (Auflistung der Ursachen nach deren Häufigkeit)?* Die Ursache für das Verenden der Wasserlebewesen liess sich nur in zehn Fällen eruieren. Es sind dies:

- 3 Schadenfälle mit Gülle
- 3 Schadenfälle mit Baustellenabfällen / Betonabwässern
- 2 Schadenfälle aufgrund von Störungen bei den kommunalen Abwasserreinigungsanlagen
- 1 Schadenfall mit Pflanzenschutzmitteln
- 1 Schadenfall aufgrund einer Poolentleerung (Schwimmbad-Chemikalien).

Bei neun Schadenfällen konnte die Ursache nicht ermittelt werden. Dies liegt oftmals daran, dass die «Schadstoffwolke» bereits abgeflossen ist, wenn die Mitarbeitenden des Schadendienstes vor Ort sind. In diesen Fällen geben auch die durchgeführten chemischen Untersuchungen von Wasserproben im Labor keine Hinweise auf die Ursache der Gewässerverschmutzung. Bei Fischsterben mit einer grossen Zahl an toten Fischen werden nicht nur Wasserproben untersucht, sondern meist auch externe Expertinnen und Experten mit Fachwissen in Fischbiologie und/oder aquatischer Fauna beigezogen. Diese aufwändigen Untersuchungen vor Ort im Gewässer sowie im Labor bringen dennoch nicht immer die gewünschten Erfolge.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie reagiert der Kanton auf die unterschiedlichen, durch Menschen verursachten, Arten von Fisch- und Krebssterben? Bei jeder Meldung eines Fischsterbens rücken die Partner des Schädendienstes aus, um so schnell wie möglich die Ursache zu identifizieren, Beweismaterialien zu sichern und einen allfälligen Schadstoffeintrag zu stoppen. Eine Gewässerverschmutzung ist ein Officialdelikt und wird in der Regel zur Anzeige gebracht. Gewässerökologische und gewässerschutzrechtliche Abklärungen werden durch das AfU, das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sowie allenfalls zugezogene externe Expertinnen und Experten vorgenommen. Die weiteren Ermittlungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Polizei Kanton Solothurn. Für die strafrechtliche Beurteilung ist die Staatsanwaltschaft zuständig (weiteres dazu siehe 3.2.7).

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat zur Verminderung des Fisch- und Krebssterbens? Die wichtigste Massnahme zur Verminderung bzw. Verhinderung von Gewässerverschmutzungen, welche zu Fisch- und Krebssterben führen können, ist der konsequente Vollzug der Vorschriften zum Gewässerschutz. Im Vordergrund steht in diesem Zusammenhang die Bewilligung und Kontrolle von Anlagen zum Umschlag und zur Lagerung von gewässergefährdenden Flüssigkeiten, wie Chemikalien, Heizöl und Diesel oder auch Hofdünger, sowie von Baustellenentwässerungen und Abwasseraufbereitungsanlagen von Industrie- und Gewerbebetrieben und kommunalen Abwasserreinigungsanlagen. Zudem unternimmt der Kanton viel in den Bereichen Prävention, Ausbildung und Sensibilisierung. Speziell zu erwähnen sind die folgenden, aktuell laufenden Massnahmen und Projekte:

- Im Rahmen des kantonalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel sollen mit der Umsetzung von 39 Massnahmen die Risiken durch Pestizide für die Gewässer reduziert werden. Insbesondere wurden mit Unterstützung des Kantons und in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Flurgenosenschaften bisher 650 offene durch geschlossene Schachtdeckel ersetzt und so das Risiko von Punkteinträgen gesenkt. Ebenfalls wurden in den letzten Jahren der Bau von 52 Füll- und Waschplätzen mit Mitteln der Strukturverbesserung unterstützt. Mit dem Auftrag Rufer «Ergänzung des kantonalen Massnahmenplans Pflanzenschutzmittel» (A 0111/2019) sind 17 weitere Massnahmen hinzugekommen, welche neben der Landwirtschaft auch die Bevölkerung und Privatpersonen in die Pflicht nehmen.
- Ab 2024 werden auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Solothurn durch das AfU im Vierjahresrhythmus Gewässerschutzkontrollen durchgeführt. Im Frühling 2024 wurden bereits bei 150 Landwirtschaftsbetrieben jeweils 13 Kontrollpunkte hinsichtlich gewässerschutzrelevanter Mängel überprüft. Der Schwerpunkt der Kontrollen liegt bei der Hofentwässerung mit dem Ziel, Risiken für Gewässerverschmutzungen zu minimieren.
- Betreffend Gewässerverunreinigungen mit Gülle werden das Amt für Landwirtschaft sowie das AfU mit betroffenen Organisationen auf kantonaler und nationaler Ebene Kontakt aufnehmen, um abzuklären, wie die Unfallhergänge in geeigneter Form und unter Wahrung des Datenschutzes stärker in der landwirtschaftlichen Beratung und der Aus- und Weiterbildung thematisiert werden könnten (vgl. RRB Nr. 2024/928, Stellungnahme des Regierungsrates zur Kleinen Anfrage von Thomas Lüthi: Gülletransport und Gewässerschutz).
- Das AfU überwacht die chemische Wasserqualität der wichtigsten Fliessgewässer mittels monatlicher Stichproben sowie automatischer Messstationen. Die Ergebnisse dieser Gewässerüberwachung werden im Rahmen von Zustandsberichten veröffentlicht und bilden die Grundlage für die Definition von Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität.
- Das AfU hat für sensible oder speziell unter Druck stehende Gewässer (Dünnern, Limpach, Inkwilersee) Notfallkonzepte erarbeitet.
- Das AfU überprüft regelmässig die kommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA). Bei kleineren ARA können Störungen schneller zu akuten Gewässerverschmutzungen führen. Grössere Anlagen zeichnen sich in der Regel durch höhere Verfügbarkeit von professionellem Betriebspersonal und modernere Verfahrenstechnik aus, welche zu einer geringeren Störungsanfälligkeit beitragen. Bei grösseren anstehenden Investitionen auf kleineren ARA wird geprüft, ob diese durch einen Zusammenschluss aufgehoben werden können. Dadurch wird das Risiko verringert, dass bei Störungen der ARA die Gewässer verschmutzt werden.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche weiteren Tier- und Pflanzenarten sind durch die letzten Gewässerverschmutzungen bedroht? Sämtliche im Gewässer vorkommenden Lebewesen sind von einer Gewässerverschmutzung betroffen. Welche Lebewesen absterben, ist abhängig von der Wirkung und Menge der Substanz, die ins Gewässer gelangt. Für jedermann erkennbar wird eine Gewässerverschmutzung, wenn tote Fische mit dem weissen Bauch nach oben im Gewässer treiben. Negative Effekte einer Gewässerverschmutzung auf andere Wasserlebewesen hingegen, wie zum Beispiel Wasserwirbellose, können meistens nur von Spezialisten bestimmt werden. Gelangt eine schädigende Substanz in ein naturnahes Gewässer mit intaktem Oberlauf oder Seitengewässern, erholt sich das Ökosystem relativ rasch, da die Wiederbesiedlung oft in Fliessrichtung stattfindet. Gelangt eine Substanz in einen stark verbauten Ge-

wässeroberlauf, ist eine Wiederbesiedlung viel schwieriger und langwieriger. Ob einige der Dohlenkrebse im Gretzenbacherbach im Oberlauf oder in den Seitengewässern überlebt haben, ist Teil der laufenden Abklärungen.

3.2.6 Zu Frage 6: Weshalb wird über solche Gewässerunfälle jeweils nicht rechtzeitig informiert und die Bevölkerung entsprechend aufgeklärt? Die Ermittlungen im Rahmen eines Strafverfahrens (Vorverfahren) sind grundsätzlich nicht öffentlich (Art. 69 Abs. 3 Bst. a, Schweizerische Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Staatsanwaltschaft und Polizei Kanton Solothurn können nur unter bestimmten Bedingungen informieren, beispielsweise wenn die Bevölkerung gewarnt oder beruhigt werden muss oder wenn ihre Mithilfe für die Aufklärung einer Straftat erforderlich ist (vgl. Art. 74 Abs. 1 StPO). In den letzten Jahren waren diese Voraussetzungen im Zusammenhang mit Gewässerverschmutzungen nicht erfüllt.

3.2.7 Zu Frage 7: Welche Sanktionen oder Strafen wurden bis jetzt bei Gewässerverschmutzungen verhängt? Das Gewässerschutzgesetz sieht für vorsätzliche Gewässerverschmutzungen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren vor (Art. 70 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20). In aller Regel werden Gewässerverschmutzungen jedoch fahrlässig verursacht, womit sie gemäss Art. 70 Abs. 2 GSchG mit Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen zu sanktionieren sind. In den Jahren 2023 und 2024 wurden bislang 11 Personen zu Geldstrafen zwischen 5 und 30 Tagessätzen verurteilt, wobei in manchen Fällen neben der Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz noch weitere Delikte zu beurteilen waren. Bei Direktzahlungsbetrieben werden gemäss Anhang 8, Ziffer 2.11 der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) bei Verstössen gegen die Vorschriften der Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung die Direktzahlungen gekürzt, wenn der Verstoss im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Betriebs steht. Verstösse müssen mit einem rechtskräftigen Entscheid, mindestens mit einer Verfügung der zuständigen Vollzugsbehörde festgestellt worden sein. Im Kanton Solothurn werden diese Fälle konsequent gemäss DZV sanktioniert. Die Verursachenden tragen zudem sämtliche Kosten, die im Zusammen mit einem Schadenfall entstanden sind (gemäss Verordnung über den kantonalen Schadendienst; BGS 712.922). Sind die Verursachenden bekannt, führt das AWJF eine Schadensschätzung durch. Diese richtet sich nach dem Standardprotokoll «Schadensberechnung bei Fischsterben» des Bundesamts für Umwelt. Dabei werden der fischereiliche Ertragsverlust, die Wiederherstellungsmassnahmen und die Schadensuntersuchung verrechnet.

K 0127/2024

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Sexualstrafrechtsreform in der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 26. Juni 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. August 2024:

1. Vorstosstext: Im Sommer 2023 kam die Revision des Sexualstrafrechts zustande. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt. Zudem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden. Am 1. Juli 2024 tritt nun dieses neue Sexualstrafrecht in Kraft. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts sowie die Rechtsprechung sind Sache des Bundes. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend haben die Kantone eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform – so auch der Kanton Solothurn. Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts in der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn?
2. Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen über die Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?

3. Wie schätzen Sie die vorhandenen Ressourcen in Hinblick einer adäquaten Umsetzung und Anwendung der Reform ein?
4. Wie setzt die Staatsanwaltschaft technische Möglichkeiten, wie Videoaufzeichnungen und Videoübertragungen, ein, um die Opfer vor Mehrfachaussagen zu entlasten?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Wie ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts in der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn?* Die Revision des Sexualstrafrechts ist im Kanton Solothurn umgesetzt.

3.1.2 *Zu Frage 2: Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Staatsanwältinnen über die Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?* Am 7. Mai 2024 fand in Olten eine interne Weiterbildung für alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte der Staatsanwaltschaft Solothurn statt, welche ausschliesslich dem neuen Sexualstrafrecht gewidmet war und welche unter Einbezug der polizeilichen Fachstelle Häusliche Gewalt und Opferbefragungen sowie des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel durchgeführt wurde. Dabei wurde auf die verschiedenen Gesetzesänderungen fokussiert und sowohl rechtliche wie auch praktische Aspekte vertieft.

3.1.3 *Zu Frage 3: Wie schätzen Sie die vorhandenen Ressourcen in Hinblick einer adäquaten Umsetzung und Anwendung der Reform ein?* Die Belastung der Staatsanwaltschaft ist in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gründen erheblich angestiegen. Gestützt auf Erfahrungen im Ausland besteht Grund zur Annahme, dass die Revision des Sexualstrafrechts diese Tendenz weiter verschärfen wird. Insgesamt wird eine Verbesserung der Ressourcen der Staatsanwaltschaft als unumgänglich erachtet.

3.1.4 *Zu Frage 4: Wie setzt die Staatsanwaltschaft technische Möglichkeiten, wie Videoaufzeichnungen und Videoübertragungen, ein, um die Opfer vor Mehrfachaussagen zu entlasten?* In der Staatsanwaltschaft Solothurn wird die Aufzeichnung von wichtigen Einvernahmen auf Bild- und Tonträger seit Jahren gezielt gefördert. Die Videotechnik wird dabei nicht nur zur Verhinderung von direkten Begegnungen der Opfer mit der beschuldigten Person oder zur Vermeidung von Mehrfachbefragungen eingesetzt. Ein zentraler Zweck der Aufzeichnung der Einvernahmen liegt in der möglichst präzisen Dokumentation der Aussagen, was gerade bei Sexualdelikten – also bei Vieraugendelikten, in welchen häufig Aussage gegen Aussage steht – von entscheidender Bedeutung für die Beweisführung sein kann.

K 0128/2024

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Umsetzung Sexualstrafrechtsreform bei der Kantonspolizei Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 26. Juni 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. August 2024:

1. *Vorstosstext:* Im Sommer 2023 kam die Revision des Sexualstrafrechts zustande. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist, und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt. Ausserdem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden. Am 1. Juli 2024 tritt das neue Sexualstrafrecht in Kraft. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts sowie die Rechtsprechung sind Sache des Bundes. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend haben die Kantone eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform. In der aktuellen medialen Berichterstattung wird der Kanton Solothurn als Pionierkanton genannt, wenn es um Ermittlungen zu sexualisierter Gewalt geht. Das Solothurner Modell der Opferermittlung dient anderen Kantonen als Vorbild, was hoffen lässt, dass der Kanton Solothurn bei

der Umsetzung der Sexualstrafrechtsrevision mit gutem Beispiel vorangeht. Deshalb wird die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts bei der Kantonspolizei Solothurn?
2. Zu welchem Zeitpunkt, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Corps der Polizei über die Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?
3. Wie werden die Prozesse innerhalb der Polizei angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision umzusetzen?
4. Wie schätzt die Regierung die vorhandenen Ressourcen in Hinblick auf eine adäquate Umsetzung und Anwendung der Reform ein?
5. Wie setzt die Kantonspolizei Solothurn technische Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um die Opfer vor Retraumatisierung durch Mehrbefragung zu entlasten?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung: Das «Solothurner Modell»:* Seit über 20 Jahren ermitteln bei der Polizei Kanton Solothurn spezialisierte Dienste in schweren Sexualdelikten. Dieses auch im Begründungstext erwähnte «Solothurner Modell» weist die folgenden Merkmale auf: Die zur Aufklärung eines Sexualdelikts nötigen Ermittlungstätigkeiten mit minderjährigen und erwachsenen Opfern werden ausschliesslich durch das Team Opferermittlung ausgeübt. Den anspruchsvollen und mitunter belastenden Aufgaben entsprechend werden alle Teammitglieder intern und extern spezifisch weitergebildet. Sie nehmen regelmässig an Inter- und Supervisionen teil. Um im ganzen Kanton die Einsatzbereitschaft 365/24 zu gewährleisten, setzt sich das Team Opferermittlung aus dem Fachbereich Opferermittlung («Kernteam») und einer Sondergruppe (SG) Opferermittlung zusammen. Das Kernteam umfasst aktuell drei Mitarbeiterinnen (total 200 Stellenprozent), die ihren Dienst im Hauptamt, zu den ordentlichen Bürozeiten und im Pikett, verrichten. Die SG Opferermittlung setzt sich momentan aus 16 Polizisten und Polizistinnen zusammen, die grundsätzlich in anderen Diensten der Sicherheits-, Kriminal- oder Kommandoabteilung tätig sind. Bei Bedarf können sie während des Piketts nebenamtlich für Opferermittlungen aufgeboden werden, insbesondere wenn rasch nicht planbare Ermittlungen durchzuführen sind. Diese Kombination von haupt- und nebenamtlichen Einsatzkräften gewährleistet gleichermassen den gesetzeskonformen, professionellen und effizienten Umgang mit Opfern: Einerseits leistet an jedem Tag im Jahr und rund um die Uhr eine spezifisch geschulte Polizeimitarbeiterin Pikettendienst und ist sofort für Opferermittlungen einsatzbereit. Andererseits ist sichergestellt, dass für ein Opfer immer dieselbe, spezifisch geschulte Polizistin verantwortlich ist. Sie führt die Ermittlungen durch (insb. Einvernahme des Opfers) und begleitet dieses zu den weiteren Ermittlungshandlungen (Spurensicherung, medizinische Untersuchungen, Tatortsuche, -begehungen, etc.). Die aktuell drei männlichen Mitglieder der SG Opferermittlung nehmen diese Aufgaben bei männlichen Opfern wahr. Ausserdem stellt das Milizsystem den nötigen Wissenstransfer und den korpsweiten verständnisvollen Umgang mit Opfern von Sexualdelikten sicher, indem die Angehörigen der SG Opferermittlung ihre spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen in ihre angestammten Tätigkeitsbereiche einbringen. Auch die Ermittlungstätigkeiten gegen beschuldigte Personen werden von fachlich spezialisierten Diensten vorgenommen. Erwachsene Beschuldigte werden vom Fahndungsdienst einvernommen, minderjährige Beschuldigte von der Jugendpolizei. Allfällige kriminaltechnische Massnahmen werden vom Kriminaltechnischen Dienst vorgenommen. Liegt ein schweres Sexualdelikt vor, ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu informieren. Damit ist sichergestellt, dass die Staats- bzw. Jugendanwaltschaft ab Beginn der Ermittlungen die Verfahrensleitung effektiv wahrnimmt. Das «Solothurner Modell» erweist sich als geeignet, um die Strafverfolgung und den Opferschutz optimal sicherzustellen.

3.2 *Zu Frage 1: Wie ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts bei der Kantonspolizei Solothurn?* Die Kantonspolizei hat sich frühzeitig und gut mit den revidierten Bestimmungen und deren Umsetzung vorbereitet. Bereits 2023 wurden gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft Schulungsunterlagen und ein Umsetzungskonzept erarbeitet. Die Umsetzungsarbeiten wurden fristgerecht per Ende Juni 2024 abgeschlossen.

3.3 *Zu Frage 2: Zu welchem Zeitpunkt, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Corps der Polizei über die Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?* Die Arbeiten wurden bereits 2023 aufgenommen. Das Umsetzungskonzept trägt der eminenten Bedeutung der Polizeiarbeit für die Aufklärung von Sexualdelikten Rechnung: Bewusst wurde davon abgesehen, die Mitarbeitenden bloss mit einer einmal zugestellten Weisung zu informieren. Als nötig und zielführend wurde ein zeitlich und fachlich abgestuftes Umsetzungskonzept erachtet: Die Revision wurde in den letzten 12 Monaten mehrfach, auf unterschiedlichen

Kommunikationskanälen thematisiert, inhaltlich jeweils angepasst an die verschiedenen Adressatenkreise. Eine erste Information der Mitarbeitenden über die wichtigsten Änderungen erfolgte bereits 2023. Zudem besuchten die Mitarbeitenden der Alarmzentrale und die «frontdienstleistenden» Korpangehörigen interne Fachreferate, um sie über die ab Beginn der ersten Ermittlungshandlung zu beachtenden Besonderheiten eines Sexualdelikts zu instruieren und zu sensibilisieren. Im April 2024 wurden die revidierten Bestimmungen im internen Magazin für die Mitarbeitenden vorgestellt. Im zweiten Quartal 2024 führten die verantwortliche Fachstellenleiterin der Polizei zusammen mit einem der Leitenden Staatsanwälte die inhaltlich umfassendsten Schulungen durch. Daran nahmen alle Korpangehörigen der Kriminalabteilung teil, die regelmässig in schweren Sexualdelikten ermitteln (Fahndung, Jugendpolizei und das Team Opferermittlung (vgl. Ziff. 3.1) und die Mitarbeitenden der Fachstelle ViCLAS (Analyse-System zur Verknüpfung von Gewaltdelikten). Neben Sinn und Zweck der Revision lag der Schwerpunkt auf der Vermittlung der einzelnen Straftatbestände und die besonderen Herausforderungen bei deren Aufklärung. Dazu gehören auch Kenntnisse über die schwierige Situation der Opfer und entsprechende Sensibilisierungen. Die anderen Mitarbeitenden der Kriminalabteilung, sämtliche Angehörigen der Sicherheitsabteilung (Uniformpolizei und die zivilen Schaltermitarbeitenden) sowie alle Mitarbeitenden der Alarmzentrale absolvierten im Juni 2024 eine von der Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs (VSKC) in Auftrag gegebene, rund einstündige E-Learning Schulung. Seit dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen stehen den Mitarbeitenden überdies alle wesentlichen Informationen auf einer spezifischen Themenseite im Intranet der Polizei zur Verfügung. Ob weitere Schulungen oder Informationen erforderlich sind, wird sich zeigen.

3.4 Zu Frage 3: Wie werden die Prozesse innerhalb der Polizei angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision umzusetzen? Die Revision umfasst Änderungen des materiellen Rechts. Dementsprechend wurden den Mitarbeitenden die nötigen Kenntnisse über die neuen bzw. geänderten Straftatbestände vermittelt. Ausserdem wurden per 1. Juli 2024 die Vorlagen angepasst, welche den einvernehmenden Korpangehörigen zur Verfügung stehen. Die Vorlagen enthalten diejenigen Fragen, welche den Opfern und den eines Sexualdelikts beschuldigten Personen mindestens zu stellen sind, damit die jeweiligen Tatbestandselemente möglichst vollständig abgeklärt werden können. Konkret sind den Beteiligten neu Fragen zu verbalen und nonverbalen Willensäusserungen sowie zum sogenannten Freezing (Schockstarre) zu stellen. Weitere Anpassungen oder Änderungen der bisherigen polizeilichen Ermittlungstätigkeiten sind nicht nötig, denn die Revision ist nicht mit Änderungen des formellen Rechts verbunden. Wie bis anhin haben die Polizeiangehörigen den Sachverhalt vollständig und auf rechtskonforme Weise abzuklären. Unverändert gilt, dass sie die Parteien zu Beginn der Einvernahme verständlich über die jeweiligen strafprozessualen Rechte und Pflichten zu belehren haben. Anschliessend ist der jeweiligen Partei genügend Raum zu geben, damit sie ohne Unterbrechungsfragen das Geschehene mit eigenen Worten schildern kann. Nötige ergänzende Fragen sind von den Polizeiangehörigen korrekt und emphatisch zu formulieren. Von Schuldzuweisungen oder dgl. ist abzusehen. Häufig benötigen Opfer eines Sexualdelikts eine Unterbrechung der Einvernahme, was bereits bei deren Planung zu berücksichtigen ist. Ausserdem sind bei sämtlichen polizeilichen Ermittlungen die nötigen Massnahmen zu treffen, damit das Opfer der beschuldigten Person nicht begegnet. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Polizei bereits vor der Revision geeignete organisatorische Strukturen geschaffen und einen hohen fachlichen Standard erreicht hat, um Delikte gegen die sexuelle Integrität aufzuklären und Retraumatisierungen der Opfer zu vermeiden (siehe Ziff. 3.1). Derzeit sind zur Umsetzung der Revision keine weiteren Prozessanpassungen nötig.

3.5 Zu Frage 4: Wie schätzt die Regierung die vorhandenen Ressourcen in Hinblick auf eine adäquate Umsetzung und Anwendung der Reform ein? Der Gesetzgeber wollte mit der Reform der Wahrung der sexuellen Integrität Nachachtung verschaffen. Diesem Zweck dienen der neu geschaffene Straftatbestand des sexuellen Übergriffs und die Änderungen der bestehenden Straftatbestände. Die Polizeikommandant/-innen und die Kriminalpolizeichef/-innen und -chefs der Schweiz sind sich einig, dass die adäquate Umsetzung der Reform mit einem entsprechenden Mehraufwand für die Polizeikörpers verbunden sein wird. Für verlässliche Aussagen über den bei der Polizei Kanton Solothurn anfallenden Mehraufwand ist es aktuell zu früh. Insbesondere kann nicht prognostiziert werden, ob und wie sich die Reform auf das Anzeigeverhalten auswirken wird. Erste Angaben über die Anzahl Fälle und die zur rechtskonformen Bearbeitung nötigen Ressourcen der Polizei sind frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten möglich.

3.6 Zu Frage 5: Wie setzt die Kantonspolizei Solothurn technische Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um die Opfer vor Retraumatisierung durch Mehrbefragung zu entlasten? Der Polizei ist es seit Jahren ein Anliegen, unnötige Mehrfachbefragungen eines Opfers zu vermeiden. Wie bis anhin gilt es, ab der ersten Meldung sorgfältig zu ermitteln und den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden. Dementsprechend legt sie grossen Wert auf die hohe Qualität der ersten Einvernahme. Diese werden ausschliesslich von den spezifisch ausgebildeten Korpangehörigen durchgeführt.

Ein laufendes Qualitätscontrolling, regelmässige Inter- und Supervisionen sowie fachspezifische Weiterbildungen sind wesentliche Voraussetzungen zur Verhinderung von Retraumatisierungen durch unnötige Mehrfachbefragungen. Konkret gehen Polizei und Staatsanwaltschaft wie folgt vor: Die Einvernahmen minderjähriger Opfer werden von der Polizei ausschliesslich audiovisuell aufgezeichnet. Einvernahmen von erwachsenen Opfern, die eine geistige und/oder psychische Beeinträchtigung aufweisen, werden audiovisuell aufgezeichnet und anschliessend von der Polizei verschriftlicht. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die genannten Opfer im gesamten Strafverfahren in aller Regel höchstens zweimal einvernommen werden. Die Ersteinvernahme von Opfern ab 18 Jahren erfolgt in der Regel im polizeilichen Ermittlungsverfahren (ohne Parteiöffentlichkeit). Eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung, ist eine parteiöffentliche Einvernahme des Opfers durchzuführen, sodass die beschuldigte Person ihre gesetzlichen Rechte effektiv wahrnehmen kann. Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei beauftragen, die zu protokollierende Einvernahme zusätzlich audiovisuell aufzuzeichnen. Dem Opferschutz wird demnach auch bei erwachsenen Opfern gebührend Rechnung getragen. Die Strafprozessordnung lässt es zu, auch die Einvernahmen erwachsener Opfer von schweren Sexualdelikten audiovisuell aufzuzeichnen, sofern die Aufzeichnungen innerhalb von sieben Tagen verschriftlicht werden. Derzeit lassen es die Ressourcen der Polizei nicht zu, die Einhaltung dieser gesetzlichen Frist zu garantieren. Aktuell prüft die Polizei die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den allfälligen Einsatz einer Transkriptionsoftware. Anschliessend wird der betriebliche Nutzen getestet. Würde ein taugliches System die Polizei bei den gesetzlich vorgeschriebenen Verschriftlichungen der audiovisuellen Einvernahmen wirksam entlasten, könnten Einvernahmen in Zukunft vermehrt audiovisuell aufgezeichnet durchgeführt werden.

K 0129/2024

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Sexualstrafrechtsreform in den Gerichten des Kantons Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 26. Juni 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. September 2024:

1. Vorstosstext: Im Sommer 2023 kam die Revision des Sexualstrafrechts zustande. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt. Zudem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden. Am 1. Juli 2024 tritt dieses neue Sexualstrafrecht nun in Kraft. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts sowie die Rechtsprechung sind Sache des Bundes. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend haben die Kantone eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform – so auch der Kanton Solothurn. Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Gerichte zur Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?
2. Wie werden die Lernprogramme im Sinne der Revision des Sexualstrafrechts erweitert (inhaltlich und qualitativ)? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Behörden angewandt werden? Inwiefern gedenkt die Regierung, den Zugang für Lernprogramme für Menschen ohne Verurteilung zu öffnen?
3. Wie setzen die Gerichte die technischen Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und Videoübertragungen ein, um Opfer von Mehrfachaussagen zu entlasten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Zu Frage 1: Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Gerichte zur Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt? Es gehört zum Tagesgeschäft der Gerichte die Rechtsentwicklungen zu verfolgen und umzusetzen. Denn: Unabhängig vom konkreten Rechtsgebiet entwickeln sich rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung ständig weiter. Insofern handelt es sich beim revidierten Sexualstrafrecht nicht um eine besondere Situation, sondern es stellen sich im Grundsatz dieselben Fragen wie bei anderen Gesetzesrevisionen auch. Beim Sexualstrafrecht wird in erhöhtem Ausmass dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich um eine Thematik handelt, welche einer erhöhten Sensibilität bedarf. Die Mitarbeitenden der Gerichte besuchen regelmässig Weiterbildungsangebote – beispielsweise von Universitäten – um sicherzustellen, dass das Wissen auf dem aktuellen Stand ist.

2.2 Zu Frage 2: Wie werden die Lernprogramme im Sinne der Revision des Sexualstrafrechts erweitert (inhaltlich und qualitativ)? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Behörden angewandt werden? Inwiefern gedenkt die Regierung, den Zugang für Lernprogramme für Menschen ohne Verurteilung zu öffnen? Die Gerichte führen keine Lernprogramme. Ferner ist es nicht der Auftrag der Gerichte, die Bevölkerung über Gesetzesrevisionen zu informieren. Der gesetzliche Auftrag der Gerichte beschränkt sich auf die Rechtsprechung und Rechtspflege.

2.3 Zu Frage 3: Wie setzen die Gerichte die technischen Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und Videoübertragungen ein, um Opfer von Mehrfachaussagen zu entlasten? Die Einvernahmen werden in der Regel mit Tonaufnahme aufgezeichnet. Wird eine Videoaufzeichnung beantragt, ist auch dies möglich. Eine Videoübertragung wird konsequent bei Opfeereinvernahmen gemacht, wenn die Konfrontation mit dem Beschuldigten vermieden werden soll.

K 0132/2024

Kleine Anfrage Michael Grimbichler (Die Mitte, Gempen): Sind Kosten in Zusammenhang mit dem räumlichen Leitbild und der Ortsplanungsrevision gebundene Ausgaben?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 26. Juni 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. August 2024:

1. *Vorstosstext:* Gebundene Ausgaben nach § 141 des Gemeindegesetzes können vom Gemeinderat gesprochen und ausgegeben werden, ohne dass die Gemeindeversammlung darauf Einfluss nehmen kann. Die Auslegung, was eine gebundene Ausgabe ist, ist entscheidend, damit die Kompetenzen der Gemeindeversammlungen nicht umgangen werden können. Gemäss Planungs- und Baugesetz § 9 Abs. 1 bis 3 ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Er gibt der Bevölkerung Gelegenheit, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (Leitbild). Im § 10 wird zudem festgehalten, dass die Überprüfung der Ortsplanung beförderlich durchzuführen sei in Abständen von in der Regel zehn Jahren. Der Regierungsrat wird deshalb höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Handelt es sich bei den Kosten für die Ortsplanungsrevision um gebundene Kosten (analog zur Einführung von Tempo 30)?
2. Wie ist die Situation beim räumlichen Leitbild? Gelten die Kosten für die Erstellung, welche üblicherweise in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro erfolgt, ebenfalls als gebunden?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen*

3.1.1 *Gebundene Ausgaben:* § 141 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) betreffend «gebundene Ausgaben» lautet wie folgt: Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen (Abs. 1). Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern (Abs. 2). Gestützt auf § 137 Absatz 2 Buchstabe b GG haben die Gemeinden das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell zu erstellen. Der Handbuchordner (HBO) HRM2 bildet das vom Departement festgelegte Rechnungslegungsmodell. Dabei handelt es sich somit um verbindliche Ausführungsbestimmungen zum

Gemeindegesezt. Im HBO HRM2 finden sich zum Thema «gebundene Ausgaben» unter anderem folgende Ausführungen: Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich Höhe oder Umfang, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. In den Fragen, «ob» eine Ausgabe getätigt, «wie» die Aufgabe erfüllt und «wann» das Vorhaben ausgeführt werden muss, hat die Gemeinde keine erhebliche Wahlfreiheit (vgl. Ziffer 11.3 HBO HRM2). Als Beispiele für gebundene Ausgaben aufgrund übergeordneten Rechts (Gesetz, Verordnung oder Beschlüsse einer übergeordneten Instanz [Urteil]) werden in Ziffer 11.3.1 HBO HRM2 aufgeführt:

- Bestimmungen im übergeordneten Recht (z.B. Beiträge oder Entschädigungen an den Lastenausgleich Sozialhilfe; Ergänzungsleistungen; Abgaben an den Finanzausgleich etc.);
- Rechtskräftige Urteile oder Verfügungen (z.B. Prozessentschädigungen).
- Als Beispiele für gebundene Ausgaben aufgrund kommunaler Regelungen (Gemeindereglement oder Gemeindebeschluss) werden in Ziffer 11.2.1 HBO HRM2 aufgeführt:
- Gemeindereglemente (z.B. Löhne gemäss Dienst- und Gehaltsordnung; Beiträge an Zweckverbände aufgrund der Statuten);
- Gemeindebeschlüsse (z.B. frühere Zusicherung eines wiederkehrenden Beitrages an einen Verein; frühere vertraglich eingegangene Verpflichtung, z.B. Mietvertrag; Ausgaben gestützt auf beschlossene Verpflichtungskredite).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Handelt es sich bei den Kosten für die Ortsplanungsrevision um gebundene Kosten (analog zur Einführung von Tempo 30)? Die zwei Konstellationen – die Einführung von Tempo-30-Zonen sowie die Ortsplanungsrevision – sind im Kontext zu gebundenen Ausgaben nicht vergleichbar. Bei Tempo-30-Zonen fasst der Gemeinderat einen Beschluss für deren Einführung, wobei dann die Folgekosten für die Umsetzung dieses Beschlusses insoweit als gebunden gelten, als diese lediglich die dafür minimal nötigen Anforderungen gemäss Art. 5 Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) umfassen (vgl. dazu auch den RRB Nr. 2023/1277 vom 22. August 2023). Bei einer Ortsplanungsrevision hingegen fallen die entsprechenden Kosten im Vorfeld an und der Gemeinderat fasst erst ganz am Schluss als Resultat einen Beschluss über die eigentliche Ortsplanungsrevision. Es geht in diesem Fall somit nicht um die Kosten für die Umsetzung eines Beschlusses des Gemeinderates, sondern um die vorgängigen Kosten für die Erarbeitung der Ortsplanungsrevision. Diesbezüglich hat eine Einwohnergemeinde insgesamt einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Zwar hat eine Einwohnergemeinde grundsätzlich keinen Entscheidungsspielraum, «ob» eine Überprüfung der Ortsplanung erfolgen soll und entsprechende Ausgaben dafür getätigt werden müssen, da § 10 Absatz 2 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) vorschreibt, dass sie die Ortsplanung in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und wenn nötig zu ändern hat. Jedoch besteht eine Wahlfreiheit, «wann» die Überprüfung erfolgen soll, da diese lediglich «in der Regel alle 10 Jahre» erfolgen muss. Schliesslich besteht bei der Frage, «wie» die Überprüfung bzw. mit dem Einsatz welcher Ressourcen diese erfolgen soll, ein erheblicher Entscheidungsspielraum: Diese kann durch eigenes Fachpersonal, durch eigene Fachbehörden und / oder unter Beizug externer Fachkräfte, wobei wiederum eine Wahlfreiheit bei deren Auswahl besteht, erfolgen. Bei den Kosten für die Ortsplanungsrevision handelt es sich somit nicht um gebundene, sondern um neue Ausgaben im Sinne von § 142 GG.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie ist die Situation beim räumlichen Leitbild? Gelten die Kosten für die Erstellung, welche üblicherweise in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro erfolgt, ebenfalls als gebunden?

Laut § 9 Absatz 4 Buchstabe a PBG wird das räumliche Leitbild von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament verabschiedet. Gleich wie bei der gesamten Ortsplanungsrevision fallen die entsprechenden Kosten im Vorfeld an und die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament fasst erst ganz am Schluss als Resultat einen Beschluss über das räumliche Leitbild. Die Überlegungen in der Antwort zu Frage 1 kommen beim räumlichen Leitbild gleichermassen zum Tragen. Auch bei den Kosten für die Erstellung des räumlichen Leitbilds handelt es sich daher nicht um gebundene, sondern um neue Ausgaben im Sinnen von § 142 GG.

K 0133/2024

Kleine Anfrage Luzia Stöcker (SP, Olten): Situation von Betroffenen mit Long Covid im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 26. Juni 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. August 2024:

1. Vorstosstext: Als Long Covid (oder Post-Covid-Syndrom, Post-Covid-Erkrankung) werden Symptome bezeichnet, die nach einer bestätigten oder vermuteten Covid-19-Infektion mehr als drei Monate andauern und nicht anderweitig erklärbar sind. Long Covid ist eine Multisystem-Erkrankung. Die Ursache der Erkrankung ist unklar und wird aktuell intensiv erforscht. So vielfältig die betroffenen Organe sind, so vielfältig sind auch die Symptome. Die häufigsten Symptome sind starke Müdigkeit, Erschöpfung und Belastungsintoleranz, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden sowie Konzentrations- und Gedächtnisprobleme. Weiter können Kopfschmerzen, Husten, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Muskelermüdung/-schmerzen, Gelenkschmerzen, Herzrhythmusstörungen und Hautausschläge dazukommen. In der Schweiz werden keine systematischen Zahlen zu möglichen Long Covid-Betroffenen erhoben. Die Prävalenz zeigt über verschiedene Studien eine hohe Streuung und ist zudem wohl von der Variante der vorangehenden Corona-Infektion abhängig. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zwischen 5 % bis 10 % der Infizierten noch Monate nach der Erkrankung mit Symptomen zu kämpfen haben. Wiederum die Hälfte davon ist so stark eingeschränkt, dass der normale Alltag und das normale Arbeitspensum unmöglich zu meistern sind. Dies betrifft zwischen 200'000 und 400'000 Menschen in der Schweiz. Zum Teil sind die Betroffenen aufgrund der Schmerzen und der Belastungsintoleranz vollständig bettlägerig und auf Pflege und Betreuung angewiesen. Die Erfahrungen vieler Long Covid-Betroffener zeigen, dass Fachpersonen im Gesundheitssystem mit der Thematik häufig überfordert und über die aktuellen Behandlungsempfehlungen nicht oder ungenügend informiert sind. Die Folge davon ist eine unzureichende Begleitung und Behandlung der Betroffenen, mit dem Risiko, dass die Prognose sich deutlich verschlechtert oder die Symptome chronisch und nicht mehr reversibel werden können. Die unzureichende Gesundheitsversorgung bedeutet einen langen Leidensweg, das Gefühl, vom System im Stich gelassen zu werden, und im schlimmsten Fall eine Chronifizierung ihrer Krankheit. Zudem droht den Betroffenen häufig der Arbeitsplatzverlust und damit auch der Verlust der materiellen Existenz. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Situation und die Versorgung von Betroffenen mit Long Covid im Kanton Solothurn ein?
2. Was unternimmt der Kanton Solothurn, um die Situation von Betroffenen mit Long Covid zu verbessern?
3. Wo können sich Betroffene mit Long Covid im Kanton (zum Beispiel zu Gesundheit oder sozialen Themen) beraten, unterstützen und behandeln lassen?
4. Gibt es spezialisierte Angebote oder Fachstellen für Long Covid im Kanton Solothurn? Wenn ja, welche?
5. Welche Massnahmen oder Angebote müssten geschaffen werden, um die Situation von Betroffenen mit Long Covid zu verbessern?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Einleitende Bemerkungen: Die genaue Prävalenz von Long Covid variiert in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht, Komorbiditäten, Impfstatus und Schwere der ursprünglichen Covid-19 Erkrankung. 5 % bis 10 % der Long Covid Betroffenen hat länger als 12 Monate signifikante Symptome, welche die Lebensqualität und die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen können. Schätzungsweise 1-2% dieser Long Covid Betroffenen sind so stark betroffen, dass sie eine IV-Rente beantragen, gemäss IV-Statistik des BSV ist die Tendenz sinkend. Das BSV-Monitoring zeigt, dass Long Covid eine ernstzunehmende Herausforderung für das Gesundheits- und Sozialversicherungssystem darstellt. Die frühzeitige Erkennung und korrekte Behandlung von Long Covid wird in den kommenden Jahren eine wichtige Aufgabe des Gesundheitssystems bleiben. Impfung und Infektionsschutzmassnahmen sind und bleiben jedoch weiterhin das effektivste Mittel zur Verhinderung von Long Covid. Das BAG hat ein umfassendes Monitoring-System, um das Infektionsgeschehen zu beobachten und bei Bedarf Massnahmen zu empfehlen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie schätzt der Regierungsrat die Situation und die Versorgung von Betroffenen mit Long Covid im Kanton Solothurn ein? Long Covid ist keine Diagnose im klassischen Sinne, sondern ein Syndrom, das durch eine Vielzahl von Symptomen nach einer Covid-19-Erkrankung gekennzeichnet ist. Daher ist es schwierig zu beurteilen, wie die Situation und Versorgung von Betroffenen im Kanton Solothurn ist. Der Bundesrat hat am 29. November 2023 den Bericht «Wissenschaftliche Begleitung und Versorgung von Menschen mit Post-Covid-19-Erkrankung» verabschiedet. Der Bericht hält fest, dass die Gesundheitsversorgung rasch auf das Auftreten von Langzeitfolgen nach einer Covid-19-Erkrankung reagiert hat. Es besteht gemäss Bericht in der Schweiz ein gut ausgebautes Netz an spezialisierten Angeboten zur Abklärung und Behandlung der verschiedenen Symptome der Erkrankung.

3.2.2 Zu Frage 2: Was unternimmt der Kanton Solothurn, um die Situation von Betroffenen mit Long Covid zu verbessern? Der Kanton Solothurn unterstützt – zusammen mit anderen Kantonen und dem Bund – das Altea-Netzwerk finanziell. Das Altea-Netzwerk ist eine Informations- und Austauschplattform für Betroffene, medizinische Fachpersonen und die breite Bevölkerung.

3.2.3 Zu Frage 3: Wo können sich Betroffene mit Long Covid im Kanton (zum Beispiel zu Gesundheit oder sozialen Themen) beraten, unterstützen und behandeln lassen? Die beiden Standorte Solothurn und Olten der Solothurner Spitäler AG (soH) bieten Long Covid-Angebote für betroffene Patientinnen und Patienten an. Es sind vielfältige Angebote in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Innerer Medizin, Pneumologie, Kardiologie, Rehabilitationsangeboten und der Psychosomatik. Es gibt neben den beiden interdisziplinären Angeboten der soH in Olten und Solothurn verschiedene medizinische und paramedizinische Angebote im Kanton Solothurn und in der ganzen Schweiz, welche über die Website von Altea abrufbar sind. Menschen mit gesundheitlichen Folgen einer Covid-Erkrankung, welche sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirken, haben die Möglichkeit, eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung zu machen. Die IV-Stellen führen ein Monitoring durch, das die Anmeldungen von Personen erfasst, bei welchen medizinisch belegte gesundheitliche Langzeitfolgen nach einer COVID-19-Erkrankung vorliegen. Der Bund sammelt und monitorisiert die Daten in anonymisierter Form und macht sie öffentlich zugänglich.

3.2.4 Zu Frage 4: Gibt es spezialisierte Angebote oder Fachstellen für Long Covid im Kanton Solothurn? Wenn ja, welche? Es gibt die beiden interdisziplinären Angebote der soH in Olten und Solothurn, sowie verschiedene medizinische und paramedizinische Angebote im Kanton Solothurn und in der ganzen Schweiz, welche über die Website des Altea-Netzwerks abrufbar sind.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche Massnahmen oder Angebote müssten geschaffen werden, um die Situation von Betroffenen mit Long Covid zu verbessern? Die grösste Herausforderung von Long Covid ist die eindeutige Diagnose der Erkrankung. Long Covid ist ein komplexes und nicht einfach zu diagnostizierendes Syndrom, welches durch eine Vielzahl von Symptomen gekennzeichnet ist. Bestimmte Symptome oder Syndrome können oft in eine klare Beziehung gebracht werden zu einem Pathomechanismus, ohne dass damit unbedingt schon die Erstursache geklärt wäre. Die Durchseuchung mit Covid-19 ist sehr hoch und wir können davon ausgehen, dass die meisten Personen mit dem Virus Kontakt hatten, trotzdem kann damit nicht eindeutig davon ausgegangen werden, dass Covid-19 bei klinischer Symptomkombination von z.B. Erschöpfung, geringer Belastbarkeit, Atemnot und Kopfschmerzen, als Long Covid-Syndrom verstanden werden kann. Eine langjährige gute Arzt-Patientenbeziehung hilft dabei, andere mögliche Ursachen für die Symptome auszuschliessen. Statt neue Strukturen und Angebote zu schaffen, dürfte es stattdessen zielführender und kosteneffizienter sein, die bestehenden medizinischen Strukturen im ambulanten und stationären Bereich über die entsprechenden Fachgesellschaften zu schulen, damit frühzeitig geeignete Behandlungsmassnahmen ergriffen werden können. Eine grosse Chance sehen wir im Erfassungsbogen für Post-COVID-Assessment (EPOCA). Der Erfassungsbogen wurde von einer Gruppe Schweizer Expertinnen und Experten entwickelt, mit dem Ziel, die Diagnose Long Covid zu standardisieren und damit auch die Grundlage für fundierte Behandlungsentscheidungen zu verbessern. Im Bereich der medizinischen Fortbildungen liegt die Verantwortung bei den Fachgesellschaften. In den vergangenen Jahren wurden von diesen vermehrt Fortbildungen zum Thema Long Covid angeboten.

K 0142/2024

Kleine Anfrage Fraktion FDP.Die Liberalen: Neubau Polizeigebäude Oensingen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 3. Juli 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. August 2024:

1. *Vorstosstext:* Der Regierungsrat wird gebeten, im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau des Polizeigebäudes in Oensingen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Konkursamt und Rettungsdienst ziehen gemäss aktuellen Informationen nicht mehr in den Neubau der Kantonspolizei. Wie viel Geld sparen das Konkursamt und der Rettungsdienst mit diesem Verzicht?
2. Muss vor dem Hintergrund der angespannten Finanzen des Kantons das Projekt Neubau Polizeigebäude redimensioniert werden, so dass die Kosten gesenkt werden können?
3. Wie sind die zu erwartenden Kosten für das Polizeigebäude in Oensingen im Vergleich zu ähnlichen Projekten in anderen Kantonen einzuschätzen (z.B. Neubau Polizeigebäude in Aarau)?
4. Wie hoch sind beim Neubau des Polizeigebäudes die Kosten je Kubikmeter?
5. Wurden im Zusammenhang mit dem neuen Untersuchungsgefängnis die Optionen Kantonspolizei/Untersuchungsgefängnis in einem Gebäude Deitingen oder Oensingen auf allfällige Synergiepotentiale hin geprüft? Mit welchem Resultat?

2. *Begründung:* Die Planung des neuen Gebäudes der Kantonspolizei in Oensingen läuft seit längerer Zeit. Im Sinne des Grundsatzes des Kantons «Eigentum vor Miete» sollten neben der Polizei auch die weiteren kantonalen oder kantonsnahen Akteure in das neue Gebäude einziehen. Nun wurde bekannt, dass das Konkursamt und der Rettungsdienst wegen zu hoher Kosten nicht ins neue Gebäude einziehen wollen. Das ist ein Indiz dafür, dass das neue Polizeigebäude zu teuer ausgestaltet ist und es eine Redimensionierung braucht. Weiter stellt sich die Frage, wie weit auch die Optionen Polizei und Untersuchungsgefängnis ernsthaft geprüft wurden, wie sie in Zürich und anderen Kantonen realisiert worden sind.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Konkursamt und Rettungsdienst ziehen gemäss aktuellen Informationen nicht mehr in den Neubau der Kantonspolizei. Wie viel Geld sparen das Konkursamt und der Rettungsdienst mit diesem Verzicht?* Die heutigen Mietkosten für das Konkursamt betragen ca. Fr. 200.00/m²/Jahr. Demgegenüber standen die kalkulierten Mietkosten im Neubau mit ca. Fr. 550.00/m²/Jahr; dies unter Berücksichtigung des Raumprogramms, den spezifischen Anforderungen sowie der kantonsinternen finanziellen Vorgaben wie z.B. Amortisation, Kapitalkosten, Kosten für Gebäudeunterhalt, Verwaltung, Sicherheit, Ver- und Entsorgung etc. Die Kosten wären damit offensichtlich höher ausgefallen. Aus diesem Grund wurde entschieden, dass der heutige Standort zweckmässig ist und keine Integration beim Neubau der Kantonspolizei erfolgen soll. Die heutigen Mietkosten der soH sind uns nicht bekannt. Der damalige CEO, Martin Häusermann, hat sich aus wirtschaftlichen Überlegungen entschieden, am heutigen Standort festzuhalten. Aus diesem Grund hat sich die soH aus dem Projekt zurückgezogen.

3.1.2 *Zu Frage 2:*

Muss vor dem Hintergrund der angespannten Finanzen des Kantons das Projekt Neubau Polizeigebäude redimensioniert werden, so dass die Kosten gesenkt werden können? Nach den Entscheidungen des Konkursamtes und des Rettungsdienstes der soH wurde das Projekt, in enger Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, von Januar bis Mai 2024 komplett überarbeitet und optimiert. Die in der Mehrjahresplanung ab 2024 «Hochbau» (Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 0210/2023 vom 12. Dezember 2023) ausgewiesenen Kosten von 98 Millionen Franken konnten so auf 85 Millionen Franken reduziert werden. Weitere Kosteneinsparungen sind nicht zu realisieren.

3.1.3 *Zu Frage 3: Wie sind die zu erwartenden Kosten für das Polizeigebäude in Oensingen im Vergleich zu ähnlichen Projekten in anderen Kantonen einzuschätzen (z.B. Neubau Polizeigebäude in Aarau)?* In Zusammenarbeit mit den Generalplanenden, der Kantonspolizei und Dritten wurden die Polizeigebäude in Aarau (in Realisierung) und Winterthur (fertiggestellt 2022) analysiert. Auch hier ist die Vergleichbarkeit nicht gegeben und daher sind auch die Anlagekosten (Land und Gebäude) nicht vergleichbar. Die ermittelten Kennwerte der Gebäudekosten (Baukostenplan BKP 2) betragen (ungefähre Angaben):

- KAPO-Stützpunkt, Oensingen: Fr. 890.00/m³ bzw. Fr. 3'560.00/m²/Geschossfläche

- Polizeigebäude, Aarau: Fr. 935.00/m³ bzw. Fr. 3'360.00/m²/Geschossfläche
- Polizeigebäude, Winterthur: Fr. 952.00/m³ bzw. Fr. 4'233.00/m²/Geschossfläche.

3.1.4 *Zu Frage 4: Wie hoch sind beim Neubau des Polizeigebäudes die Kosten je Kubikmeter?* Siehe Antwort zu Frage 3.

3.1.5 *Zu Frage 5: Wurden im Zusammenhang mit dem neuen Untersuchungsgefängnis die Optionen Kantonspolizei/Untersuchungsgefängnis in einem Gebäude Deitingen oder Oensingen auf allfällige Synergiepotentiale hin geprüft? Mit welchem Resultat?* Die in Flumenthal für den Neubau Zentralgefängnis Kanton Solothurn (ZGSO) zur Verfügung stehende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen weist eine Fläche von rund 25'000 m² aus. Mit dem vorliegenden Pflichtenheft und den Rahmenbedingungen (Raumprogramm inkl. Ausbaureserven sowie zonen- und baurechtlichen Vorgaben) wird das Grundstück bereits vollständig genutzt sein. Folglich waren und sind keine Synergien möglich.

K 0143/2024

Kleine Anfrage Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen): Denkmalpflege – Situation und Perspektive

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 3. Juli 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. September 2024:

1. *Vorstosstext:* Der Regierungsrat wird gebeten, im Zusammenhang mit der Denkmalpflege im Kanton Solothurn folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele von Kanton und Gemeinden geschützte Objekte sind im Verzeichnis gegenwärtig eingetragen?
2. Wie hat sich diese Anzahl in den letzten 15 Jahren verändert? Wie viele Objekte wurden in dieser Zeit geschützt? Wie viele geschützte Objekte wurden aus dem Schutz entlassen?
3. Besteht Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Denkmalpflege in Richtung mehr Pragmatismus, z.B. bei der Zulassung von gut angepassten Solaranlagen auf den Dächern?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Wie viele von Kanton und Gemeinden geschützte Objekte sind im Verzeichnis gegenwärtig eingetragen?* Aktuell sind im Schutzverzeichnis des Kantons Solothurn 2'001 kantonal geschützte historische Kulturdenkmäler aufgeführt. Davon sind 1'096 Gebäude, und bei den Übrigen handelt es sich um Kleinobjekte wie Brunnen oder Wegkreuze. Die 1'096 geschützten Gebäude stellen rund 1,6 % des gesamten Gebäudebestandes im Kanton Solothurn dar (Anzahl Gebäude im Kanton Solothurn im Jahr 2023 gemäss BFS Gebäude- und Wohnungsstatistik: 70'176). Zusätzlich werden im Schutzverzeichnis 44 kommunal geschützte Kulturdenkmäler aufgeführt. Für diese sind gemäss Kulturdenkmäler-Verordnung (BGS 436.11) die Gemeinden zuständig (§ 7, 19).

3.1.2 *Zu Frage 2: Wie hat sich diese Anzahl in den letzten 15 Jahren verändert? Wie viele Objekte wurden in dieser Zeit geschützt? Wie viele geschützte Objekte wurden aus dem Schutz entlassen?* Seit dem 1. Januar 2009 wurden insgesamt 54 Kulturdenkmäler unter kantonalen und 9 Objekte unter kommunalen Denkmalschutz gestellt. Im gleichen Zeitraum kam es zur Schutzentlassung von 10 kantonal geschützten Kulturdenkmälern.

3.1.3 *Zu Frage 3: Besteht Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Denkmalpflege in Richtung mehr Pragmatismus, z.B. bei der Zulassung von gut angepassten Solaranlagen auf den Dächern?* Der Denkmalpflege des Kantons Solothurn ist es wichtig, pragmatische Entscheidungen zu treffen. Dies gilt auch für das Thema der Solaranlagen auf Dächern von historischen Kulturdenkmälern. Jede Anfrage wird einzeln geprüft und, wenn sie den denkmalpflegerischen Anforderungen entspricht, auch bewilligt. Beispiele für bewilligte Solaranlagen auf kantonal geschützten Kulturdenkmälern sind das Sälischulhaus in Olten, das Wildbachschulhaus in der Solothurner Weststadt oder der ehemalige Gasthof Kreuz in Erschwil. Ein Handlungsbedarf in Richtung mehr Pragmatismus ist daher nicht gegeben.

K 0145/2024

Kleine Anfrage Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Ungebremstes Kostenwachstum bei der unentgeltlichen Rechtspflege

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 3. Juli 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. August 2024:

1. *Vorstosstext:* Der Regierungsrat wird gebeten, mit der Beantwortung der nachstehenden Fragen, die Nachvollziehbarkeit der enormen Kostensteigerung bei der unentgeltlichen Rechtspflege (URP) zu erklären:

1. Wie viele Fälle von unentgeltlicher Rechtspflege wurden in den Jahren 2017 bis 2023 bewilligt und wie hoch sind die Kosten pro Fall?
2. Haben zwischen 2017 und 2023 die Anzahl der Fälle zugenommen oder nur die Kosten pro Fall?
3. In welchen Rechtsgebieten fallen diese Kosten an und wie ist deren Verteilung auf diese?
4. Wurden in der Zeit zwischen 2017 und 2023 die Tarife angepasst?
5. Unterscheiden sich die Tarife für unentgeltliche Rechtspflege von denen der amtlichen Verteidigung?
6. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, bei Ehescheidungen ohne umfassende Einigung, resp. bei Scheidungen auf Klage, anstelle der Stundenentschädigung eine Maximalentschädigung einzuführen, die um 20 % unter dem Durchschnitt liegen soll?
7. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, eine Regelung zu erlassen, dass bei einvernehmlicher Scheidung die beistandsleistenden Anwaltschaften nicht mehr an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen dürfen?
8. Wie viele von den rund 85 im Kanton Solothurn zugelassenen Anwaltskanzleien übernehmen Mandate der unentgeltlichen Rechtspflege?
9. Gibt es bezüglich der Antwort auf die Frage 8 Auffälligkeiten und welche fünf Anwaltskanzleien wurden im Jahr 2023 am umfangreichsten für unentgeltliche Rechtspflege entschädigt?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Einleitende Bemerkungen:* Die Kleine Anfrage bezieht sich auf die unentgeltliche Rechtspflege bei den Gerichten gemäss deren Erfolgsrechnungen der Jahre 2017 bis 2023. Die Gerichte sind im Kanton Solothurn im administrativen Bereich selbständig und verwalten sich selbst (Art. 91bis KV). Deshalb wurde die Gerichtsverwaltungskommission intern zur Beantwortung der Fragen eingeladen. Wir geben im Folgenden die Antworten der Gerichtsverwaltungskommission (zu den Fragen 1 bis 5 sowie 8 und 9) wieder und beantworten die an uns gerichteten Fragen 6 und 7. Es wird festgestellt, dass in der Begründung der kleinen Anfrage zwei Zahlen vertauscht wurden: Im Jahr 2022 wurden 3'081'066 Franken für die unentgeltliche Rechtspflege (unentgeltliche Rechtsbeistände) ausgegeben und im Jahr 2023 2'803'116 Franken, nicht umgekehrt. Dies führt dazu, dass im Jahr 2022 die Marke von 3,0 Millionen Franken überschritten wurde, im Jahr 2023 der Betrag aber gesunken ist auf immer noch hohe 2,8 Millionen Franken.

3.2 *Zu Frage 1: Wie viele Fälle von unentgeltlicher Rechtspflege wurden in den Jahren 2017 bis 2023 bewilligt und wie hoch sind die Kosten pro Fall?* Die Bewilligung von unentgeltlicher Rechtspflege wird nicht statistisch erfasst und lässt sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht erheben. Geliefert werden kann aber die Anzahl getätigter Auszahlungen von Entschädigungen an unentgeltliche Rechtsbeistände in den Jahren 2017-2023, mit Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Rechtsgebiete:

Jahr	Rechtsgebiet	Kosten	Auszahlungen
2017		1'858'215	712
	Familienrecht	1'424'479	515
	übriges Zivilrecht	123'459	85
	Versicherungsrecht	57'274	31
	Verwaltungsrecht	45'675	21
	Strafrecht	207'329	60
2018		2'411'933	832
	Familienrecht	1'819'137	597
	übriges Zivilrecht	248'657	95
	Versicherungsrecht	108'976	53
	Verwaltungsrecht	67'666	35
	Strafrecht	167'497	52
2019		2'798'489	905
	Familienrecht	1'977'191	588
	übriges Zivilrecht	379'431	173
	Versicherungsrecht	66'025	34
	Verwaltungsrecht	70'355	31
	Strafrecht	305'486	79
2020		2'842'748	855
	Familienrecht	2'071'615	559
	übriges Zivilrecht	388'861	167
	Versicherungsrecht	60'662	33
	Verwaltungsrecht	61'955	33
	Strafrecht	259'656	63
2021		2'793'944	859
	Familienrecht	1'951'200	554
	übriges Zivilrecht	424'045	192
	Versicherungsrecht	60'267	28
	Verwaltungsrecht	61'141	33
	Strafrecht	297'291	52
2022		3'081'066	904
	Familienrecht	2'519'982	694
	übriges Zivilrecht	270'916	119
	Versicherungsrecht	54'140	21
	Verwaltungsrecht	63'960	31
	Strafrecht	172'067	39
2023		2'803'116	812
	Familienrecht	2'185'818	595
	übriges Zivilrecht	257'069	107
	Versicherungsrecht	36'778	17
	Verwaltungsrecht	64'107	30
	Strafrecht	259'344	63
	Gesamtergebnis	18'589'512	5'879

Zu der Tabelle ist festzuhalten, dass hier der Zeitpunkt der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht mit dem Jahr der Auszahlung übereinstimmen muss. Eine weitere Unschärfe ergibt sich aus dem Umstand, dass vereinzelt auch Akontozahlungen enthalten sind, bei denen vor Abschluss des Verfahrens Teilzahlungen auf Gesuch der Rechtsbeistände erfolgt sind. Die Kosten in den einzelnen Fällen variieren je nach Aufwand von einigen wenigen 100 Franken bis zu mehreren 10'000 Franken pro Fall.

3.3 Zu Frage 2: Haben zwischen 2017 und 2023 die Anzahl der Fälle zugenommen oder nur die Kosten pro Fall? Da die einzelnen Fälle von Bewilligungen der unentgeltlichen Rechtspflege nicht statistisch erfasst werden, sondern nur die getätigten Auszahlungen pro Jahr, ist eine präzise Antwort auf die Frage nicht möglich. Es fällt auf, dass die Anzahl der Auszahlungen in den Corona-Jahren 2020 und 2021 abgenommen hat und dann im Jahr 2022 vor allem in Fällen des Familienrechts angestiegen ist, was wohl einem gewissen Nachholbedarf geschuldet ist. Die Anzahl der Auszahlungen im Jahr 2023 bewegt sich wieder auf dem Level von 2018. In den Jahren 2017 bis 2019 ist die Höhe der gesamten Auszahlungsbeträge stark angestiegen. Von 2019 bis 2023 blieben die Auszahlungsbeträge (mit Ausnahme des etwas höheren 2022) einigermaßen konstant. Bei den grössten Ausgabeposten, den Fällen des Familienrechts, kann festgestellt werden, dass die durchschnittliche Höhe der Auszahlungen von 2'765 Franken im Jahr 2017 auf 3'673 Franken im Jahr 2023 gestiegen ist. Dies hängt sicher auch mit der zunehmenden Komplexität der Fälle zusammen. Es kann vermutet werden, dass die Änderungen im Unterhaltsrecht, welche am 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, zu dieser Entwicklung beigetragen haben.

3.4 Zu Frage 3: In welchen Rechtsgebieten fallen diese Kosten an und wie ist deren Verteilung auf diese? S. Tabelle unter Ziff. 3.2.

3.5 Zu Frage 4: Wurden in der Zeit zwischen 2017 und 2023 die Tarife angepasst? Die Stundenansätze der unentgeltlichen Rechtsbeistände beruhten bis Ende 2022 auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Da die Teuerung seit September 2006 +6.7% betrug, hat die Gerichtsverwaltungs-kommission die Stundenansätze auf Beginn des Jahres 2023 von 180 Franken auf 190 Franken angehoben (§§ 158 Abs. 4 und 160 Abs. 4 GT).

3.6 Zu Frage 5: Unterscheiden sich die Tarife für unentgeltliche Rechtspflege von denen der amtlichen Verteidigung? Nein, für unentgeltliche Rechtsbeistände und amtliche Verteidigerinnen und Verteidiger gilt seit dem 1. Januar 2023 ein Stundenansatz von 190 Franken (vorher 180 Franken).

3.7 Zu Frage 6: Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, bei Ehescheidungen ohne umfassende Einigung, resp. bei Scheidungen auf Klage, anstelle der Stundenentschädigung eine Maximalentschädigung einzuführen, die um 20 % unter dem Durchschnitt liegen soll? Nein. Die geltenden Stundenansätze für den unentgeltlichen Rechtsbeistand liegen im Kanton Solothurn im Bereich des verfassungsmässig erforderlichen Mindestansatzes gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 132 I 201; s. auch RRB Nr. 2021/909 vom 22. Juni 2021, Kleine Anfrage Markus Spielmann [FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil]: Sind die amtlichen Ansätze für Anwälte und Anwältinnen fair?, Stellungnahme des Regierungsrates). Die Festlegung einer Maximalentschädigung, die um 20 % unter dem Durchschnitt liegt, dürfte im Ergebnis dazu führen, dass die unentgeltlichen Rechtsbeistände oftmals nicht mehr die verfassungsmässig gebotene Minimalentschädigung (inkl. eines bescheidenen Verdienstes über die reine Kostendeckung hinaus) erzielen könnten. Eine solche Kürzung erachten wir deshalb als nicht zulässig.

3.8 Zu Frage 7: Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, eine Regelung zu erlassen, dass bei einvernehmlicher Scheidung die beistandsleistenden Anwaltschaften nicht mehr an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen dürfen? Nein. Der Zivilprozess ist seit 1. Januar 2011 bundesrechtlich in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) geregelt. Den Kantonen verbleiben seither nur sehr beschränkte eigene Regelungsbereiche. So setzen sie namentlich die Tarife für die Prozesskosten fest (Art. 96 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege (inkl. gerichtliche Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin bzw. eines unentgeltlichen Rechtsbeistands bei Erfüllung der Voraussetzungen) ist in Artikel 117 ff. ZPO normiert. Das Gericht kann bereits heute die unentgeltliche Rechtspflege (ganz oder teilweise) entziehen, wenn der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat (Art. 120 ZPO). Im vorliegend interessierenden Zusammenhang ist dies namentlich dann möglich, wenn der anwaltliche Beistand zur Wahrung der Rechte nicht (mehr) notwendig ist. Ein genereller Ausschluss von Anwältinnen und Anwälten von Gerichtsverhandlungen bei einvernehmlicher Scheidung durch kantonales Recht würde hingegen unzulässigerweise in das Prozessrecht eingreifen, welches bundesrechtlich normiert ist.

3.9 Zu Frage 8: Wie viele von den rund 85 im Kanton Solothurn zugelassenen Anwaltskanzleien übernehmen Mandate der unentgeltlichen Rechtspflege? Die Auszahlungen der Entschädigungen unentgeltlicher Rechtsbeistände werden nach Konto erfasst und je nach Anwaltskanzlei anders gehandhabt. So gibt es Kanzleien, bei denen sämtliche Anwältinnen und Anwälte ein Konto für die Auszahlungen be-

nutzen, und solche, bei denen jeder Anwalt und jede Anwältin ein eigenes Konto angibt. Dies macht die Antwort auf die Frage, wie viele Anwaltskanzleien Mandate der unentgeltlichen Rechtspflege übernehmen, schwierig. Wenn von den einzelnen Anwältinnen und Anwälte ausgegangen wird, kann festgestellt werden, dass in den Jahren 2017 bis 2023 URP-Entschädigungen an 160 Rechtsbeistände mit Adresse im Kanton Solothurn ausbezahlt wurden. Zurzeit sind rund 200 Anwältinnen und Anwälte im Anwaltsregister des Kantons Solothurn eingetragen. Natürlich sind diese mit den 160 Rechtsbeiständen, die eine URP-Entschädigung erhalten haben, nicht deckungsgleich. Es sind gewisse Anwältinnen und Anwälte weggefallen und neue dazugekommen.

3.10 Zu Frage 9: Gibt es bezüglich der Antwort auf die Frage 8 Auffälligkeiten und welche fünf Anwaltskanzleien wurden im Jahr 2023 am umfangreichsten für unentgeltliche Rechtspflege entschädigt? Da die Auszahlungen der Entschädigungen unentgeltlicher Rechtsbeistände wie ausgeführt nach Konto erfasst und je nach Anwaltskanzlei anders gehandhabt werden, kann diese Frage ohne Analyse sämtlicher Auszahlungen und somit ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht beantwortet werden. So gibt es Kanzleien, bei denen sämtliche Anwältinnen und Anwälte ein Konto für die Auszahlungen benutzen, und somit die erhaltenen Beiträge addiert werden. Auf der anderen Seite gibt es Anwältinnen und Anwälte mit eigenem Konto, die allein oder mit anderen in einer Anwaltskanzlei sind, ohne dass dies auf der Auszahlung ersichtlich wäre oder die Beiträge addiert würden.

K 0151/2024

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Rekrutierung von Pflegekräften aus Kroatien: Massnahmen und Auswirkungen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 3. Juli 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. September 2024:

1. Vorstosstext: Die angespannte Personalsituation in der Pflege ist hinlänglich bekannt. Unterschiedlich sind jedoch die Strategien und Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Bekämpfung des Pflegenotstands. Die SoH hat nun beschlossen, seit diesen Frühling Pflegende aus Kroatien zu rekrutieren. Auf den ersten Blick scheint diese Massnahme eher eine Verzweiflungstat oder ein unzureichendes Pflaster für ein grosses Problem zu sein. Zudem könnte sie durch das Abwerben im Ausland die Situation in Kroatien weiter verschärfen. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchem Ausmass war der Regierungsrat in die Entscheidungsfindung bezüglich dieser Massnahme eingebunden und wie wurde darüber kommuniziert?
2. Welche Haltung nimmt der Regierungsrat hinsichtlich der Rekrutierung von Pflegenden aus Kroatien zur Bekämpfung des Pflegenotstands ein?
3. Wie bewertet der Regierungsrat diese Massnahme im Hinblick auf Nachhaltigkeit und mögliche Auswirkungen auf den Pflegenotstand in Kroatien?
4. Wie wird der Mehraufwand zur Betreuung der kroatischen Pflegenden abgegolten und organisiert?
5. Welche Kosten entstehen durch diese Arbeitsplätze in den ersten drei Monaten beziehungsweise im ersten Jahr?
6. Wie sind Unterbringung, Verpflegung und weitere organisatorische Aspekte geregelt?
7. Welchen Lohn erhalten die kroatischen Pflegenden?
8. Werden die kroatischen Pflegenden über ihre Arbeitsrechte und -pflichten informiert? Falls ja, wie wird dies sichergestellt?
9. Welches Sprachniveau (A, B, C) müssen die kroatischen Pflegenden innerhalb der ersten drei Monate erreichen, und wie wird dies überprüft?
10. Sind ausschliesslich Menschen aus Kroatien betroffen, oder werden auch Pflegefachpersonen aus anderen Ländern rekrutiert?
11. Falls auch Pflegefachpersonen aus anderen Ländern betroffen sind, aus welchen Ländern stammen sie und wie viele Personen sind es?
12. Wie wird vorgegangen, wenn nach dem dreimonatigen Deutschkurs ein vollwertiger Einsatz der Pflegefachpersonen nicht möglich ist?

13. Welche begleitenden Massnahmen werden ergriffen, um den Pflegenotstand bei der SoH nachhaltig zu bekämpfen?

14. Wie bewertet die Regierung generell die Praxis, Pflegende aus dem Ausland zu rekrutieren und abzuwerben?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die Personalsituation in der Pflege ist generell angespannt. Der Kanton sieht seit 1. Juli 2024 im Rahmen der Ausbildungsinitiative folgende Massnahmen im Bereich der Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson mit tertiärem Abschluss (Höhere Fachschule oder Fachhochschule) vor:

- Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen sind verpflichtet, eine bestimmte Anzahl Personen auszubilden und erhalten für diese Ausbildungsleistungen einen finanziellen Beitrag.
- Quer- oder Späteinsteigerinnen und -einsteiger ab 24 Jahren oder mit elterlichen Unterstützungspflichten erhalten Ausbildungsbeiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts.
- Die kantonale höhere Fachschule Pflege erhält zusätzliche finanzielle Mittel, um Massnahmen zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen zu finanzieren.

Diese Massnahmen ergänzen die bereits heute bestehenden Instrumente. Damit wird eine Erhöhung der Anzahl Abschlüsse um 20 Prozent angestrebt, was rund 100 Ausbildungsabschlüssen pro Jahr entspricht. Die Kosten dieser Massnahmen werden für die Dauer von acht Jahren auf insgesamt 36 Millionen Franken geschätzt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit diesen Massnahmen künftig mehr Menschen für den Pflegeberuf im Kanton Solothurn gewonnen werden können. Die mit vorliegender Kleiner Anfrage eingereichten Fragen betreffen mehrheitlich das operative Geschäft der Solothurner Spitäler AG (soH). Entsprechend erfolgt die Beantwortung der eingereichten Fragen durch die soH mit Ausnahme der Fragen 1-3 sowie 14.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: In welchem Ausmass war der Regierungsrat in die Entscheidungsfindung bezüglich dieser Massnahme eingebunden und wie wurde darüber kommuniziert?* Bei dieser Massnahme handelt es sich um eine rein operative Angelegenheit, in welche der Regierungsrat nicht eingebunden ist (zur Selbständigkeit der soH in operativen Angelegenheiten vgl. § 6 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11]).

3.2.2 *Zu Frage 2: Welche Haltung nimmt der Regierungsrat hinsichtlich der Rekrutierung von Pflegenden aus Kroatien zur Bekämpfung des Pflegenotstands ein?* Im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union steht es allen Bürgerinnen und Bürgern der EU- und der EFTA-Staaten frei, sich bei bestehender Einstellungserklärung oder Arbeitsbescheinigung in der Schweiz niederzulassen. Ebenso steht es allen Schweizer Unternehmen frei, Bürgerinnen und Bürger dieser Staaten zu rekrutieren und anzustellen. Der Bundesrat hat entschieden, per 1. Januar 2023 gegenüber Kroatien die im FZA vorgesehene Schutzklausel zu aktivieren und bis 31. Dezember 2024 Kontingente für neue Aufenthaltsbewilligungen von kroatischen Staatsangehörigen vorzusehen. Der Kanton Solothurn, handelnd durch das Migrationsamt, ist zuständig für die Prüfung und allfällige Erteilung dieser kontingentierten Bewilligungen. Werden die Voraussetzungen erfüllt, steht es allen Schweizer Gesundheitseinrichtungen frei, gemäss ihren Personalbedürfnissen Pflegende aus Kroatien zu rekrutieren.

3.2.3 *Zu Frage 3: Wie bewertet der Regierungsrat diese Massnahme im Hinblick auf Nachhaltigkeit und mögliche Auswirkungen auf den Pflegenotstand in Kroatien?* Es ist noch zu früh, um Aussagen zur Nachhaltigkeit der getroffenen Massnahme machen zu können. Der Regierungsrat verfügt über keine Informationen zur Versorgungssituation im Pflegebereich in Kroatien und kann sich entsprechend zu möglichen Auswirkungen nicht äussern.

3.2.4 *Zu Frage 4: Wie wird der Mehraufwand zur Betreuung der kroatischen Pflegenden abgegolten und organisiert?* Die kroatischen Pflegenden durchlaufen den regulären Rekrutierungs- und Onboardingprozess in der soH.

3.2.5 *Zu Frage 5: Welche Kosten entstehen durch diese Arbeitsplätze in den ersten drei Monaten beziehungsweise im ersten Jahr?* Bei den Kosten gibt es keine Unterschiede zu anderen Anstellungen via Vermittlungsbüros. Der Prozess ist identisch zu allen anderen Rekrutierungen aus dem Ausland. Rekrutierungen im Ausland werden nicht nur in der soH durchgeführt, sondern im gesamten schweizerischen Gesundheitswesen.

3.2.6 *Zu Frage 6: Wie sind Unterbringung, Verpflegung und weitere organisatorische Aspekte geregelt?* Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Personalzimmer in der soH angeboten. Bei den ersten Anstellungen aus Kroatien wurde eine Stadtführung organisiert und den Mitarbeitenden einen Versicherungsexperten zur Verfügung gestellt, damit sich die Mitarbeitenden schnell integrieren können und

die versicherungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Im Rahmen der Einarbeitung werden regelmässige Standortgespräche durchgeführt.

3.2.7 Zu Frage 7: Welchen Lohn erhalten die kroatischen Pflegenden? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation im kantonalen Lohnsystem eingestuft. Dort werden keine Unterschiede zu anderen Anstellungen innerhalb der Berufsgruppe gemacht. Die Entlohnung erfolgt gemäss den Vorgaben des kantonalen Gesamtarbeitsvertrags.

3.2.8 Zu Frage 8: Werden die kroatischen Pflegenden über ihre Arbeitsrechte und -pflichten informiert? Falls ja, wie wird dies sichergestellt? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchlaufen die normale Einführung in der soH. Bei Fragen können sie sich an ihre Vorgesetzten wenden oder direkt an das Human Resource Management (HRM) der soH. Zudem erfolgen die Anstellungen über einen Personalvermittler, der den Personen entsprechende Informationen gibt.

3.2.9 Zu Frage 9: Welches Sprachniveau (A, B, C) müssen die kroatischen Pflegenden innerhalb der ersten drei Monate erreichen, und wie wird dies überprüft? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bei Anstellung ein Sprachniveau B2 nachweisen. Dabei werden die vorgegebenen Anforderungen des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) zur Anerkennung der ausländischen Diplome in der Schweiz eingehalten.

3.2.10 Zu Frage 10: Sind ausschliesslich Menschen aus Kroatien betroffen, oder werden auch Pflegefachpersonen aus anderen Ländern rekrutiert? Wie andere Organisationen im Gesundheitswesen auch rekrutiert die soH Mitarbeitende aus dem Ausland (nicht nur aus Kroatien). Die gesetzlichen Vorgaben werden von der soH eingehalten und vom HRM der soH gesteuert. Ohne eine gezielte Rekrutierung aus dem Ausland ist es aktuell und auch in Zukunft aus heutiger Sicht unwahrscheinlich, den benötigten Personalbedarf mit in der Schweiz wohnhaften Personen zu decken, da immer weniger Menschen einen Pflegeberuf ausüben möchten und leider auch immer mehr Menschen aus dem Pflegeberuf aussteigen. Dies betrifft alle Gesundheitseinrichtungen in der Schweiz, nicht nur die soH.

3.2.11 Zu Frage 11: Falls auch Pflegefachpersonen aus anderen Ländern betroffen sind, aus welchen Ländern stammen sie und wie viele Personen sind es? Die meisten Personen stammen aus Deutschland. Zudem gibt es Pflegepersonal aus dem Ausland, welches schon in der Schweiz angestellt war und innerhalb des Gesundheitswesens wechseln möchte. Dort unterscheidet sich die soH zu keiner anderen Organisation im Gesundheitswesen.

3.2.12 Zu Frage 12: Wie wird vorgegangen, wenn nach dem dreimonatigen Deutschkurs ein vollwertiger Einsatz der Pflegefachpersonen nicht möglich ist? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bei einer Anstellung das Sprachniveau B2 mitbringen. Ohne ein solches ist keine Anerkennung vom SRK für ausländische Pflegediplome möglich. Wenn die Mitarbeitenden im Berufsalltag sprachliche Defizite aufweisen, bietet die soH ihnen intern Sprachkurse an.

3.2.13 Zu Frage 13: Welche begleitenden Massnahmen werden ergriffen, um den Pflegenotstand bei der SoH nachhaltig zu bekämpfen? Umsetzung der Ausbildungs Offensive im Rahmen der ersten Etappe der Pflegeinitiative: Die soH bietet schon länger in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Möglichkeit von Ausbildungszuschlägen für HF-Studierende ab dem 25. Lebensjahr an. Zudem wurde per 01.01.2024 eine Abgeltung für die benötigte Umkleidezeit eingeführt. Des Weiteren kann aus verschiedenen Arbeitszeitmodellen gewählt werden. Die soH setzt regelmässig weitere Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie um. Zuletzt wurde ein Pilotprojekt mit Kinder-Camps gestartet, in dem die Ferienbetreuung von Kindern durch die soH bezuschusst wird. Schliesslich wurde die Rekrutierungsstrategie für Pflegekräfte in der Schweiz anfangs 2024 ausgeweitet.

3.2.14 Zu Frage 14: Wie bewertet die Regierung generell die Praxis, Pflegenden aus dem Ausland zu rekrutieren und abzuwerben? Im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union steht es allen Bürgerinnen und Bürgern der EU- und der EFTA -Staaten frei, sich bei bestehender Einstellungserklärung oder Arbeitsbescheinigung in der Schweiz niederzulassen. Ebenso steht es allen Schweizer Unternehmen frei, Bürgerinnen und Bürger dieser Staaten zu rekrutieren und anzustellen.

K 0152/2024

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Kontrolle und Durchsetzung der in Strafregister- und Sonderprivatauszügen enthaltenen Urteilen in Vereinen im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 3. Juli 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. September 2024:

1. Vorstosstext: Im Kontext der Sicherheit und des Schutzes von Minderjährigen sowie anderen schutzbedürftigen Personen ist es wichtig, dass die Kontroll- und Durchführungsmechanismen für Sonderprivatauszüge mit Urteil in Vereinen im Kanton Solothurn klar definiert und effektiv umgesetzt werden. Als relevante Akteure im Bereich der Jugendarbeit und des direkten Kontakts spielen Vereine eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung eines vertrauensvollen Umfelds. Ich bitte daher die Regierung höflich um die Beantwortung der Fragen:

1. Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen und Bestimmungen im Kanton Solothurn regeln den Erhalt eines Sonderprivatauszugs mit Urteil für Personen, die in diesen Tätigkeitsbereichen tätig sind?
2. Wie wird sichergestellt, dass alle betroffenen Personen über einen aktuellen und gültigen Sonderprivatauszug mit Urteil verfügen?
3. Welche Behörde oder Institution im Kanton Solothurn ist für die Ausstellung und Überwachung von Sonderprivatauszügen mit Urteil zuständig? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den betroffenen Vereinen und Organisationen?
4. Gibt es spezielle Schulungs- oder Informationsprogramme für Vereine und deren Verantwortliche, um die Bedeutung und den korrekten Umgang mit Sonderprivatauszügen mit Urteil zu fördern?
5. Wie erfolgt der Schutz und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Sonderprivatauszügen mit Urteil?
6. Wie viele Sonderprivatauszüge mit Urteil wurden bisher im Kanton Solothurn insgesamt beantragt oder ausgestellt?
7. Wie wird im Kanton Solothurn sichergestellt, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Personen, insbesondere in der Jugendarbeit, im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt und in anderen Tätigkeitsfeldern mit besonders schutzbedürftigen Personen, tatsächlich einen Sonderprivatauszug mit Urteil vorlegen? Welche konkreten Kontrollmechanismen und Überprüfungsverfahren werden dabei angewendet, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung zu 100 % erfüllt wird?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Der Sonderprivatauszug ist ein besonderer Auszug aus dem Strafregister. Er enthält alle Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote, die von Strafbehörden zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurden, und zwar so lange, wie die entsprechenden Verbote wirksam sind (vgl. Art. 42 Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 17. Juni 2016 [Strafregistergesetz, StReG; SR 330]). Der Sonderprivatauszug stellt sicher, dass Arbeitgeber oder Organisationen, die in diesem sensiblen Bereich Tätigkeiten anbieten, über ein verlässliches Informationsmittel verfügen (Botschaft zum Strafregistergesetz vom 20. Juni 2014, BBl 2014 5825). Die Einführung einer allgemeinen Pflicht zur Einholung eines Sonderprivatauszuges im Zusammenhang mit regelmässigen Tätigkeiten mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen wurde geprüft und vom Kanton Solothurn in seiner Stellungnahme vom 31. Mai 2011 zum Vorentwurf betreffend Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) begrüsst (vgl. RRB Nr. 2011/1152). Eine solche Pflicht wurde von den direkt betroffenen ausserberuflichen Organisationen aber abgelehnt. Zudem kam der Bundesrat zum Schluss, dass eine allgemeine Pflicht zur Einholung eines Strafregisterauszuges einer entsprechenden Verfassungsgrundlage bedarf. Aus diesen Gründen hielt der Bundesrat zuletzt auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» am Verzicht auf eine Pflicht zur Einholung eines Sonderprivatauszuges fest (vgl. Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes vom 3. Juni 2016 [Umsetzung von Art. 123c BV]; BBl 2016 6150). Der Bundesrat führte diesbezüglich am 10. Oktober 2012 in seiner Botschaft zur Volksinitiative als indirektem Gegenvorschlag Folgendes aus (BBl 2012 8856): «Die Einholung eines Sonderprivatauszuges bei allen beruflichen

und ausserberuflichen Tätigkeiten mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen wird auf eine freiwillige Basis gestellt. Damit erhalten die Arbeitgeber, Vereine und anderen Organisationen auch eine gewisse Verantwortung. Bei einem Wiederholungstäter werden sie sich rechtfertigen müssen, weshalb sie diese Person eingestellt oder verpflichtet haben, ohne von ihr einen Strafregisterauszug verlangt zu haben, oder weshalb sie diese eingestellt haben, obwohl sie um ein entsprechendes Verbot wussten. Es kann zu einem Qualitätsmerkmal von Schulen oder Vereinen werden, dass sie von ihren Mitarbeitern oder Mitgliedern, die mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen arbeiten, konsequent einen Strafregisterauszug einholen.» Das kantonale Recht kennt dementsprechend keine gesetzlichen Regelungen, welche für die Vereinstätigkeit die Einholung eines Sonderprivatauszuges vorschreiben. Dahingegen gibt es etwa im Bereich der Volksschule oder im Bereich der Aufnahme und Betreuung von Minderjährigen gesetzliche Regelungen, welche bewilligungspflichtige Tätigkeiten vorsehen. So sieht etwa die bundesrechtliche Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338) vor, dass die zuständige kantonale Behörde im Bereich der Bewilligung und Aufsicht der ausserfamiliären Unterbringung (Pflegefamilien, stationäre Kinder- und Jugendbetreuung, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege) sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tagesfamilien) jährlich von Amtes wegen einen sogenannten Behördenauszug 2 (Art. 38 StReG) aus dem VOSTRA-System einholen muss. Der Behördenauszug 2 beinhaltet wesentlich umfangreichere Informationen als der Sonderprivatauszug. Auf Bundesebene ist zudem vorgesehen, dass das Bundesamt für Sport (BASPO) über die Erteilung, die Sistierung und den Entzug von Anerkennungen als «Jugend und Sport»-Kader entscheidet (Art. 9 Abs. 4 Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 [Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0]). Besteht ein konkreter Hinweis, dass eine Person eine Straftat begangen hat, die mit ihrer Stellung als «Jugend und Sport»-Kader unvereinbar ist, überprüft das BASPO den Leumund der betroffenen Person und kann für die damit verbundene Leumundsprüfung Einsicht in den Behördenauszug 2 nehmen (Art. 10 SpoFöG i.V.m. Art. 51 Bst. h StReG; vgl. BBl 2014 2713 und 5822).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen und Bestimmungen im Kanton Solothurn regeln den Erhalt eines Sonderprivatauszugs mit Urteil für Personen, die in diesen Tätigkeitsbereichen tätig sind? Das Bundesrecht sieht in Art. 55 Abs. 1 StReG vor, dass Anbietende oder Vermittelnde einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst oder die eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt beinhaltet, für die Leumundsprüfung einer sich bewerbenden oder einer bereits tätigen Person die Vorlage eines Sonderprivatauszugs verlangen können. Jede Person kann einen sie betreffenden Sonderprivatauszug anfordern (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 1 StReG). Die Abgabe eines Auszuges über eine Drittperson ist hingegen nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 2 StReG).

3.2.2 Zu Frage 2: Wie wird sichergestellt, dass alle betroffenen Personen über einen aktuellen und gültigen Sonderprivatauszug mit Urteil verfügen? Die Überprüfung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Organisationen und Personen, welche eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit anbieten oder vermitteln, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen schutzbedürftigen Personen umfasst oder die eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt beinhaltet (vgl. Art. 55 Abs. 1 StReG).

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Behörde oder Institution im Kanton Solothurn ist für die Ausstellung und Überwachung von Sonderprivatauszügen mit Urteil zuständig? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den betroffenen Vereinen und Organisationen? Das Bundesamt für Justiz führt das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Art. 8 Abs. 1 Bst. d Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 [OV-EJPD; SR 172.213.1] i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 19. Oktober 2022 [Strafregisterverordnung, StReV; SR 331]) und stellt Sonderprivatauszüge aus. Für Vereine und private Organisationen besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Einholung von Sonderprivatauszügen. Mangels kantonaler Zuständigkeit gibt es im Kanton Solothurn keine Behörde, die für die Ausstellung und Überwachung von Sonderprivatauszügen zuständig ist.

3.2.4 Zu Frage 4: Gibt es spezielle Schulungs- oder Informationsprogramme für Vereine und deren Verantwortliche, um die Bedeutung und den korrekten Umgang mit Sonderprivatauszügen mit Urteil zu fördern? Nein.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie erfolgt der Schutz und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Sonderprivatauszügen mit Urteil? Jede Person kann einen sie betreffenden Sonderprivatauszug anfordern (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 1 StReG). Die Abgabe eines Auszuges über eine Drittperson ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig (Art. 55 Abs. 3 i.V.m.

Art. 54 Abs. 2 StReG). Private Personen oder Organisationen, die von einer Person einen Sonderprivatauszug verlangen, dürfen die so erlangten Informationen nur für die Leumundsüberprüfung einer sich für eine Tätigkeit bewerbenden oder einer bereits tätigen Person im regelmässigen beruflichen oder organisiert ausserberuflichen Kontakt bzw. in direktem Patientenkontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen weitergeben und verwenden (vgl. Art. 55 Abs. 2 StReG).

3.2.6 Zu Frage 6: Wie viele Sonderprivatauszüge mit Urteil wurden bisher im Kanton Solothurn insgesamt beantragt oder ausgestellt? Sonderprivatauszüge werden direkt bei der zuständigen Stelle des Bundesamtes für Justiz bestellt. Der Kanton Solothurn hat keinen Einblick in die Statistik.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie wird im Kanton Solothurn sichergestellt, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Personen, insbesondere in der Jugendarbeit, im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt und in anderen Tätigkeitsfeldern mit besonders schutzbedürftigen Personen, tatsächlich einen Sonderprivatauszug mit Urteil vorlegen? Welche konkreten Kontrollmechanismen und Überprüfungsverfahren werden dabei angewendet, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung zu 100 % erfüllt wird? Mittels der Bewilligung von Pflegefamilien, Angeboten der stationären Kinder- und Jugendbetreuung, Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege sowie Kindertagesstätten und Tagesfamilien verpflichtet der Kanton die entsprechenden Trägerschaften, bei neuen Mitarbeitenden und danach periodisch jeweils Behördenauszüge 2 einzuholen. Dies wird in der regelmässig stattfindenden Aufsicht geprüft. Im Bereich Menschen mit Behinderungen sind die Empfehlungen der Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone und Zürich (SODK Ost+) gemäss den kantonalen Richtlinien sowie in der Bewilligung als einzuhaltende Standards vorgeschrieben. Dementsprechend müssen die Institutionen die Eignung ihrer Geschäftsleitung mittels Privat- und Sonderprivatauszügen bei der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen. Darüber hinaus ist die Trägerschaft verpflichtet, bei Bewerbenden sowie bestehendem Personal in regelmässigen Abständen aktuelle Privat- und Sonderprivatauszüge zu verlangen. Im Bereich des Gesundheitswesens ist der Kanton bei der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung verpflichtet, einen Strafregisterauszug zu verlangen (§ 4 Abs. 2 Bst. e Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 30. April 2019 [GesV; BGS 811.12]). Es entspricht allgemeiner Usanz, dass ein Privatauszug verlangt wird. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Gesundheitseinrichtungen, bei Bewerbenden sowie bestehendem Personal in regelmässigen Abständen aktuelle Privat- und Sonderprivatauszüge zu verlangen. Eine gesetzliche Pflicht dazu besteht nicht. Wer im Kanton Solothurn an der Volksschule als Lehrperson oder pädagogisch-therapeutisch tätig sein will, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung des Departements für Bildung und Kultur (DBK; § 68 Abs. 1 Volksschulgesetz vom 26. Januar 2022 [VSG; BGS 413.111]). Die Bewilligung wird nur an fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen erteilt (§ 68 Abs. 2 VSG). Für die Überprüfung der persönlichen Eignung ist ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (Privatauszug und Sonderprivatauszug) einzureichen (§ 29 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b Volksschulverordnung vom 5. September 2022 [VSVS; BGS 413.121.1]). Weil Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte dem DBK sämtliche relevanten Vorfälle und Wahrnehmungen melden müssen (§ 71 Abs. 1 VSG), kann Personen, deren persönliche Eignung nicht mehr gewährleistet ist, die Berufsausübungsbewilligung entzogen werden (§ 69 VSG). Ausserhalb dieser erwähnten Bereiche ist die Überprüfung des Leumunds grundsätzlich nicht geregelt bzw. liegt in der Verantwortung der jeweiligen Arbeitgebenden ausserhalb der Kantonsverwaltung (Gemeinden, private Organisationen, etc.).

Marco Lupi (FDP), Präsident. Wir kommen nun zur Vereidigung von drei neuen Mitgliedern. Ich bitte Bruno Eberhard, Pascal Walter und Matthias Racine, nach vorne in den Ring zu kommen, um das Gelübde abzulegen.

Es werden gemeinsam beraten:

V 0159/2024

Vereidigung von Bruno Eberhard (Die Mitte, Deitingen) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Marie-Theres Widmer)

V 0160/2024

Vereidigung von Pascal Walter (Die Mitte, Solothurn) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Susan von Sury-Thomas)

V 0161/2024

Vereidigung von Matthias Racine (SP, Mühledorf) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Stefan Hug)

Marco Lupi (FDP), Präsident. (Der Rat erhebt sich und Bruno Ehram, Pascal Walter und Matthias Racine legen das Gelübde ab.) Sie haben zwei Pins erhalten, einen mit einem Magnet und einen zum Anstecken. Viele von Ihnen haben uns gebeten, Pins mit Magneten anzuschaffen. Um beide Sorten anbieten zu können, haben wir auch neue Pins zum Anstecken bestellt. Die grenzenlose Güte des Kantonsratspräsidenten ermöglicht es Ihnen, in der Pause beim Verlassen des Saals je ein Exemplar zu erhalten (*Beifall im Saal*).

WG 0162/2024

Wahl von zwei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Stefan Hug, SP und Marie-Theres Widmer, Die Mitte)

Marco Lupi (FDP), Präsident. Jetzt geht es um die Wahl von zwei neuen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission. Von der Fraktion SP/Junge SP wird Simon Gomm vorgeschlagen. Die Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP schlägt Bruno Eberhard vor. Wer dem zustimmen kann, soll es mit Handerheben zeigen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig mit offenem Handmehr gewählt: Simon Gomm und Bruno Eberhard.

WG 0163/2024

Wahl eines Mitglieds der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Susan von Sury-Thomas, Die Mitte)

Marco Lupi (FDP), Präsident. Nun kommen wir zur Wahl eines neuen Mitglieds der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Hier schlägt die Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP Pascal Walter vor. Wer dem zustimmen kann, soll es mit Handerheben zeigen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig mit offenem Handmehr gewählt: Pascal Walter.

RG 0134/2024

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2025

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2024 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 14. August 2024 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 26. August 2024 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Antrag der Fraktion SP/Junge SP vom 30. August 2024 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:
§ 1 Abs. 1 soll lauten (und in der Fassung gemäss geltendem Recht beibehalten werden):
Die Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich (DAQ) beträgt 37 Prozent.

Eintretensfrage

Christian Thalmann (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Heute hatte ich das Vergnügen, mit dem Zug von Olten nach Solothurn zu fahren. Am Bahnhof in Olten stand ein bunter Haufen von Personen, die das Gleiche im Sinn hatten. So bunt wie diese Personen sind die Finanzen des Kantons Solothurn. Der Kantonsrat hat jährlich die Steuerungsgrössen gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich für das kommende Jahr zu beschliessen. Die Basis sind der Wirksamkeitsbericht, die Entwicklung der kommunalen Steuerfüsse, die Steuerkraft und die Finanzlage der Einwohnergemeinden. Nachfolgend gebe ich eine kurze Übersicht über die relevanten Basisgrössen. Die Steuerfüsse 2024 liegen bei den natürlichen Personen bei 116,9 %. Im Vorjahr lagen sie noch bei 117 %. Das ist der Durchschnittswert. Der gewichtete Steuerfuss, das heisst mit der Einwohnerzahl gewichtet, beträgt unverändert 115 %. Sieben Einwohnergemeinden haben einen Steuerfuss von mehr als 130 %. Das Maximum hat die Gemeinde Bolken mit 145 %. Den tiefsten Steuerfuss im Kanton hat die Gemeinde Kammersrohr mit 65 %. Die Spanne vom höchsten zum tiefsten Steuerfuss beträgt unverändert 80 Punkte. Die Steuerkraft 2021/2022 ist für den Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden (FILA EG) relevant und hier ergibt sich die Summe von 836 Millionen Franken. Im Vorjahr waren es 820,8 Millionen Franken. Der Grund für die Differenz ist ein höheres Aufkommen bei den natürlichen Personen. Diese haben um rund 1,2 % zugenommen. Bei den juristischen Personen ist die Steuerkraft um 1,7 % auf rund 88 Millionen Franken gestiegen. 68 Einwohnergemeinden weisen einen Steuerkraftindex von unter 100 % auf. Im Vorjahr waren es 70 Einwohnergemeinden. Das heisst, dass es zwei Gemeinden weniger sind. Demzufolge haben 39 Gemeinden - und damit zwei Gemeinden mehr - eine Steuerkraft von über 100 %. Die Finanzlage der Solothurner Gemeinden darf als solide betrachtet werden. 72 von unseren 107 Gemeinden haben die Rechnung 2022 positiv abgeschlossen, wobei hier die Auflösung der Neubewertungsreserven - dabei handelt es sich um einen Gewinn auf Papier - bereits berücksichtigt wurde. Die Bereiche Bildung mit 42 % und soziale Wohlfahrt mit 23 % machen die Hauptlast der Ausgaben aus. Der FILA EG gliedert sich bekanntlich in zwei Teile. Das sind der Disparitätenausgleich - der Ausgleich der Gemeinden plus der Beitrag des Kantons, die sogenannte Mindestausstattung - und der eigentliche Lastenausgleich. Dieser gliedert sich in den geografisch-topografischen, in den soziodemografischen und in den Zentrumslastenausgleich. Diese drei Gefässe werden vollumfänglich durch den Kanton bezahlt und sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Nun zu den Steuerungsgrössen im Detail: Diese hat die Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 14. August 2024 beraten und beschlossen. Erstens: Die Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich soll von 37 % auf 36 % gesenkt werden. Das bedeutet, dass die überdurchschnittliche Steuerkraft von 2'947 Franken pro Kopf zu 36 % abgeschöpft wird. Das heisst, dass 36 % vom Betrag, der höher ist als die 2'947 Franken, quasi weggenommen werden. Dadurch werden die Gemeinden um 760'000 Franken entlastet. Das ist die Differenz zum Vorjahr. Bei den Gemeinden, die eine tiefere Steuerkraft als im Vorjahr haben, führt dies zu einer frankenmässig geringeren Abgabe. Für die Gemeinden, die gegenüber dem Vorjahr eine höhere Steuerkraft haben, führt das zu einer höheren Abgabe, weil die durchschnittli-

che Steuerkraft gestiegen ist. Mit einer massvollen Senkung der Abschöpfungsquote wird der frankenmässige Abgabebetrag auf dem Niveau des laufenden Jahres 2024 gleich gehalten und nicht erhöht. Das heisst, dass 39 Gemeinden - im Vorjahr waren es nur 35 Gemeinden - eine Abgabe leisten, obwohl der Prozentsatz gesenkt wird. 68 Gemeinden - im Vorjahr waren es 70 Gemeinden - erhalten die Abgabe. Die Mindestausstattung beträgt 2'947 Franken. Das ist die mittlere Steuerkraft oder die Steuerkraft von 100 % und diese soll unverändert bei 91 % liegen. Somit erhalten voraussichtlich 36 Gemeinden eine Mindestausstattung. Im laufenden Jahr sind es 35 Gemeinden. Die Dotation des geografisch-topografischen Ausgleichs - das sind die Strassenlänge und die Fläche pro Einwohner - soll unverändert 5,5 Millionen Franken betragen. Die Berechnung des soziodemografischen Ausgleichs - das sind die Quoten der Ergänzungsleistungsbezüger und der Ausländer - ist gleichgeblieben und die Dotation soll unverändert je 5 Millionen Franken betragen. Das übernimmt ebenfalls der Kanton. Die Zentrumslastenabgeltung beträgt unverändert 1,15 Millionen Franken. Beim arbeitsmarktlichen Lastenausgleich werden die prognostizierten Steuerausfälle der kantonalen Steuerreform und der AHV-Finanzierung (STAF) 2020 bei den Gemeinden wesentlich ausgeglichen. Für das Jahr 2025 werden rund 42 Millionen Franken prognostiziert. Die Hälfte davon ist massgebend. Das heisst, dass die Zuweisung unverändert 19,1 Millionen Franken beträgt. Das ist für die Arbeitsplätze. 2,1 Millionen Franken sind für die Anzahl juristischer Steuerpflichtiger in den Gemeinden. Betreffend dem Härtefallausgleich hat der Kantonsrat heute formal nicht zu befinden. Das wurde im Gesetz in § 39 Absatz 3 aufgrund der achtjährigen Dauer bereits festgelegt. Das Ausgleichsvolumen reduziert sich auf netto 1,9 Millionen Franken oder 1,7 Millionen Franken weniger als im laufenden Jahr. In der Finanzkommission haben wir das Geschäft diskutiert und beraten. Es wurde der Antrag gestellt, die Abschöpfungsquote bei 37 % zu belassen. Dieser Antrag wurde aber grossmehrheitlich verworfen. Unter anderem wurde gesagt, dass das bereits im vergangenen Jahr so vorgesehen wurde und dass die Mindestausstattung gesenkt wurde. Nun zur Finanzierung: Hier handelt es sich um eine Spezialfinanzierung im Fremdkapital, um einen Fonds. Wenn es wie vorgesehen abgewickelt wird, resultiert daraus eine Fondsabnahme von 736'000 Franken. Ein Grund dafür ist, dass 600'000 Franken innerhalb der Einwohnergemeinden verteilt werden. Das hat mit dem Kanton direkt nichts zu tun. Der Fondsbestand ist in den letzten Jahren ständig angewachsen. Ende 2021 lag er bei 10,9 Millionen Franken, Ende 2023 bei 15,4 Millionen Franken. Der Fonds ist also genügend dotiert, so dass es verkraftbar ist, wenn er jetzt leicht abnimmt. Sie sehen die Mittelherkunft und die Verwendung des Fonds im Beschlussesentwurf auf Seite 14. Das möchte ich nicht weiter erläutern, mache aber noch einen kleinen Hinweis. Der Staatsbeitrag des Kantons beträgt 35,5 Millionen Franken. Der Staatsbeitrag für den STAF-Ausgleich beträgt 23,2 Millionen Franken. Die 35,5 Millionen Franken sind buchhalterisch in der Staatsrechnung quasi eine interne Verrechnung. Oben haben wir den Aufwand, dann wird das als Ertrag in den Fonds eingebucht. Der Kantonsanteil erhöht sich mit dem Staatsbeitrag nicht und er vermindert sich auch nicht. Die Mittelverwendung ist in der Vorlage ersichtlich. Darauf möchte ich nicht eingehen. Die Beiträge an die Einwohnergemeinden betragen 86 Millionen Franken. Hinzu kommen Verwaltungskosten und Honorare. Die Finanzkommission hat das Geschäft in der Schlussabstimmung einstimmig gutgeheissen. Sie empfiehlt Ihnen, dem Geschäft ebenfalls zuzustimmen.

Simon Bürki (SP). Die Fraktion SP/Junge SP nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Finanzlage der Einwohnergemeinden unverändert sehr gut ist. Ihr Nettovermögen pro Kopf erhöht sich auf 450 Franken. Das steht im Kontrast zum Kanton, wo die Nettoverschuldung pro Kopf auf knapp 3500 Franken gestiegen ist. Die finanzielle Situation sieht bei den Gemeinden mehrheitlich also viel besser aus als beim Kanton. Es darf festgehalten werden, dass der FILA EG funktioniert und wirkt. Das ist positiv. Aber die Wirkung ist eher klein und langsam und das ist das Negative an der Sache. So stagniert leider die Spanne zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerfuss bei den natürlichen Personen seit Jahren. Die Spanne hat sich in den vergangenen Jahren sogar noch vergrössert, und zwar von 75 % auf 80 %. Das ist sehr hoch und schweizweit wahrscheinlich im obersten Drittel. Für die Fraktion SP/Junge SP ist eine Differenz von 80 Steuerfusspunkten noch immer viel zu hoch. Im interkantonalen Vergleich weist der Kanton Solothurn eine grosse Varianz auf, leider auch heute. Das erklärte Ziel des FILA EG ist eine Reduktion der Spannweite der Steuerfüsse. Um eine deutlichere Wirkung zu entfalten, ist die Dotation aber viel zu klein. Wie sieht nun also die Situation der ressourcenschwachen Gemeinden aus? Wenn man geografisch betrachtet, wie die Gemeinden mit einem Steuerkraftindex von unter 90 % - sprich mit der Mindestausstattung - aufgelistet sind und wenn man ein Ranking pro Region erstellen will, kann man festhalten, dass der Bezirk Dorneck mit keiner einzigen Gemeinde mit einem Steuerkraftindex unter 90 % auf Platz 1 ist. Es sind nämlich alle über 100 %. Das Gäu ist auf dem 2. Platz, auch mit keiner einzigen Gemeinde mit einem Steuerkraftindex unter 90 %. Solothurn-Lebern hat 12,5 %, zusammen mit Grenchen, das sicher das grösste Beispiel dafür ist. Der Bucheggberg hat 25 % und dann steigt es rapide

an. Das Wasseramt hat knapp 50 %, Olten 60 %, Gösgen 80 %, Thierstein 83 % und das Thal hat sagenhafte 100 % der Gemeinden mit einem Steuerkraftindex von unter 90 %. Es sind sogar 100 % von allen Gemeinden mit einem Steuerkraftindex unter 80 %. Das sagt auch relativ viel über die Geografie und die Finanzstärke unseres Kantons respektive der Regionen aus. Als wäre die Situation der ressourcenschwachen Gemeinden nicht bereits schwierig genug, muss leider auch festgestellt werden, dass die Mehrheit der Gemeinden mit einem bereits weit unterdurchschnittlichen Steuerkraftindex nochmals an Steuerkraft verloren hat. Das darf nicht sein. Auf der anderen Seite sieht es deutlich besser aus. Zahlreiche ressourcenstarke Gemeinden haben bei der Steuerkraft überdurchschnittlich stark zugelegt, und das trotz der bisherigen Abschöpfungsquote von 37 % im Disparitätenausgleich, die jetzt zur Diskussion steht. Eine Senkung auf 36 % und die Entlastung der ressourcenstarken Gemeinden von gesamthaft 760'000 Franken ist aus unserer Sicht deshalb nicht nötig. Das Fazit zu unserem Finanzausgleich lautet eigentlich gleich wie zum nationalen Finanzausgleich (NFA): Die Reichen werden reicher und die Armen bleiben arm. Noch eine technische Präzisierung: Der Kanton hätte durch die Senkung der Abschöpfungsquote eine finanzielle Mehrbelastung von 600'000 Franken zu tragen. So steht es in der Vorlage auf Seite 9 zum Kapitel Mindestausstattung geschrieben. Wie der Kommissionssprecher ausgeführt hat, ist das allenfalls eine missverständliche Formulierung. Auf Seite 14 steht bei der Fondsrechnung nämlich geschrieben, was die Funktion der Schwankungsreserven ist. Hier heisst es, dass der Fonds allfällige Mehr- oder Mindermittel aufgrund der Ausgleichszahlung auszugleichen hat. Konkret stehen aufgrund der Senkung der Abschöpfungsquote von 37 % auf 36 % weniger Mittel der Gebergemeinden zur Verfügung, um die Nehmergemeinden unterstützen zu können. Der Kanton ist für die Mindestausstattung der 91 % verantwortlich respektive er muss die fehlende Differenz finanzieren. Diese Mittel werden aber dem Finanzausgleichsfonds entnommen und belasten deshalb den ordentlichen Kantonshaushalt nicht oder nicht direkt. Die Reserven des Fonds nehmen einfach ab. Das erwähne ich zur Klarstellung der schriftlich gelieferten Begründung unseres Antrags. Im Rahmen der kantonalen Steuerreform STAF wurde ein äusserst grosszügiger arbeitsmarktlicher Lastenausgleich gewählt, mit den dannzumal prognostizierten Steuerausfällen für die Gemeinden, mit denen man gearbeitet hat. Jetzt zeigt sich, dass die ersten Jahre nicht ganz so schlimm waren, wie man angenommen hatte und dass der Kanton die Gemeinden entsprechend überkompensiert. Er schüttet also mehr Geld aus, als die Gemeinden Steuerausfälle hatten. Das war natürlich nicht die Idee der Erfinder. Ich darf das hier zu Recht kritisieren, weil ich damals auch für diese Idee war. Auch aus diesem Grund sollte der Kanton entlastet werden. Angesichts der aktuellen Diskussion um ein kantonales Sparpaket von über 60 Millionen Franken wäre eine Entlastung des Kantons angezeigt, das allenfalls mittels Reduktion des Staatsbeitrags. Die technische Diskussion lenkt aber eigentlich vom wichtigsten Punkt ab, nämlich davon, ob es richtig ist, den Fokus auf die Entlastung der ressourcenstarken Gemeinden zu konzentrieren, und das insbesondere, wenn sich die Steuerkraft von vielen ressourcenschwachen Gemeinden verschlechtert. Müsste der Fokus nicht eher justiert werden, beispielsweise mit Fragen, wie wir es schaffen, endlich eine Stärkung der ärmeren Gemeinden zu erreichen? Oder braucht es nicht eher mehr Solidarität statt weniger? Die letzte Frage - und wahrscheinliche eine der brutalsten Fragen - lautet: Entscheidet nicht eher die geografische Lage einer Gemeinde in einem Bezirk, wie stark sie ist, wenn sie die Finanzstärke nicht selber in der Hand hat? Das sind die eigentlichen politischen Fragen, die es zu beantworten gilt. Die ressourcenstarken Städte und Bezirke mit Steuerkraftindizes von weit über 100 % sehen das selbstverständlich anders. Sie sehen ihre Minderbelastung aufgrund der Senkung. Aber eine Gemeinde mit nur halb so hoher Steuerkraft hat andere und vor allem existentielle Sorgen und Herausforderungen. Hier liegen Welten dazwischen. Kurz: Es braucht mehr Solidarität und deshalb stimmt die Fraktion SP/Junge SP der Höhe der Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich auf 37 % wie bisher zu und lehnt den Antrag der Finanzkommission ab.

Matthias Borner (SVP). Der Finanz- und Lastenausgleich wurde in unserer Fraktion dieses Jahr weniger kontrovers diskutiert als auch schon. Das Thema Finanzausgleich diskutieren wir jedes Jahr, weil man die Stellgrössen theoretisch jährlich anpassen kann. Ich sage theoretisch, weil in der Regel davon abgesehen wird, da wir jeweils auf den Wirksamkeitsbericht vertröstet werden. Einen solchen gab es im letzten Jahr und zusammenfassend kann man sagen, dass der Finanzausgleich wirkt. Das heisst, dass die Unterschiede kleiner und die Steuerkraft der Gemeinden höher geworden sind und die Steuerbelastung für die Bürger und Bürgerinnen gesunken ist. Die Stellgrössen weisen eine gewisse Bandbreite auf, damit man sie je nach konjunktureller und finanzpolitischer Lage entsprechend anpassen kann. Der letztjährige Antrag der Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO) und des Regierungsrats wurde aufgrund der Empfehlung des Wirksamkeitsberichts gestellt. Dieser wurde im Rat dann aber rückgängig gemacht. Die FILAKO und der Regierungsrat respektieren diesen Entscheid des Kantonsrats und deshalb haben sie dieses Jahr nur eine Anpassung der Abschöpfungsquote vorgeschlagen. Man entlastet also die

Gebergemeinden und anerkennt so auch die grosse Leistung, die diese erbringen. Mein Vorschlag wäre, dass der Wirksamkeitsbericht jeweils nach dem Wahljahr vorgelegt wird. Das würde einen gewissen Beitrag zur Sachlichkeit leisten, damit die Leute nicht den «Samichlaus» spielen. An der Ausgangslage hat sich wenig geändert, ausser dass sich die finanzielle Lage des Kantons eher verschlechtert hat. Wenn wir sehen, wie sich die Finanzen bei den Gemeinden und beim Kanton entwickelt haben, erkennen wir, dass die Gemeindefinanzen im Moment robust sind. Wie wollen wir in einer Krise reagieren können, wenn wir in einer guten Zeit schon nicht reagieren? Deshalb wurden auch gewisse Bandbreiten festgelegt. Ich habe einen interkantonalen Vergleich gemacht. Auch der Kanton Aargau kennt eine solche Abschöpfungsquote und dort liegt die Bandbreite zwischen 20 % und 40 %. Sie können also noch 10 % weniger senken und haben zurzeit eine Abschöpfungsquote von 30 %. Das ist noch immer wesentlich tiefer als bei uns. Mir ist bewusst, dass es jeweils ein wenig schwierig ist, dieses Geschäft im Rat zu besprechen. Aufgrund der Komplexität wenden viele die Methode mit dem Lineal an. Das heisst, dass sie schauen, was sich bei ihrer Gemeinde verändert und ob es ein Plus oder ein Minus gibt und passen es entsprechend an. Das ist perfide, denn die Empfängergemeinden sind ganz klar in der Überzahl. Darum haben die rationalen Argumente einen schwierigen Stand. 81 Gemeinden erhalten Geld und 26 Gemeinden zahlen ein. Dieses Bild trägt ein wenig, weil insgesamt 86,5 Millionen Franken an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Davon kommen 58,7 Millionen Franken, also 69 %, vom Kanton. Die Bezeichnung «Finanzausgleich der Gemeinden» ist somit eigentlich nicht korrekt, denn zum überwiegenden Teil handelt es sich um einen Solidaritätsfonds des Kantons, der an die Gemeinden ausgeschüttet wird. Das Geld kommt nicht von irgendwo, sondern es kommt von den Steuerzahlern. Wenn man sich die letzten Jahre anschaut, sieht man, dass die Belastung von den Gemeinden zum Kanton übergegangen ist und der Kanton mehr Lasten übernehmen muss. Bezüglich des Antrags der Fraktion SP/Junge SP möchte ich die Veränderung in einen Kontext stellen. Die Differenz zum Antrag des Regierungsrats beträgt 600'000 Franken. Das entspricht im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Ausgleichs von 86 Millionen Franken 0,7 %. Der Fondsbestand respektive die Reserve beträgt 15,4 Millionen Franken. Es ist also nicht so, dass die Geberkantone jetzt 600'000 Franken mehr haben als letztes Jahr. Weil die Steuerkraft gestiegen ist, lässt man ihnen nur 200'000 Franken mehr. Dieses Geld wird jeweils dem Fonds entnommen und weil die Reserven im Moment 15,4 Millionen Franken betragen, ist die Begründung der Fraktion SP/Junge SP nicht ganz korrekt. Der Betrag, den die Gemeinden erhalten, verändert sich nicht, wenn wir die Abschöpfungsquote verändern. Das wird alles im Fonds ausgeglichen. Auch der Verweis auf das Sparpaket ist unpassend. Es sind genügend Reserven vorhanden, so dass wir Fehlentwicklungen auch in den Folgejahren ausbessern und reagieren können. So wie Sie es sich von uns gewohnt sind und so wie Sie es auch schätzen, unterstützt die SVP-Fraktion den Antrag des Regierungsrats einstimmig und damit auch die Änderung der Abschöpfungsquote.

Jonas Walther (glp). Ich danke Christian Thalman für die technischen Ausführungen zum Finanz- und Lastenausgleich. Der Vorlage kann entnommen werden, dass die Finanzlage der solothurnischen Einwohnergemeinden wie auch im letzten Jahr unverändert solide ist. Uns ist klar, dass das ein Mittelwert ist. Uns erscheint deshalb die Senkung der Abschöpfungsquote um einen Punkt auf 36 % nachvollziehbar und entsprechend dem Wirksamkeitsbericht 2023 auch folgerichtig. Mit dem Belassen der Mindestausstattung haben die Nehmergemeinden in etwa die gleichen Voraussetzungen wie in den vergangenen Jahren. Der Beitrag des Kantons in den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich des FILA EG und in den STAF-Härtefallausgleich liegt, wie Matthias Borner gesagt hat, bei weit über 50 Millionen Franken. In Anbetracht der zusätzlich übertragenen Leistungen der Gemeinden an den Kanton in den letzten Jahren und der angespannten finanziellen Lage des Kantons wäre eine gewisse Solidarität auf dieser Seite - also von den Gemeinden in Richtung des Kantons - vielleicht auch einmal angezeigt. Wir erachten den vorliegenden Vorschlag als valablen Kompromiss, nehmen zur Kenntnis, dass der Fondsbestand abnimmt und bedanken uns für die Arbeit, die geleistet wurde.

Benjamin von Däniken (Die Mitte). Als wir das Geschäft in unserer Fraktion diskutiert hatten, war die letztjährige Diskussion rund um die Abschöpfungsquote und um die Mindestausstattungsgrenze in unseren Köpfen noch ziemlich präsent. Bekanntlich wurden die Steuerungsgrössen schlussendlich wie im Vorjahr belassen. Jetzt, ein Jahr später, dreht sich die Diskussion nur noch um die Höhe der Abschöpfungsquote. Auf die erneute Beantragung einer Senkung der Mindestausstattungsquote wurde verzichtet, was dem letztjährigen Kantonsratsbeschluss entspricht. Das würdigt unsere Fraktion entsprechend positiv. Die anderen Steuerungsgrössen waren bei uns unbestritten. Unsere Fraktion ist in der Frage, wie hoch die Abschöpfungsquote sein soll, gespalten. Wir haben das einmal mehr lebhaft und eingehend diskutiert. Die eine Hälfte - das ist eine knappe Minderheit - kann dem Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission folgen. Der erwähnte Wirksamkeitsbericht hat dem FILA EG grundsätzlich ein

gutes Funktionieren attestiert. Dennoch sei ein Zeichen an die ressourcenstarken Gemeinden in Form einer Senkung der Abschöpfungsquote von 1 % angebracht. Dieses Zeichen sei moderat und gefährde die Solidarität im Kanton und zwischen den Gemeinden nicht. Der Staatsbeitrag des Kantons für das Jahr 2025 würde trotzdem unverändert 35,5 Millionen Franken betragen. Wir haben das vorhin bereits gehört. Die Mehrbelastung geht zulasten des Finanz- und Lastenausgleichsfonds und dieser kann die Abnahme verkraften - das zumindest aus der Sicht dieses Teils unserer Fraktion. Die andere Hälfte - eine knappe Mehrheit - lässt sich von dieser Argumentation nicht überzeugen und ist der Meinung, dass das eine Prozent nicht matchentscheidend sei. Die Schere zwischen den Gemeinden mit einer hohen Steuerkraft und den Gemeinden mit einer tiefen Steuerkraft sei noch immer sehr gross oder zu gross. Die Berggemeinden sind noch immer steuerstark und werden noch stärker. Die steuerschwachen Gemeinden werden je länger je mehr kaum mehr wissen, wie sie ihren Finanzhaushalt zu bestreiten haben. Die Senkung der Abschöpfungsquote ist gleichzeitig eine Mehrbelastung für den Kanton, weil die Mindestausstattungsgrenze beibehalten wird. Was den Fondsbestand betrifft, ist dieser Teil der Fraktion der Meinung, dass die Abnahme weit weniger verkraftbar ist, weil die Mehrbelastung jährlich wiederkehrend ist. Ein Teil unserer Fraktion wird dem vorliegenden Antrag der Fraktion SP/Junge SP somit zustimmen. Der andere Teil wird den Antrag ablehnen und dem Beschlussesentwurf, wie vom Regierungsrat und von der Finanzkommission vorgeschlagen, zustimmen.

Daniel Urech (Grüne). Wir unterhalten uns jährlich über die Stellschrauben des Ausgleichs zwischen den Gemeinden und zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Das ist auch richtig so, weil wir Jahr für Jahr eine Beurteilung vornehmen können, die den konkreten Gegebenheiten Rechnung trägt. Aus Sicht der Grünen Fraktion möchte ich drei Dinge betonen. Wir können nachvollziehen, dass man vor dem Hintergrund des letztjährigen Entscheids des Kantonsrats, die Mindestausstattung bei 91 % zu belassen, das so weiterführen will. Obwohl es zwar auch Argumente geben würde, dem dynamischen Aspekt des Disparitätenausgleichs ein wenig mehr Raum zu geben, ist dieser Bedarf der Gemeinden im Moment gegeben. Weiter wird mit der beantragten Senkung der Abschöpfungsquote - und das ist wichtig zu betonen - praktisch gleich viel Geld von den Geber- und den Nehmergemeinden fliessen wie mit der bisherigen Abschöpfungsquote. Aber der Rückgang von 37 % auf 36 % ist nicht einfach 1 %, sondern es sind de facto fast 3 %. Mit dieser Senkung ist eine Belastung des Fonds verbunden. Dieser Fonds wird in unserer Bilanz aber im Fremdkapital geführt und damit ist es keine Belastung der Kantonsfinanzen. Ich bin froh, dass Simon Bürki dieses zentrale Argument des Antrags, das in der Begründung geschrieben steht, zurückgenommen hat, weil es in diesem Sinn einfach nicht stimmt. Es handelt sich um einen Fonds, der eine Schwankungsreserve ist, der übrigens knapp unter seinem Maximalbestand steht und der diese Abnahme mit den derzeit 15,4 Millionen Franken problemlos ertragen wird. Weiter wird auf die Spanne zwischen den Steuerfüssen verwiesen. Ich denke, dass es auch hier falsch ist, wenn man nur die Maximalpunkte herauspickt. Es sind tatsächlich Ausreisser, die den Eindruck erwecken, dass die Spanne zu gross ist. Damit bin ich einverstanden. Es geht aber nicht nur um die Maximalpunkte, sondern auch um die gesamten Unterschiede und hier können wir uns auf den Wirksamkeitsbericht verlassen. Dieser hat festgestellt, dass eine Reduktion der Prozentsätze durchaus verkraftbar ist, ohne die Wirksamkeit des Finanz- und Disparitätenausgleichs zu gefährden. Aus meiner Sicht ist es überhaupt nicht zu beklagen, dass die Steuerkraft der ressourcenstarken Gemeinden zugenommen hat. Im Gegenteil, das ist für die Finanzen unseres ganzen Kantons positiv. Wir sind darauf angewiesen, dass die Steuerkraft zunimmt. Schliesslich möchten wir, dass der FILA EG in einer dynamischen Weise und nicht zur Zementierung von statischen Strukturen funktioniert. Auch deshalb lehnen wir den Antrag der Fraktion SP/Junge SP grossmehrheitlich ab. Aus Sicht der Grünen Fraktion ist es sinnvoll, dass wir die Anreize zur Effizienzsteigerung und zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden beibehalten und weiterentwickeln. Die Dynamik in unserer Gemeindelandschaft, wie wir sie immer wieder bei Gemeindefusionen sehen, erachten wir als richtig. Entsprechend sind auch die Instrumente des Hochzeitsgeschenks bei Fusionen - das sind § 190^{bis} Absatz 3 des Gemeindegesetzes oder § 17 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes, die Besitzstandsgarantie, die sehr stark mit dem Disparitätenausgleich zu tun hat - sehr sinnvoll. Ein Bereich, der in dieser Diskussion manchmal zu wenig Berücksichtigung findet, ist - bei allem Geben und Nehmen - der Lastenausgleich. Wenn wir die Dotation der verschiedenen Töpfe betrachten, stellt sich die Frage, ob die Bedeutung der verschiedenen Lasten richtig gewichtet wird. Wir haben den geografisch-topografischen Lastenausgleich, der mit 5,5 Millionen Franken dotiert ist. Wir haben den soziodemografischen Lastenausgleich, der mit 5 Millionen Franken dotiert ist. Die Zentrumslasten werden mit 1,15 Millionen Franken ausgeglichen. Wir finden es ein wenig fragwürdig, dass man den geografisch-topografischen Lastenausgleich weiterhin besser dotiert als den soziodemografischen Lastenausgleich. Ich denke, dass man schauen muss, wie sich die Herausforderungen in den verschiedenen Bereichen in den letzten Jahren entwickelt haben. Diese Diskussion ist aber für ein anderes Mal. Insge-

samt sollte sich der Lastenausgleich an den tatsächlichen Lasten und an der Entwicklung von diesen orientieren. Weiter haben wir ein sehr interessantes Feld, nämlich die befristeten STAF-Ausgleiche, die mit deutlich höheren Dotationen eingerichtet wurden, insbesondere auch von der Finanzkommission. Wir sind alle auf die langfristige Beurteilung gespannt. Das sind jedoch nicht unmittelbar änderbare Töpfe. Diese wurden versprochen und sind vom Grundsatz hier im Gesetz festgeschrieben. Es ist aber eine Fehlüberlegung, wenn man sagt, dass man die ressourcenstarken Gemeinden höher abschöpfen muss, weil es zu hoch dotiert sind. Das ist das falsche Übungsfeld. Damit hat es nichts zu tun und es besteht keine Deckungsgleichheit der ressourcenstarken Gemeinden mit den Gemeinden, die aus den Ausgleichstöpfen entsprechende Zahlungen erhalten. In diesem Sinne hoffen wir, dass sich der Kantonsrat der staatspolitischen Bedeutung dieses Geschäfts bewusst ist. Es ist nicht einfach nur ein Hin- und Herschieben von Geld, sondern es geht auch um die Frage, in welchem Mass die innerkantonale Solidarität zwischen den Gemeinden greift. Die Gebergemeinden sind nicht einfach Milchkühe, sondern in vielen Fällen haben auch die Gebergemeinden - wir sitzen auch hier in einer Gebergemeinde - mit finanziellen Herausforderungen zu kämpfen. Sie können sich nicht jedes Jahr Hunderttausende von Franken Mehrbelastung leisten.

Barbara Leibundgut (FDP). Christian Thalmann hat eine ausführliche Auslegeordnung gemacht. Viele meiner Vorsprecher haben das gewürdigt und teilweise wiederholt. Darauf verzichte ich. Wir stützen uns auf den Wirksamkeitsbericht des letzten Jahres und befürworten die Haltung des Regierungsrats und der Finanzkommission zur minimalen Anpassung der Abschöpfungsquote um 1 %. Wichtig scheint uns zu sein, dass das Fuder weder auf die eine noch auf die andere Seite überladen wird. Es geht auch - und das ist sehr wichtig - um den Frieden unter den Gemeinden. Daniel Urech hat das ebenfalls angedeutet. Mit der Senkung der Abschöpfungsquote um einen Prozentpunkt steht für den Ausgleich der Steuerkraft weniger Geld der Gebergemeinden zur Verfügung. Der Entscheid des Kantonsrats im letzten Jahr zur Mindestausstattung von 91 % wird beibehalten. Diese Lücke hat der Kanton zu decken. Die Mittel kommen aber aus dem Finanzausgleichsfonds. Simon Bürki hat darauf hingewiesen, dass ihr Argument nicht ganz Stand hält. Der Mittelbedarf ist für den Kanton in diesem Sinne erfolgsneutral, weil das, was wir um einen Punkt senken wollen, aus dem Fonds gedeckt ist. Das dritte Argument des Antrags der Fraktion SP/Junge SP ist also schlicht falsch. Aus diesem Grund bitten wir Sie, den Antrag abzulehnen. Wir werden das einstimmig machen.

Philipp Heri (SP). Ich habe mir überlegt, mein letztjähriges Votum nochmals zu halten, weil sich in diesem Jahr nichts verändert hat, ausser - aus meiner Sicht - einer Kleinigkeit: Ein Lottogewinner ist aus einer finanzschwachen in eine steuergünstige Gemeinde umgezogen. Dort bezahlt er in einem Jahr rund 4,5 Millionen Franken Gemeindesteuern. Diese Gemeinde soll jetzt mit der vorgeschlagenen Senkung im Disparitätenausgleich um rund 100'000 Franken pro Jahr entlastet werden. Mit den zusätzlichen Einnahmen des Lottogewinners könnte die Gemeinde die Differenz von 1 % aus der Abschöpfungsquote 45 Jahre lang finanzieren. Das ist nur ein Beispiel, es gäbe noch viele mehr. Diese Verschiebung beobachten wir leider immer wieder. Eigentlich ist das bereits eine Art Finanzausgleich. Sind Sie wirklich der Meinung, dass es ein richtiges Zeichen ist, den Finanzausgleich anzupassen, wenn man bei den Steuerfüssen eine Spannweite von 80 Prozentpunkten hat? Das heisst, dass in der einen Gemeinde mehr als doppelt so viel Steuern bezahlt werden als in der anderen. Das ist aber nur das eine. Wenn wir die Spannweite der Steuerkraftindizes anschauen - und darauf stützt der Finanzausgleich ab - ist es noch viel krasser. Der tiefste Steuerkraftindex liegt bei 63 %, der höchste bei 267 %. Das ist eine Differenz von 204 %. Nun soll mir jemand sagen, dass es richtig ist, die Parameter jetzt anzupassen. Vor einem Jahr haben 53 Kantonsräte gegen diese Anpassung gestimmt. Heute - ein Jahr später - sind die Voraussetzungen noch genau die gleichen. Aus meiner Sicht gibt es also keinen einzigen Grund, warum wir das heute anders machen sollten. Vor einem Jahr habe ich ausführlich erklärt, was die Problematik der finanzschwachen Gemeinden ist. Ich wiederhole das nicht nochmals. Sie sind auf jeden Fall nicht selbstverschuldet finanzschwach. Das hat Simon Bürki mit der geografischen Lage entsprechend ausgeführt. Sie sind aber nach wie vor auf jeden Franken aus dem Finanzausgleich angewiesen. Ich bitte deshalb zumindest die 53 Kollegen und Kolleginnen, die sich vor einem Jahr mit den finanzschwachen Gemeinden solidarisiert haben, das auch heute wieder zu machen und den Antrag der Fraktion SP/Junge SP zu unterstützen.

André Wyss (EVP). Mittlerweile habe ich schon einige Abstimmungen zum Finanzausgleich miterlebt. Wenn bei all diesen Abstimmungen in den letzten Jahren etwas aufgefallen ist, dann ist es das, dass die Entscheide in den allermeisten Fällen zugunsten der Gemeinden und zulasten des Kantons gefällt werden. Das Verhältnis zwischen dem Beitrag, den der Kanton zahlt und dem Beitrag, den die Gemeinden

zahlen, hat sich zulasten des Kantons verschlechtert. Matthias Borner hat das ebenfalls erwähnt. Im Vorjahr hatte der Regierungsrat vorgeschlagen, dass man sowohl die Abschöpfungsquote wie auch die Mindestausstattung um 1 % senken soll. Diese zwei Faktoren haben einen gewissen Zusammenhang. Je tiefer die Abschöpfungsquote bei gleichbleibender Mindestausstattung ist, desto mehr muss der Kanton eine Differenz ausgleichen. Der Kantonsrat hat sich damals gegen eine Senkung der Mindestausstattung ausgesprochen. Konsequenterweise hat er aber auch die Abschöpfungsquote stehen lassen, damit der Kanton nicht zusätzlich belastet wird. Jetzt, ein Jahr später, will man bereits wieder davon abweichen. Wie der Regierungsrat ausführt, müsste der Kanton mit der Reduktion der Abschöpfungsquote bei gleichzeitiger Beibehaltung der Mindestausstattung die Differenz von 600'000 Franken übernehmen. Das ist also wieder ein Entscheid zulasten des Kantons, und das in Anbetracht dessen, dass es den Gemeinden gemäss der aktuellen Finanzstatistik alles in allem gut geht, während der Kanton einige finanzielle Herausforderungen zu meistern hat. In diesem Zusammenhang ist für mich auch die Entwicklung des Ausgleichstopfes erwähnenswert. Vor einigen Jahren gab es einen Antrag der Finanzkommission, der eine Kürzung des Kantonsbeitrags von 500'000 Franken in den Topf verlangt hat - mit dem Ziel, den Staatshaushalt entsprechend zu entlasten und weil der Topf eigentlich genügend Geld hatte, um die nötigen Zahlungen vornehmen zu können. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass es nichts schaden würde, wenn der Finanzausgleichstopf zusätzlich geöffnet wird. Heute wird begründet, dass es genügend Geld im Topf hat und dass die zusätzlichen Mehrausgaben für den Kanton somit problemlos möglich sind. In Zeiten, in den der Regierungsrat auf der Suche ist, um die Ausgaben um 60 Millionen Franken reduzieren zu können und aufgrund der erwähnten Tatsache, dass sich das Verhältnis zwischen dem Kantonsbeitrag und den Gemeindebeiträgen zuungunsten des Kantons entwickelt hat, könnte man durchaus auch einmal darüber nachdenken, den Kantonsbeitrag ein wenig zu reduzieren. Aus diesen und weiteren Gründen wird - wie es der Fraktionssprecher bereits erwähnt hat - rund die Hälfte unserer Fraktion den Antrag der Fraktion SP/Junge SP auf Beibehaltung des Status quo unterstützen.

Christian Thalmann (FDP). Als Sprecher der Finanzkommission möchte ich etwas zum Votum von Philipp Heri, Gemeindepräsident von Gerlafingen, sagen. Er hat gesagt, dass man den finanzschwachen Gemeinden mit ihrem Antrag ein Gleich tun soll. Das hat aber überhaupt nichts mit der Reduktion der Abschöpfungsquote zu tun. Die Summe aller Gebergemeinden steigt trotz der Reduktion der Abschöpfungsquote um 1 Million Franken, weil die Steuerkraft gestiegen ist. Total werden 75 Millionen Franken oder 1,1 Millionen Franken mehr an die Nehmergemeinden verteilt. Zum Votum von Daniel Urech bezüglich der Verteilung in den soziodemografischen und in den geografisch-topografischen Topf will ich sagen, dass wir das in der Finanzkommission dieses Jahr nicht diskutiert haben. Diese Diskussion haben wir letztes Jahr geführt, das wurde aber abgelehnt. Vielleicht sollte man das tatsächlich einmal näher prüfen.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Ich mache jedes Jahr ähnliche Erwiderungen. Ich stelle fest, dass der Finanzausgleich eine der Zahlungen ist, die der Bürger einer ländlichen Gemeinde erhält, wenn man seine Gesamtbelastung anschaut. Er zahlt aber in den sozialen Lastenausgleich ein. Damit werden die Bereiche Gesundheit und Soziales abgedeckt, und zwar mit aktuell vorgeschlagenen 1040 Franken pro Kopf. Das ist eine hohe Zahl. Wenn man ländlich unterwegs ist, muss man damit rechnen, dass man auch bei den Spezialfinanzierungen wesentlich mehr zahlt. Oben auf dem Hügel bezahlen wir schon vorneweg relativ viel für das Wasser und für das Abwasser. Das liegt in der Natur der Sache, weil wir weiter weg sind. Es hat nichts mit dem «Samichlaus» zu tun, dass wir uns letztes Jahr gewehrt haben und es hat auch jetzt nichts damit zu tun. Fakt ist, dass sich die Schere noch weiter öffnen wird, auch wenn man es im Zusammenhang mit der Auflösung des Rechnungslegungsmodells HRM2, mit der Auflösung der Reserven, anschaut. Es ist schon jetzt so, dass beispielsweise einige Thaler Gemeinden, die ihre Reserven, die sie neu nach HRM2 auflösen konnten, bereits aufgelöst haben. Sie haben aber noch immer alte Belastungen, die alten Abschreibungen. Ich kann Ihnen sagen, dass es noch mehr nicht aufgehen wird. Wenn bei diesem Finanzausgleich von «Samichlaus» gesprochen wird, hat man nicht das Ganze im Blickfeld. Ich bin der Meinung, dass unser Finanzausgleich das Minimum ist. Er ist weit unter dem, was andere Kantone haben. Zur Bemerkung zum Kanton Aargau mache ich den Hinweis, dass ein Topf zu einem wesentlichen Teil von den juristischen Personen geöffnet wird. Man kann also nicht sagen, dass es der Kanton Aargau anders oder für die Grossen besser machen würde. Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Gemeinden, die im Kanton Solothurn zahlen müssen - vor allem auch, wenn wir den sozialen Lastenausgleich, der pro Kopf verteilt wird, anschauen - nicht zu beklagen haben. Bezüglich der Fusionen möchte ich anmerken, dass wir gerne fusionieren würden. Wir müssen aber auch genommen wer-

den. Wir haben einmal einen Versuch gemacht, aber die Gemeinden, die zahlen müssen, sind auch in dieser Beziehung relativ stark und haben kein Interesse, weil es sie nur belastet.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Wir hatten gestern eine Gemeindeausprache, an der auch der Finanzausgleich ein Thema war. Wenn man Einzelbeispiele nennt, so muss man auch sagen, dass es Gemeinden gibt, die aufgrund der Berechnungsgrundlage, die sich verschiebt, trotz der Senkung mehr zahlen werden. Diese Gebergemeinden empfinden es als stossend, dass wir eine Senkung vorschlagen und sie insgesamt trotzdem mehr zahlen. Ich erwähne das, weil Sie in der Diskussion gesagt haben, dass es um Solidarität geht, dass es darum geht, ein Zeichen zu setzen und weil Sie sich gefragt haben, ob 1 % matchentscheidend ist und ob diese Stellgrösse verändert werden soll. Dieses eine Prozent geht auf den Wirksamkeitsbericht zurück. Dieser besagt nicht, dass man das machen soll. Er sagt aber, dass man das machen kann. Das System lebt davon, dass sich beide Seiten - die Nehmerseite und die Geberseite - fair behandelt fühlen. Wir haben bereits letztes Jahr den Vorschlag gemacht, die Abschöpfungsquote um 1 % zu senken und die Mindestausstattung zu belassen. Im Verlauf der Diskussion in der FILAKO hatte sich das geändert und deshalb wurde es abgelehnt. Aus Respekt vor dieser Ablehnung haben wir jetzt vorgeschlagen, die Abschöpfungsquote zu senken. Das wurde von der FILAKO und vom Regierungsrat gutgeheissen. Das sieht der Wirksamkeitsbericht auch so vor. Es ist kein statisches, sondern ein bewegliches System, in dem Anpassungen vorgenommen werden sollen. Sonst müssten wir hier nicht jedes Jahr darüber diskutieren. Für die Gebergemeinden ist das ein wichtiges Signal. Sie fühlen sich fair behandelt und ernst genommen, wenn man das im System, das ein Mobile ist, so ausgeglichen und justiert. Es wurde gesagt, dass wir einen einfachen Finanzausgleich mit wenig Indikatoren haben. Wir haben ihn an den Finanzausgleich auf Bundesebene angelehnt. Man könnte wohl noch weitere Grössen und Feinjustierungen einführen. Aber all denjenigen, die schon länger im Rat sind, möchte ich in Erinnerung rufen, dass der alte Finanzausgleich von niemandem verstanden wurde. Das war ein Buch mit sieben Siegeln. Der heutige Finanzausgleich testet vielleicht nicht die ganze Balance aus, aber wir verstehen ihn alle. Ich bitte Sie, dem Antrag der FILAKO und des Regierungsrats zuzustimmen.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich stelle fest, dass Eintreten nicht bestritten ist.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I. Titel (geändert)

Angenommen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Zu § 1 Absatz 1 liegt ein Antrag der Fraktion SP/Junge SP vor. Ich stelle fest, dass das Wort nicht gewünscht wird, so dass wir darüber abstimmen können.

Antrag der Fraktion SP/Junge SP vom 30. August 2024:

§ 1 Abs. 1 soll lauten (und in der Fassung gemäss geltendem Recht beibehalten werden):
Die Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich (DAQ) beträgt 37 Prozent.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für den Antrag der Fraktion SP/Junge SP

30 Stimmen

Dagegen

59 Stimmen

Enthaltungen

2 Stimmen

§ 5 Absatz 1, Ziffern II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 61, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

88 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

Enthaltungen

2 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16, 38 und 40 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FLAG EG) vom 7. Mai 2014 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2024 (RRB Nr. 2024/1109), beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2024 vom 1. September 2015 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2025

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich (DAQ) beträgt 36 Prozent.

§ 5 Abs. 1

¹ Die Prozentanteile der einzelnen Städte betragen:

- a) (geändert) für Solothurn: 49.01 Prozent;
- b) (geändert) für Grenchen: 8.97 Prozent;
- c) (geändert) für Olten: 42.02 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

RG 0138/2024

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2024 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 14. August 2024 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:
Ziffer I.
§ 41 Absatz 2 soll gestrichen werden.
§ 67 Absatz 3 soll nicht aufgehoben werden.
- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 27. August 2024 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.
- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 26. August 2024 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der Finanzkommission.
- e) Antrag der SVP-Fraktion vom 29. August 2024:
§ 41 Abs. 2 Steuergesetz soll lauten:
Abziehbar sind ferner in vollem Umfang die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen. Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.

f) Eventualantrag der SVP-Fraktion vom 29. August 2024:

§ 41 Abs. 2 Steuergesetz soll in der ursprünglichen Fassung gemäss B&E beibehalten werden:

Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,

a) bis zu 5'500 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;

b) bis zu 2'750 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;

c) zusätzlich bis zu 725 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.

Eintretensfrage

André Wyss (EVP), Sprecher der Finanzkommission. Mit der vorliegenden Teilrevision über die Staats- und Gemeindesteuern sollen im Steuergesetz bei insgesamt zwölf Themen Anpassungen vorgenommen werden. Zwei davon betreffen die Übernahme von Bundesrecht, sechs betreffen die Umsetzung von Aufträgen, die durch den Kantonsrat erheblich erklärt wurden und bei vier weiteren Themen schlägt das Steueramt zur Vereinfachung von Abläufen gesetzliche Änderungen vor. Auf Bundesebene wurden die Berechnung für die Besteuerung der Leibrente sowie der Bereich der kollektiven Kapitalanlagen angepasst. Eine Übernahme dieser Gesetzesartikel ins kantonale Recht ist alternativlos und führt deshalb in der Regel auch kaum zu Diskussionen. Das Steueramt möchte seine Prozesse verschiedentlich optimieren. Zum einen geht es um die Solidarhaftung der Ehegatten. Die aktuelle kantonale Regelung ist einerseits nicht mehr zeitgemäss und andererseits nicht gleich geregelt wie auf Bundesebene, was zu zusätzlichem und unnötigem Mehraufwand führt. Neu sollen nicht nur die Lohnausweise, sondern auch die Arbeitslosenversicherungsabrechnungen an das Steueramt übermittelt werden. So können allfällige zeit- und kostenaufwendige Rückfragen seitens des Steueramts deutlich reduziert werden. Zudem ermöglicht das dem Steueramt, insbesondere bei Personen, die ihre Steuererklärung nicht einreichen, eine möglichst genaue Einschätzung vorzunehmen. Eine weitere Anpassung betrifft die Rückerstattung der Steuerbeträge an die Ehegatten. Neben diesen eher untergeordneten Änderungen ist vor allem das Ziel des Steueramts, zukünftig vollautomatisierte Veranlagungen durchführen zu können, erwähnenswert. Damit das möglich wird, braucht es eine gesetzliche Grundlage. Für die Praxis sind hier noch einige Hürden zu überwinden. Der Chef des Steueramts, Thomas Fischer, hat uns in der Finanzkommission ausführlich über die Chancen und Herausforderungen informiert. Das System wird beim Steueramt zwecks Prüfung bereits seit Mai dieses Jahres eingesetzt. Veranlagungen, die so erstellt werden, werden aber noch nicht verschickt, weil die gesetzliche Grundlage noch fehlt. Mit dieser Anpassung ist der Kanton Solothurn der erste Kanton, der diese Methode anwenden kann und er übernimmt somit eine Vorreiterrolle. Es ist eine Möglichkeit, dem stetig wachsenden Volumen entgegenwirken zu können. Wie erwähnt, geht es bei dieser Vorlage auch darum, diverse erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse umzusetzen. Von den insgesamt sechs Aufträgen haben die folgenden vier in der Finanzkommission zu keinen Diskussionen geführt: Die Finanzkommission unterstützt den Umsetzungsvorschlag für die Anpassungen bei der Besteuerung der Vereine - Auftrag Marie-Theres Widmer - die Befreiung der Vereine von der Erbschaftsteuer - Auftrag Patrick Friker - die automatische Indexierung, Stichwort Ausgleich der kalten Progression - Auftrag Rémy Wyssmann - sowie die Anpassungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Konkubinatspaare - Auftrag Daniel Urech. So weit, so gut und so unspektakulär. Es bleiben aber zwei Aufträge, die an der Sitzung der Finanzkommission vom 14. August 2024 zu Diskussionen geführt haben. Es sind das der Auftrag von Christian Thalmann zur Erhöhung des Versicherungsabzugs und der Auftrag von André Wyss zur Abschaffung der Ertragswertberechnung. Der Auftrag für die Erhöhung des Versicherungsabzugs wurde im Kantonsrat damals nur relativ knapp angenommen. Während einige das Anliegen grundsätzlich abgelehnt haben, waren andere zwar nicht gänzlich gegen eine Erhöhung des Abzugs, haben sich aber dahingehend geäußert, dass eine allfällige Anpassung, sprich eine Erhöhung des Versicherungsabzugs, nur im Rahmen einer ganzheitlichen Steuerbetrachtung in Frage kommt. Dabei haben natürlich insbesondere die finanziellen Auswirkungen einer solchen Erhöhung zu diskutieren gegeben. So hätte das für den Kanton Steuermindereinnahmen von 5 Millionen Franken, für die Gemeinden von 5,6 Millionen Franken und für die Kirchen von 400'000 Franken zur Folge. Deshalb wurde in der Finanzkommission mittels Antrag verlangt, dass dieser Punkt in Form einer Teilrückweisung aus der Vorlage gestrichen wird. Wie wir wissen, ist der Regierungsrat aktuell dabei, ein Massnahmenpaket zur Reduktion der Ausgaben von 60 Millionen Franken vorzubereiten. Aus Sicht des Antragstellers wäre es schwierig zu begründen, auf der Aufwandseite 60 Millionen Franken einspa-

ren zu wollen respektive zu müssen und gleichzeitig eine Massnahme zu beschliessen, die auf der Ertragsseite Steuerausfälle von rund 5 Millionen Franken für den Kanton zur Folge hätte. Würde man diesen Teil in der Vorlage belassen, darf angenommen werden, dass es mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer Volksabstimmung kommen würde. Im Falle einer Ablehnung durch das Volk könnten somit in der Folge alle vorher erwähnten und unbestrittenen, teils wichtigen und dringenden Änderungen nicht umgesetzt werden. Mit dem Antrag auf Teilrückweisung soll das verhindert werden. Die Teilrückweisung bedeutet aber auch, dass das Anliegen nicht einfach ganz gestrichen, sondern im Rahmen einer späteren Steuervorlage wieder neu aufgenommen wird. Ein zweiter Diskussionspunkt betrifft die Abschaffung der Ertragswertberechnung. Für die ganz grosse Mehrheit der Steuerpflichtigen macht die Ertragswertberechnung keinen Sinn und führt vielfach nur zu Verwirrung und beim Steueramt zu Mehraufwand. Zudem ist sie insofern nicht ganz fair, da je nach Situation nur ein Teil des effektiven Vermögens versteuert werden muss. Im Rahmen der Vernehmlassung gab es aber vereinzelt Kritik gegen die ersatzlose Streichung der Ertragswertberechnung. Insbesondere bei Nachfolgeregelungen von Familienunternehmen oder bei Neugründungen, bei denen mittelfristig keine Dividendenausschüttungen möglich sind, könnte die Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den betroffenen Firmeninhabern zu zum Teil nicht unerheblichen Mehrbelastungen bei der Vermögenssteuer führen. Auch der Regierungsrat weist diesen Umstand nicht von der Hand und hat in der Zusammenfassung der Vernehmlassung deshalb erwähnt, dass man dieses Anliegen prüfen wird. Dass die Ertragswertberechnung aus dem Gesetz gestrichen werden soll, war aufgrund der erwähnten Nachteile an sich nicht bestritten. Die Finanzkommission ist aber einem Antrag gefolgt, der verlangt, dass das erst dann erfolgen soll, wenn für Firmeninhaber eine Lösung gefunden wurde, die sicherstellt, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer für die Betroffenen nicht wesentlich erhöht wird. Andere Kantone kennen bereits ähnliche Modelle. Der Wunsch der Finanzkommission ist, dass die Umsetzung zeitnah erfolgt. Somit handelt es sich auch hier um eine Teilrückweisung und bedeutet, dass der Auftrag, also die Abschaffung der Ertragswertberechnung nicht gestrichen, aber auf später verschoben werden soll. Die beiden Anträge zur Beibehaltung des bestehenden Artikels 41 Absatz 2, bei dem es um die Versicherungsprämien geht beziehungsweise zur Beibehaltung des Artikels 47 Absatz 3, bei dem es um die Ertragswertberechnung geht, wurden nach sehr sachlicher Diskussion von allen Mitgliedern der Finanzkommission unterstützt. Formell gilt es darauf hinzuweisen, dass die Bezeichnung auf Streichung im Antrag der Finanzkommission nicht bedeutet, dass der Paragraph aus dem Gesetz gestrichen werden soll, sondern lediglich aus der Vorlage. Eine Erläuterung dazu wurde letzte Woche von Markus Ballmer verschickt. Die beiden Anträge der SVP-Fraktion sind erst im Nachhinein eingetroffen. Der Eventualantrag möchte, wie vom Regierungsrat ursprünglich vorgesehen, die Erhöhung der Versicherungsprämien um 250 Franken pro Person in der Vorlage belassen. Wie erwähnt lehnt die Finanzkommission dieses Anliegen in Form einer Teilrückweisung einstimmig ab. Der andere Antrag, der einen vollständigen Abzug der Versicherungsprämien zulassen möchte, wurde in der Finanzkommission weder gestellt noch war er ein Thema. Nach Rücksprache mit dem Steueramt und einer ersten groben Schätzung hätte die Annahme dieses Antrags Mindereinnahmen von rund 42 Millionen Franken für den Kanton, 47 Millionen Franken für die Gemeinden und 3 Millionen Franken für die Kirchen zur Folge. In Anbetracht dessen, dass aus Sicht der Finanzkommission bereits Steuerausfälle von 5 Millionen Franken für den Kanton mit den dargelegten Gründen vorderhand nicht umgesetzt werden sollen, kann erahnt werden, wie die Finanzkommission dem Antrag der SVP-Fraktion gegenübersteht. Der Regierungsrat hat sich unserem Antrag am 27. August 2024 angeschlossen. Somit empfehlen wir dem Kantonsrat einstimmig, den Antrag der Finanzkommission zu unterstützen. Abschliessend möchte ich mich bei meinen Kollegen und Kolleginnen der Finanzkommission für die sehr konstruktive und lösungsorientierte Diskussion zu dieser Vorlage bedanken.

Simon Bürki (SP). Ein Grossteil dieser Vorlage ist unbestritten, wie es der Kommissionssprecher bereits ausgeführt hat. Deswegen konzentriere ich mich nur auf unseren einzigen Hauptkritikpunkt. Die SP verlangt schon immer mehr Steuergerechtigkeit, das heisst eine faire Besteuerung für alle - Betonung auf «alle» - nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die SP will ein gerechtes Steuersystem, das die Schere zwischen Arm und Reich verkleinert. Deswegen sind neue Steuerprivilegien zu bekämpfen und Steuerabzüge generell zu minimieren. Der Hauptkritikpunkt ist dabei die Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien. Der Regierungsrat lässt seine Ablehnung des Steuerabzugs in der Vorlage durchblicken. So führt doch bereits eine kleine Erhöhung zu deutlichen Steuerausfällen von 5 Millionen Franken beim Kanton und von 5,6 Millionen Franken bei den Gemeinden. Jede weitere Erhöhung hätte im gleichen Betrag wieder neue Ausfälle verursacht. Der von der SVP-Fraktion beantragte unlimitierte Abzug führt also zu massiv höheren Ausfällen für den Kanton, aber auch für die Gemeinden. Der Kanton müsste sein Sparmassnahmenpaket weiter verschärfen, wohl um über 100 Millionen

Franken. Auch die Gemeinden müssten schmerzliche Einsparungen in Millionenhöhe machen. Der Antrag ist so realitätsfremd und katastrophal in den Auswirkungen, dass ich gar nicht mehr weiter argumentieren muss. Mit ernst gemeinter Sachpolitik hat das wahrscheinlich nicht mehr viel am Hut. Die Fraktion SP/Junge SP lehnt grundsätzlich jede Erhöhung des Versicherungsabzugs ab, und das aus folgenden Gründen: Erstens wirkt die Prämienverbilligung direkter. Die Mittel sollen nicht mit der Giessekanne an alle Steuerpflichtigen verteilt werden, sondern nur dort, wo es effektiv auch nötig ist. Der Ausbau der Prämienverbilligung ist das einzig richtige sozialpolitische Instrument, nämlich zielgenau, steuerbar und nur dort, wo es auch gebraucht wird. Zweitens wird der Antrag der Fraktion SP/Junge SP zum Ausbau der kantonalen Prämienverbilligung für die Ärmern jedes Jahr abgelehnt. Eine sogenannte Prämienverbilligung für die Gutverdienenden wie ein höherer Steuerabzug soll aber umgesetzt werden. Das ist sehr unsozial. Drittens ist der Versicherungsprämienabzug ein sehr teurer und unsozialer Abzug, weil grundsätzlich alle Steuerpflichtigen von steigenden Prämien gleich betroffen sind. Aber dank der Steuerprogression profitieren die höheren Einkommen deutlich stärker von einem Abzug als tiefe und mittlere Einkommen. Das ist eine verkehrte Welt. Viertens: keine weiteren Steuerausfälle. Das Steuergesetz wurde auf das Jahr 2023 gerade erst umfassend überarbeitet. Wegen den grossen Steuerausfällen gab es damals insbesondere auch einen grossen Widerstand der Gemeinden. Die Vorlage wäre wohl nicht angenommen worden - von uns wahrscheinlich auch nicht - wenn bereits damals ein zusätzlicher, höherer Versicherungsabzug eingebaut worden wäre. Fünftens: keine Salomitaktik. Es wird versucht, Steuerausfälle über verschiedene Vorlagen, geschickt über verschiedene Jahre, schön homöopathisch zu verteilen. So muss man dem Stimmvolk nie eine umfassende Vorlage mit allen Gesamtsteuerausfällen vorlegen und die daraus resultierenden Sparmassnahmen aufzeigen. Sechstens: keine Verschärfung des Sparmassnahmenplans. Die finanzielle Lage des Kantons ist angespannt. Der Sparmassnahmenplan mit mindestens 60 Millionen Franken kommt Ende des Jahres hier in den Rat. Weitere Steuerausfälle verschärfen diese Situation nur unnötig, was völlig unverantwortlich ist. Aus diesem Grund hat die Finanzkommission die Erhöhung der Abzüge auch aus der Vorlage gestrichen. Sie sollen später im Rahmen einer steuerlichen Gesamtbetrachtung geprüft werden. Ich öffne nun den Blick, schaue über unseren eigenen Tellerrand hinaus und komme zu einem ein wenig deprimierenden wissenschaftlichen Fazit aus einer internationalen Perspektive. Erstes Stichwort Bildungsmobilität: Die Schweiz steht bei der Bildungsmobilität im Vergleich zum westeuropäischen Ausland ungefähr im Mittelfeld. In Finnland, Dänemark, Holland, Schweden, Frankreich und Spanien haben Kinder aus eher bildungsfernen Haushalten deutlich bessere Chancen auf eine höhere Ausbildung. Zweites Stichwort Einkommensmobilität: Die Schweiz liegt auch hier international gesehen nur im Mittelfeld, sogar knapp unter dem Durchschnitt aller OECD-Länder. Deutlich besser schneiden auch hier wiederum die nordischen Länder ab, die bei der Bildungsmobilität ebenfalls mehr Chancen erlauben. Drittens: Die OECD-Daten zeigen auch, je ungleicher die Einkommen in der Gesellschaft verteilt sind, umso stärker nimmt die Einkommensmobilität ab. Es ist also wissenschaftlich erwiesen, dass Menschen aus unteren Gesellschaftsschichten in der wohlhabenden Schweiz schlechte Chancen auf einen sozialen Aufstieg haben. Das gilt für die Bildung, aber leider auch für das Einkommen. Arme reiche Schweiz. Das harte Fazit daraus: Die Schweiz ist leider kein Land einer Tellerwäscherkarriere. Auch das spricht gegen eine einseitige steuerliche Entlastung der höheren Einkommen, weil die Durchlässigkeit in der reichen Schweiz mehr Wunsch als Wirklichkeit ist und aus diesem Grund leider auch mehr Illusion als Vision bleiben wird. Die SP hat das Referendum zum Glück bereits beschlossen, falls die Erhöhung des Versicherungsabzugs wider jegliche finanzpolitische Vernunft aufgenommen werden sollte. Die Fraktion SP/Junge SP lehnt beide Anträge der SVP-Fraktion für eine Erhöhung des Versicherungsabzugs ab und stimmt dem Antrag der Finanzkommission zu.

Heinz Flück (Grüne). Auch für die Grüne Fraktion sind die meisten Anträge unbestritten. Wer im Rahmen einer Erbschaft einen Verein oder eine Organisation, die der Allgemeinheit dienen, berücksichtigt, soll nicht noch einen wesentlichen Teil dem Staat abgeben müssen. Es muss aber sichergestellt werden, dass das wirklich nur bei Vereinen mit effektiv ideellem Zweck im öffentlichen Interesse und nicht bei irgendwelchen Konstrukten, die wieder private Interessen bedienen, zur Geltung kommt. Ebenso befürworten wir die erneute Änderung der Vereinsbesteuerung. Sie entlastet vor allem kleine Vereine vom unnötigen Aufwand für Steuererklärungen und von einer ungerechten Pauschalsteuer. Dem quasi automatischen Ausgleich der kalten Progression statt in Stufen können wir zustimmen. Die Besserstellung von Konkubinatspaaren bei Erbschaften begrüssen wir. Das ist ein Anliegen, dass die Grüne Fraktion schon früher mit einem Vorstoss eingebracht hat. Wir freuen uns, dass das dieses Mal unbestritten zu sein scheint. Die Neuerung betreffend der elektronischen Veranlagung, der Übermittlung von Steuerdaten und der Haftung bei Steuerschulden hat bei uns nichts zu diskutieren gegeben. Die zwei Paragraphen, die in der Finanzkommission diskutiert wurden, haben auch in unserer Partei zu Diskussion Anlass gege-

ben. Zu § 21 mit den Abzügen: Wir nehmen an und schliessen aus dem Protokoll der Finanzkommission, dass die Formulierung «Absatz 2 soll gestrichen werden» bedeutet, dass Absatz 2 vorläufig nicht geändert werden soll, so wie es auch der Kommissionssprecher interpretiert und erwähnt hat. Das ist ganz in unserem Sinne. Bei diesem Passus geht es um Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen. Aus Sicht der Grünen sind Abzüge aufgrund der Steuerprogression immer problematisch. Das haben wir auch schon bei Diskussionen über andere Abzüge wiederholt kundgetan. Dazu mache ich gerne ein Zahlenbeispiel: Für eine Familie - zwei Elternteile und zwei Kinder - mit einem steuerbaren Einkommen von 50'000 Franken macht der vorgeschlagene, zusätzliche Abzug gerade mal 7.50 Steuerfranken aus. Von einer Entlastung kann hier also kaum die Rede sein. Was die Alternativen sein könnten, hat mein Vorredner bereits erwähnt. Eine gleich zusammengesetzte Familie mit einem Einkommen von 150'000 Franken spart hingegen 97.50 Franken an Steuern. Ich denke, dass Sie mit mir einig gehen, dass man die Entlastung bei diesem Einkommen nicht wirklich nötig hat. Die Grüne Fraktion ist deshalb einstimmig gegen die vorgeschlagene Änderung von § 41 Absatz 2 und stimmt dem Antrag der Finanzkommission zu. Wir machen das aus den genannten grundsätzlichen Überlegungen betreffend der Steuergerechtigkeit, aber auch, weil wir überzeugt sind, dass sich der Kanton den Ausfall von 5 Millionen Franken aktuell nicht leisten kann. Bei § 67, der Ertragswertberechnung, bleiben wir hingegen beim ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrats und lehnen den Änderungsantrag der Finanzkommission ab. Da auf dem Antrag der Finanzkommission geschrieben steht, dass die Stellungnahme des Regierungsrats später folgt, ist uns entgangen, dass der Regierungsrat der Finanzkommission auch in diesem Punkt folgen will. Das steht nur in der Online-Traktandenliste geschrieben und leider in keinem Dokument. Aus diesem Grund stelle ich hier im Namen der Grünen Fraktion den Antrag, bei der ursprünglichen Version der Vorlage zu bleiben. Aus dem genannten Grund entschuldige ich mich dafür, diesen Antrag nicht vorgängig eingereicht zu haben. Bei diesem Punkt muss man in Erinnerung rufen, dass es nicht um die Besteuerung von Vermögenserträgen geht. Unterschiedliche Erträge werden beim Einkommen unterschiedlich besteuert und das ist gut so. Hier geht es aber um die Vermögenssteuern und diese sollen zum Verkehrswert besteuert werden. Dieser Grundsatz steht auch im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung geschrieben. Zudem ist dieser Passus in der Steuererklärung, auch wenn man das mit der elektronischen Steuererklärung jetzt nicht mehr berechnen muss, für die Steuerpflichtigen kaum verständlich und nachvollziehbar. Der fast vernachlässigbare Mehrertrag zeigt auch, dass man mit dieser Änderung niemanden neu über Gebühr steuerlich belasten wird. Deshalb können wir nicht nachvollziehen, warum die Finanzkommission diesen Paragraphen nicht ändern will. Die Grüne Fraktion stimmt deshalb dem Passus der ursprünglichen Vorlage zu und formuliert das, wie erwähnt, als Antrag. Wie bereits gesagt, werden wir allen übrigen Änderungen zustimmen. Die Anträge der SVP-Fraktion konnten wir an der Fraktionssitzung nicht diskutieren. Meine Erläuterungen zu § 41 zeigen aber, dass wir dem sicher auch nicht zustimmen können, wenn wir schon der kleineren Erhöhung nicht zustimmen.

Christian Thalmann (FDP). Ich möchte den Faden meiner beiden Vorredner aufnehmen. Das ist eine doch sehr einsichtige Sichtweise, die sie haben. Die böse Progression: Die Abzüge sind wegen der steigenden Progression schlecht. Natürlich ist die Progression herzlich willkommen, wenn das Einkommen steigt - heisst es im Schild. Das ist einfach nicht logisch. In unserem Kanton gibt es viele Steuerpflichtige, die nicht viel abziehen können, sondern nur das gesetzliche Minimum. Hier denke ich an die Mieter und Mieterinnen. Nehmen wir an, dass ein Liegenschaftsbesitzer eine neue Küche eingebaut und dass diese Küche vor acht Jahren 15'000 Franken gekostet hat. Diese 15'000 Franken konnte er voll abziehen. Wenn diese Küche infolge Teuerung nun 18'000 Franken kostet, kann er sie voll abziehen. Das sind 3000 Franken mehr und darüber beklagt sich kein Mensch. Für diese Abzüge gemäss meinem Auftrag hat der Kanton Solothurn in den letzten Jahren wenig gemacht. Ich finde es fair, dass man das angeht. Es ist auch fair, dass man auf die Finanzen des Kantons achtet. Die Finanzkommission hat sich geeinigt, die beiden Aufträge von André Wyss und von mir zurückzustellen. Von der Ertragswertberechnung werden nicht die Multimillionäre profitieren. Sie erhalten Dividenden und haben einen stetigen Ertrag. Hier sind insbesondere Firmen gemeint, die nichts ausschütten können. Das gibt es leider auch und diese müssen Vermögenssteuern bezahlen. Wenn nun die Teuerung steigt, hat das Vermögen weniger Wert und damit einher geht ein Substanzverlust. Das wird mit diesem Modell korrigiert. Wollen wir denn keinen Unternehmensstandort Solothurn oder Inhaber von KMU? So wie es die Finanzkommission beschlossen hat, ist es eine gute Lösung. Zum Antrag der SVP-Fraktion möchte ich sagen, dass es zwar ein interessanter Versuch ist, wenn man unlimitierte Abzüge in den Raum stellt. Aber auch hier werden wieder die Falschen bevorzugt. Man könnte auch hier die Progression nennen, es sind aber diejenigen, die Geld haben. Lebensversicherungen sind ebenfalls inkludiert. So könnte eine reiche Person eine Lebensversicherung abschliessen und die Prämien jedes Jahr von den Steuern abziehen. Man muss also

vorsichtig sein, wenn man hier etwas ändern will. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion wird dieser Teilrevision gemäss der Finanzkommission und des Regierungsrats zustimmen und den Antrag der SVP-Fraktion ablehnen, auch aufgrund der finanziellen Situation des Kantons Solothurn.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Wir blenden den Antrag von Heinz Flück kurz auf dem Bildschirm ein. Ich stelle fest, dass Heinz Flück mit Kopfnicken bestätigt, dass er so damit einverstanden ist.

Patrick Schlatter (Die Mitte). Ich danke dem Kommissionssprecher für die umfassende und detaillierte Darlegung des Geschäfts. Ich werde mich nur zu den Anträgen äussern. Die SVP-Fraktion hat einen Antrag und einen Eventualantrag gestellt. Ich beginne mit dem Eventualantrag. Unsere Fraktion hat sich bereits in der Debatte zum Auftrag Thalman dahingehend geäussert, dass man Sympathien dafür hat, die Abzüge massiv zu erhöhen, und zwar, weil man den Mittelstand damit entlasten kann. Eine solche Anpassung hat aber auch erhebliche finanzielle Folgen. Wir waren damals der Auffassung, dass das im Rahmen einer steuerlichen Gesamtbetrachtung realisiert werden muss. Das entspricht dem, was die Finanzkommission jetzt beschlossen hat. Auch vor dem Hintergrund, dass der Regierungsrat dabei ist, ein Massnahmenpaket zu schnüren, woraus Kostensenkungen in der Höhe von 60 Millionen Franken resultieren sollen, mutet es doch seltsam an, wenn man jetzt, einige Monate bevor es in Kraft treten soll, eine Steuersenkung von 5 Millionen Franken beschliessen würde. In der Folge müssten konsequenterweise auch 5 Millionen Franken mehr an Kostensenkungen realisiert werden. Der Zeitpunkt für eine solche Massnahme ist denkbar ungünstig. Wir haben das relativ pragmatisch und nicht ideologisch diskutiert, so wie wir das vielleicht noch hören werden und wir sind zum Schluss gekommen, dass das nichts ist, das wir heute beschliessen wollen und können. Zum eigentlichen Antrag der SVP-Fraktion, nämlich die Abzüge unbeschränkt zuzulassen, können wir nur einen Satz sagen: Das ist finanzpolitisch unverantwortlich. Es ist für den Kanton unverantwortlich, es ist für die Gemeinden unverantwortlich und es ist auch für die Kirchen unverantwortlich. Damit ist zu diesem Antrag schon alles gesagt. Jetzt wurde von der Grünen Fraktion noch ein Antrag gestellt. Diesen konnten wir natürlich nicht besprechen. Wir haben uns aber ganz klar hinter die Haltung der Finanzkommission gestellt und ich gehe davon aus, dass das weiterhin der Fall sein wird. Ich habe lediglich eine Bemerkung dazu. Die Aussage von Heinz Flück, dass man das Vermögen zum Verkehrswert besteuern will, finde ich richtig. Aber genau in den Fällen, in denen es darum geht, ist es der Substanzwert und nicht der Verkehrswert. Wenn man dort keine Ertragswertberechnung macht, wird nur der Substanzwert in die Steuerklärung eingetragen und dieser ist auf jeden Fall höher als der Verkehrswert. Genau das wird dort korrigiert. Auch wenn es auf den ganzen Kanton gesehen nur ein geringer Betrag ist, betrifft es Einzelfälle und für diese kann es happig werden. Deshalb denke ich, dass der Weg der Finanzkommission der richtige ist und man das nochmals vertieft prüft. Man lehnt es also nicht ab, sondern es kommt zu einem späteren Zeitpunkt wieder. Das finde ich vernünftig und ich gehe davon aus, dass unsere Fraktion dem auch so zustimmen wird. Wir werden also die beiden Anträge der SVP-Fraktion ablehnen wie auch - so hoffe ich - den Antrag der Grünen Fraktion und dem Antrag der Finanzkommission zustimmen.

Jonas Walther (glp). Ich danke André Wyss für die Ausführungen. Mit dem vorliegenden Antrag der Finanzkommission werden die zwei umstrittensten Themen zurückgestellt. Diese Zähne sind gezogen. Die Themen, die der Kantonsrat eingebracht hat und die Revision haben wir zur Genüge diskutiert. Wir finden die Gesamtbetrachtung der Situation, wie sie der Regierungsrat in der Sitzung der Finanzkommission angesprochen hat, zielführend. Wir unterstützen die vorliegende Teilrevision im Sinne der vorgenommenen Anträge der Finanzkommission. Die Anträge der SVP-Fraktion lehnen wir ab und stellen fest, dass es tatsächlich nicht mehr lange bis zu den Wahlen dauert. Auch der Antrag der Grünen Fraktion werden wir zurückstellen.

Richard Aschberger (SVP). In dieser Vorlage sind Punkte enthalten, die ohnehin angepasst werden müssen, weil es das geänderte Bundesrecht so vorgibt und/oder weil es dazu erheblich erklärte Vorstösse aus dem Kantonsrat gegeben hat. Diese sind bei uns nicht bestritten. Was bei uns in der Fraktion aber bekanntermassen Konsternation ausgelöst hat, war der Antrag der Finanzkommission mit dem ganz zentralen Punkt zu § 41 betreffend der Maximalabzüge für Krankenkassenprämien etc. Das ist für uns klar ungenügend, auch wenn man sagt und schreibt, dass es irgendwann später angeschaut und umgesetzt wird. Ein konkreter Termin fehlt aber und wie bei anderen Themen kann man es immer und immer wieder mit immer neuen Gründen verschieben. Aktuell fühlen sich viele von dem unbedingt nötigen und längst überfälligen Massnahmenplan wegen unserer kritischen Finanzlage getrieben. So will man jetzt auch keine Entlastung für die Bevölkerung mehr beschliessen. Man will es auf den Tag X verschieben. Wie ich es hier seit Jahren predige, ist Sparen in unserem Kanton praktisch unmöglich. Zuerst

schaut man sich nach neuen Einnahmequellen um. Hier ein Wink mit dem Zaunpfahl: Die Katasterwertrevision wird spannend werden, wenn sie irgendwann am Tag X kommt. Die SVP-Fraktion kann die Haltung der Finanzkommission und des Regierungsrats nicht nachvollziehen. Für die SVP ging bereits die ursprüngliche Fassung zu wenig weit. Wir fordern erneut, analog unserer Vernehmlassung, dass sämtliche Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen sowie für Kranken- und Unfallversicherungen abzugsfähig sind. Die explodierenden Krankenkassenprämien sind unter anderem auf Fehlleistungen und Fehlplanungen in den öffentlichen Spitälern, ausufernde und völlig überladene Kostenkataloge sowie unnötigen Konsultationen in unserem Gesundheitssystem zurückzuführen. Die SVP setzt sich grundsätzlich für eine Entlastung für die Bürger bei den Steuern und Gebühren ein. Deshalb haben wir den Antrag zum besagten Paragrafen eingereicht. Meine letzten Sätze gelten auch als mündliche Begründung zum Antrag. Zum Schluss möchte ich mich kurz zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) äussern. Aus Seite 21 der Vorlage wird erwähnt, dass die Produktivität erhöht wird, was auch logisch ist. Was uns ungenügend erscheint, ist, dass man nicht abschätzen kann, wie hoch der Effizienzgewinn ist. Wo ist hier der business case? In der Zwischenzeit wissen wir, wie das System funktioniert. Es befindet sich bereits im Testbetrieb. Aber eine Prognose, was damit erreicht werden kann und was es in Bezug auf das Personal bedeutet, wird nicht gemacht. Der Einsatz von KI muss zumindest ein stetiges Bevölkerungswachstum und damit einhergehend die zusätzlichen Steuerveranlagungen kompensieren können. Ansonsten bringt es gar nichts. Für uns ist klar, dass mit dem Einsatz von KI in der Steuerverwaltung in Zukunft keine zusätzlichen Stellen gefordert werden können. Simon Bürki möchte ich sagen, dass im Sorgenbarometer 2023 der Credit Suisse die Top-Sorge der Bevölkerung mit 40 % die Krankenkassenprämien waren. Das hat sogar noch das Thema Umwelt aus dem vergangenen Jahr überholt. Für uns ist klar, dass mehr Abzüge mehr und sofortige Entlastung für die Bevölkerung bedeuten. 40 Millionen Franken weniger beim Kanton sind 40 Millionen Franken mehr für die Bürger und Bürgerinnen.

Peter Hodel (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich nehme gerne kurz Stellung zu dieser Diskussion. Ich danke für die Auslegeordnung, die im Zusammenhang mit dieser Vorlage gemacht wurde. Ich gehe nicht mehr auf jeden einzelnen Punkt ein, sondern auf die Dinge, die hier diskutiert wurden. Ich beginne mit KI, die Richard Aschberger erwähnt hat. Das Steueramt ist nicht dafür bekannt, dass es Effizienzsteigerungen nicht ausweist, wenn man weiss, wie gross diese sind. Das kann ich insofern belegen, als dass wir in der Vergangenheit schwarz auf weiss ausgewiesen haben, dass wir eine Effizienzsteigerung in Bezug auf die stetig steigende Anzahl an Veranlagungen hatten und das Personal auf dem Gleichstand geblieben ist. Es geht nicht um mehr, als das belegen zu können. Bezüglich KI müssen wir ehrlicherweise sagen, dass wir das aktuell nicht abschätzen können. Selbstverständlich werden wir das wie immer ausweisen, wenn wir nach der Umsetzung dazu in der Lage sind. Zu § 41 in Bezug auf die Ertragswertberechnung muss ich sagen, dass der Regierungsrat dem Antrag der Finanzkommission am 28. August 2024 zugestimmt hat. Das wurde im üblichen Prozess mitgeteilt und ist auf dem Antrag auch klar deklariert. Schneller geht es nicht, weil es eine ordentliche Regierungsratssitzung braucht, um das beschliessen zu können. In der Finanzkommission habe ich Stellung zur Thematik der Familienunternehmungen genommen. Das muss man anerkennen und wir haben gesagt, dass wir das im Rahmen der Steuerstrategie bearbeiten wollen. Zu dieser Aussage stehe ich. Der Regierungsrat hat in seiner Klausur beschlossen, eine Steuerstrategie zu erarbeiten. Entsprechende Grundlagenpapiere sind bereits vorhanden. Um eine hohe Verbindlichkeit zur Steuerstrategie zu erhalten, beabsichtigt der Regierungsrat, sie dem Parlament vorzulegen. Dafür braucht es eine seriöse Vorarbeit. Es war nie die Absicht, das Geschäft auf die lange Bank zu schieben. Aber gerade die Frage der Familienunternehmungen, die in § 41 behandelt wird, muss man sehr genau und differenziert anschauen. Es ist sehr wichtig, dass man Familienunternehmungen im Kanton hat und wir sind dankbar, dass wir solche haben. Wie gesagt, wird diese Thematik in die Steuerstrategie aufgenommen und anschliessend im Kantonsrat behandelt. Zum Antrag der SVP-Fraktion, alles in Abzug bringen zu können: Nächste Woche wird das Massnahmenpaket im Regierungsrat verabschiedet. Wenn ich sehe, was es braucht, um dieses Ziel zu erfüllen und wenn man jetzt sagt, dass wir die restlichen 40 Millionen Franken auch noch schaffen, bin ich sehr gespannt auf die Diskussionen, wenn es um das Konkrete geht. Wir können nicht über die Steuerpolitik Gesundheitspolitik machen. Aus meiner Sicht ist das eine falsche Argumentation. Damit will ich aber nicht sagen, dass ich die Prämienentwicklung gut finde. Wenn wir jedoch damit beginnen, über die Steuerpolitik Gesundheitspolitik zu machen, vermischen wir zwei ganz grundlegend wichtige Angelegenheiten. Diese müssen dort diskutiert werden, wo sie hingehören und sicher nicht in einer Steuervorlage, die aufgrund eines erheblich erklärten Auftrags ausgearbeitet wurde. Aufgrund der heutigen Diskussion sehe ich, dass man verstanden hat, welche Auswirkungen auch eine minimale Erhöhung hat. Ein solcher Abzug in diesem Bereich ist ein «Massengeschäft». Die Wirkung muss in ein Verhältnis gesetzt werden

und deshalb war für den Regierungsrat klar, dass man dem Antrag der Finanzkommission zustimmen kann. Ich bitte Sie, das ebenso zu machen.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich stelle fest, dass Eintreten nicht bestritten ist.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer. § 19 Absatz 1^{bis}, § 29 Absatz 2, § 41 Absatz 1 Angenommen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Zu § 41 Absatz 2 liegt ein Antrag der SVP-Fraktion vor. Darüber stimmen wir jetzt ab.

Antrag der SVP-Fraktion vom 29. August 2024:

Abziehbar sind ferner in vollem Umfang die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen. Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für den Antrag der SVP-Fraktion	18 Stimmen
Dagegen	74 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Der Antrag wurde abgelehnt und so stimmen wir über den Eventualantrag der SVP-Fraktion ab.

Antrag der SVP-Fraktion vom 29. August 2024:

§ 41 Abs. 2 Steuergesetz soll in der ursprünglichen Fassung gemäss B&E beibehalten werden:

Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,

a) bis zu 5'500 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;

b) bis zu 2'750 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;

c) zusätzlich bis zu 725 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für den Eventualantrag der SVP-Fraktion	18 Stimmen
Dagegen	74 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

§ 45 Absatz 1 Angenommen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Nun kommen wir zum Antrag der Grünen Fraktion zu § 67 Absatz 3. Dieser Paragraf soll nicht aufgehoben werden.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für den Antrag der Grünen Fraktion	10 Stimmen
Dagegen	77 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

§ 84 Absatz 1, § 97 Absatz 3, § 107 Absatz 2^{bis}, § 143 Absatz 1, § 145 Absatz 1, § 148^{bis}, § 149 Absatz 2, § 183 Absatz 4, § 225 Absatz 1, § 230 Absatz 1, § 232 Absatz 1, Ziffern II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 61, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	91 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn, gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2024 (RRB Nr. 2024/1141), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

a) (neu) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:

1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:

$$\cdot \text{Ertragsanteil} = [1 - ((1 + m)^{22} - 1) / (22 \times m \times (1 + m)^{23})] \times 100\%$$

2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

b) (neu) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.

c) (neu) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:

1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:

$$\cdot \text{Ertragsanteil} = [1 - ((1 + r)^{22} - 1) / (22 \times r \times (1 + r)^{23})] \times 100\%$$

2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

§ 41 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

b) (geändert) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach § 29 Absatz 2 Buchstabe c der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen;

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beiträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

² Der Regierungsrat passt die Tarifstufen in § 44 und die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen sowie den Mindestbetrag in § 20 Absatz 4 jährlich durch Verordnung an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode.

Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.

§ 84 Abs. 1

¹ Als juristische Personen werden besteuert

- b) (geändert) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen. Den übrigen juristischen Personen sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Artikel 58 oder 118a KAG gleichgestellt.

§ 97 Abs. 3 (neu)

³ Gewinne unter 5'000 Franken von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden nicht besteuert.

§ 107 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Das Kapital von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt.

§ 143 Abs. 1

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet

- d) (geändert) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 29 Absatz 2 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 29 Absatz 2 Buchstabe b ausweisen;

§ 145 Abs. 1

¹ Dem Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

- d) (geändert) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind;
- e) (geändert) Arbeitgeber über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer vom Steueramt genehmigter Form;
- f) (geändert) Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben;
- g) (neu) Organe, die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 erbringen, über ihre Leistungen an die versicherten Personen; die Übermittlung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 148^{bis} (neu)

4. Veranlagung mithilfe von algorithmischen Systemen

¹ Die Veranlagung kann auch mithilfe von algorithmischen Entscheid- und Unterstützungssystemen (algorithmische Systeme) erfolgen.

² Die eingesetzten algorithmischen Systeme können gestützt auf definierte Regeln und durch maschinelles Lernen die eingereichten Steuerunterlagen analysieren, mit anderen Steuerdaten vergleichen, daraus Muster erkennen und Berechnungen für die zu veranlagende Steuerperiode erstellen. Der Regierungsrat regelt den Funktionsumfang der algorithmischen Systeme in einer Verordnung.

³ Die Steuerpflichtigen werden im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gemäss § 140 Absatz 1 über den möglichen Einsatz und die Funktionsweise der verwendeten algorithmischen Systeme informiert. Veranlagungsverfügungen, die mithilfe von algorithmischen Systemen erfolgen, werden entsprechend ausgewiesen.

⁴ Das Steueramt stellt den Datenschutz und die Datensicherheit der eingesetzten algorithmischen Systeme durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen und geeignete Kontrollen sicher. Der Regierungsrat regelt die Massnahmen in einer Verordnung.

§ 149 Abs. 2 (geändert)

² Die Einsprache ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen.

§ 183 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

⁴ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden

Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde innert 30 Tagen nach Eröffnung der Rechnung bekanntgegeben haben.

⁵ Aufgehoben.

§ 225 Abs. 1

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

d) (geändert) die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die Vereine, soweit sie ideelle Zwecke verfolgen, sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

§ 230 Abs. 1

¹ Die Steuerpflichtigen werden in folgende Klassen eingeteilt

c) (geändert) Klasse 3: Grosseltern und Schwiegereltern, sowie Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerlichem Wohnsitz gelebt haben;

§ 232 Abs. 1

¹ Die Steuer beträgt (Klassen 1-5):

Tabelle geändert: Zeile «für die ersten 30'396 Franken» geändert; Zeile «für die nächsten 45'596 Franken» geändert; Zeile «für die nächsten 91'191 Franken» geändert; Zeile «ab 167'183 Franken» geändert

Steuer nach Klassen	1	2	3	4	5
für die ersten 30'396 Franken	2 %	4 %	6 %	9 %	12 %
für die nächsten 45'596 Franken	5 %	10 %	15 %	22,5 %	30 %
für die nächsten 91'191 Franken	6 %	12 %	18 %	27 %	36 %
ab 167'183 Franken	5 %	10 %	15 %	22,5 %	30 %

§ 239 Abs. 2 (geändert)

² Von jeder Zuwendung werden 15'200 Franken abgezogen. Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Mit diesem harmonischen Bild gehen wir nun in die Pause. Myriam Frey Schär wird zu mir nach vorne kommen, damit wir Ihnen Ihre Pins aushändigen können. Die Pause dauert bis um 10.55 Uhr.

Die Verhandlungen werden von 10.20 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Es wurden noch einige Fragen zum morgigen Kantonsratsausflug gestellt. Diejenigen, die wandern gehen, können ihre Sachen in der Kantonsschule lassen. Sie haben heute Morgen alle eine E-Mail mit der Gruppenzuteilung von mir erhalten. Falls Sie keine E-Mail erhalten haben und sicher sind, dass Sie sich angemeldet haben - obwohl das mit diesem Online-Tool eigentlich nicht

möglich ist - können Sie mir schreiben. Wer sich nicht angemeldet hat und trotzdem teilnehmen möchte, kann mir ebenfalls schreiben. Es ist noch alles möglich.

A 0013/2024

Auftrag Matthias Borner (SVP, Olten): Standortentscheid Kanti Solothurn offener gestalten

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 31. Januar 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2024:

1. *Auftragstext:* Beim Standortentscheid der neuen Kantonsschule wird der Regierungsrat beauftragt, auch andere Standorte ausserhalb der Stadt Solothurn einzubeziehen und als Ersatz auch eine Variante mit zwei Standorten in Erwägung zu ziehen.

2. *Begründung:* Die Kantonsschule Solothurn ist eine der grössten Kantonsschulen der Schweiz. In Kürze soll die 2000-er Grenze an Schüler und Schülerinnen übertroffen werden. Eine derartige Standortwahl ist eine einmalige Chance, neue Ideen zu prüfen. Die Diskussion wird in meinen Augen eingeeengt geführt. Der Nutzen einer Riesenschule in der Stadt Solothurn, welche bereits Standort sehr vieler Verwaltungsstellen ist und dadurch Pendler und Pendlerinnen anzieht, kann man einer näheren Analyse unterziehen. Engpässe im öffentlichen Verkehr könnten durch eine Dezentralisierung der Kantonsschulstandorte reduziert werden. Anstelle einer sehr grossen Schule in Solothurn könnte man einen Standort von 1000 Schülerinnen und Schülern in Grenchen und einen von 1000 Schülerinnen und Schülern in Oensingen bestimmen. Dadurch wird sich die durchschnittliche Anreisedauer der Schüler und Schülerinnen reduzieren und die Staus würden abnehmen. Dies wäre ebenfalls in die Nachhaltigkeitsbetrachtung miteinzubeziehen, wenn man so den Verkehr entlasten und die Anreisedauer reduzieren könnte. Eine reduzierte Anreisedauer würde den CO₂-Ausstoss verringern und vielleicht auch den Entscheid, ob man eine Maturität machen will oder nicht, um das Argument eines beschwerlichen Anreisewegs zu reduzieren. Dies würde auch eine bessere Lebensqualität für die Schüler und Schülerinnen bedeuten. Eine solche Dezentralisierung würde die Pendlerströme rein in die Stadt umkehren und dadurch könnte der öffentliche Verkehr entlastet werden. So könnte gar die Gesamtauslastung gesteigert werden. Die vorgeschlagenen Standorte wurden beispielhaft gewählt, wie man die geografische Verteilung verbessern könnte.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Die Gebäude der Kantonsschule Solothurn (KSSO) sind sanierungsbedürftig und stossen bereits seit mehreren Jahren an ihre Kapazitätsgrenzen. Mit RRB Nr. 2019/1662 vom 29. Oktober 2019 haben wir der Umsetzung «Gesamterneuerung» in drei Phasen zugestimmt. Der Abschluss der Phase 2 (Vorprojekt, Botschaft und Entwurf inklusive Urnenabstimmung) wäre bis Mitte 2024 vorgesehen gewesen. Zudem haben wir in unserer Stellungnahme zur Interpellation Fraktion SP/junge SP: Erweiterung Kantonsschule Solothurn (RRB Nr. 2023/1724) vom 24. Oktober 2023 die Erweiterung der KSSO als dringlich beurteilt. Das Hochbauamt (HBA) hat, in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Solothurn, eine Machbarkeitsstudie für drei Lösungsvarianten erarbeiten lassen, welche anschliessend den Entscheidungsgremien als Grundlage dienen soll. Bei den drei Varianten handelt es sich um zwei zentrale und eine dezentrale Lösung. Bei den zwei zentralen Varianten geht es um einen Betriebsstandort, die heutige Kantonsschule (Sanierung, Umbau und Erweiterung) und den «Weitblick» (Neubau). Die dezentrale Lösung sieht zwei Betriebsstandorte in Solothurn (Sanierung und Umbau), die heutige Kantonsschule und die Pädagogische Hochschule (PH) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), vor. Die Ergebnisse der drei Varianten werden in der Folge von einem neutralen Planungsbüro analysiert, plausibilisiert und aus planerischer sowie fachlicher Sicht bewertet. In der Beantwortung des Auftrags fraktionsübergreifend: Standortentscheid Kantonsschule Solothurn (RRB Nr. 2023/1723) vom 24. Oktober 2023 haben wir betont, dass ein Entscheid betreffend Wahl des Standortes einer Kantonsschule beziehungsweise betreffend Variantenwahl grundsätzlich in die Kompetenz des Regierungsrates fällt; trotzdem soll der Kantonsrat in den Standortentscheid und die Variantenwahl (zentral oder dezentral) miteinbezogen werden. Uns ist es ein grosses Anliegen, dass das Projekt zügig vorangetrieben wird. Zum jetzigen Zeitpunkt erachten wir die Prüfung von weiteren Standorten als nicht gerechtfertigt. Das Projekt ist mit dem Vorschlag der drei Varianten «Sanierung und Erweiterung am bisherigen KSSO-Standort», «Neubau im Gebiet Weitblick» sowie «Sanierung und Umbau am bisherigen KSSO-Standort und PH-Standort» bereits weit fortgeschritten. Im Hinblick auf die

angekündigten Sparmassnahmen lässt sich eine Dezentralisierung (d.h. mehrere Neubauten) auf mehrere Standorte beziehungsweise Ortschaften verteilt nicht verantworten. Das HBA und das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) bestätigen, dass die Investitions- und Betriebskosten für mehrere Neu- und Umbauten, aufgrund des Synergieverlustes und der doppelten Führungsstruktur, auf ein Mehrfaches ansteigen würden. Wir verweisen auf die erfolgreiche Zentralisierung der Berufsfachschulen. Diese wurde im Jahr 2004, im Rahmen der SO+-Massnahmen, in Anlehnung an die Lösung bei den Mittelschulen, umgesetzt (RRB Nr. 2003/1034). Die Sparvorgaben konnten vollumfänglich erreicht werden. Die Kooperation der Lernorte wurde dank der Etablierung von Abteilungsleitungen gestärkt und erweitert. Die kantonalen Berufsfachschulen weisen, im Vergleich zum gesamtschweizerischen Durchschnitt, eine sehr effiziente Kostenstruktur von rund 83 Prozent auf. Weiter sprechen pädagogische, synergetische, schulorganisatorische sowie qualitative Gründe für die Beibehaltung einer zentralisierten Kantonsschule in Solothurn. Eine grosse Schule wie die KSSO kann sowohl aus organisatorischen wie auch aus finanziellen Gründen ein differenzierteres Bildungsangebot konzipieren als eine kleine Schule. Die KSSO führt die Sekundarschule P, die gymnasiale Maturität, die Fachmittelschule mit Fachmaturität und die Passerelle (von Berufsmaturität oder Fachmaturität an universitäre Hochschulen). Ihre Grösse kann sie vor allem im Bereich der gymnasialen Maturität nutzen, indem sie nebst dem ganzen Fächerkatalog auch noch eine bilinguale Maturität, eine Sonderklasse Sport und Kultur sowie Klassen mit einem besonders hohen Anteil an begleitetem selbstorganisiertem Lernen (sog. ELMA-Modell) führen kann. Die Grösse der Schule ist auch eine wertvolle Ressource für die Schul-, Unterrichts- und Qualitätsentwicklung; die KSSO verfügt über viel Wissen, Können und Erfahrung im Bereich von Pädagogik und Didaktik. Wie in der Beantwortung der Interpellation Fraktion SP/junge SP: Erweiterung Kantonsschule Solothurn vom 24. Oktober 2023 (RRB Nr. 2023/1724) festgehalten, wird eine CO2-Bilanz vorgenommen. Betreffend Anreisedauer lässt sich sagen, dass die zahlreichen Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Solothurn bei einem Standort ausserhalb der Stadt Solothurn mit dem öffentlichen Verkehr anreisen würden und somit von einem längeren Anfahrtsweg betroffen wären. Die aktuelle Situation in Bezug auf den Reiseweg nach Solothurn und Olten ist für alle Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet der beiden Kantonsschulen zumutbar. Wir lehnen eine weitere Variantenprüfung aufgrund der Dringlichkeit, des differenzierten und sehr bewährten Bildungsangebots sowie der finanziellen Lage des Kantons ab.

4. *Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.*

- b) *Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 26. Juni 2024 zum Antrag des Regierungsrats.*

Eintretensfrage

Michael Kumpli (FDP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Der Auftrag von Matthias Borner verlangt, den Standortentscheid über die Kantonsschule Solothurn weiter auszudehnen. Der Kanton prüft zurzeit drei verschiedene Varianten innerhalb der Stadt Solothurn. Mit diesem Auftrag soll der Fächer jetzt nochmals geöffnet werden. Gemäss Fahrplan wäre dieser Auftrag eigentlich obsolet. Mit Regierungsratsbeschluss vom 29. Oktober 2019 wurde der Umsetzung dieses Projekts, nämlich der Gesamterneuerung in drei Phasen, bereits zugestimmt. Eigentlich sollten wir schon an einer allfälligen Volksabstimmung sein. Zu diesem Vorgehen gab es eine Interpellation von Seiten der Fraktion SP/Junge SP vom Oktober 2023. Dabei ist nochmals klar herausgekommen, dass die Erweiterung mittlerweile als überaus dringlich gesehen wird. Der Regierungsrat stellt entsprechend auch den Antrag auf Nichterheblicherklärung. Dem ist die Bildungs- und Kulturkommission gefolgt. Obwohl die Sitzung zu diesem Zeitpunkt bereits einige Stunden gedauert hat, hat sich die Bildungs- und Kulturkommission diesem Anliegen noch einmal ausführlich angenommen. Die Unterstützer des Auftrags haben darauf aufmerksam gemacht, dass es in der Nähe, also in Nachbargemeinden, bestens erschlossene Gebiete gibt, die sich für den Neubau ebenfalls eignen würden. Die Grösse der Kantonsschule, die eine der grössten überhaupt wäre, wurde ebenfalls hinterfragt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass man die Sek P-Standorte separieren und hinterfragen könnte. Die Befürworter haben aber fairerweise auch gesagt, dass der Druck auf der Zeitachse vorhanden ist. Sie waren aber der Meinung, dass man schon jetzt so weit über der geplanten zeitlichen Umsetzung ist, dass es eine nochmalige Verzögerung ertragen würde, zumal gängige Alternativen vorhanden sind, die geprüft werden könnten. Schliesslich handelt es sich um ein Jahrzehnteprojekt. Die Mehrheit der Kommission hat aber argumentiert, dass als Erstes klar sei, dass man neben Olten einen zweiten zentralen Standort braucht, und zwar aus Gründen der Schulentwicklung, aber auch wegen den Kosten. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die Pendlerströme im ÖV, insbesondere die Kombination von Bus und Bahn, mit dieser Entscheidung zu einem nicht unwesentlichen

Teil neu aufgestellt werden müssen. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass die Idee eines dezentralen Standorts das Ganze wesentlich verteuern würde. Die qualitativen Abklärungen von weiteren Standorten, um valide Kosten zu eruiieren, würden einige Hunderttausend Franken kosten. Auch könnten sich neben denjenigen Gemeinden und Interessierten, die sich bis jetzt gemeldet haben, weitere Gemeinden und Eigentümer melden, die dann zumindest teilgeprüft werden müssten. Von beiden Seiten - von den Befürwortern wie auch von den Gegnern - wurde bereits in der Diskussion in der Bildungs- und Kulturkommission mehrmals erwähnt, dass die Situation mit der frei werdenden Pädagogischen Hochschule (PH) eine sehr interessante Variante für die weitere Entscheidung des Standorts darstellt und durchaus mehrheitsfähige Sympathien geniessen könnte. Das wäre dann aber ein anderes Geschäft. Das Finden eines Standorts ist grundsätzlich Sache des Regierungsrats. Die Bildungs- und Kulturkommission begrüsst jedoch ausdrücklich - und an dieser Stelle danke ich Matthias Borner dafür, dass er es nochmals aufs Tapet gebracht hat - dass man jetzt einen klaren politischen Entscheid fällen kann, nicht weil man auf der Zeitachse im Verzug ist, sondern weil man schlichtweg raummässig und pädagogisch am absoluten Anschlag läuft. Aus diesen Überlegungen hat die Bildungs- und Kulturkommission den Auftrag mit 7:1 Stimmen bei drei Enthaltungen nicht erheblich erklärt und sie ist somit dem Regierungsrat gefolgt. Gerne gebe ich auch die Meinung der FDP.Die Liberalen-Fraktion bekannt. Sie folgt überaus grossmehrheitlich dem Regierungsrat und der Bildungs- und Kulturkommission.

Janine Eggs (Grüne). Die Überlegungen von Matthias Borner sind insofern nachvollziehbar, als dass ein Standort ausserhalb von Solothurn den Vorteil haben könnte, dass die Anfahrtswege für gewisse Personen verkürzt würden oder dass es die ÖV-Verbindungen entlasten respektive dass es zu einer Umverteilung führen könnte. Für uns Grüne überwiegen aber ganz klar die Nachteile. Eine neue Standortevaluation - mein Vorsprecher hat es bereits ausgeführt - kostet viel Zeit, viel Geld und viele personelle Ressourcen. Das ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Insbesondere die Aufteilung auf zwei Standorte sehen wir nicht als sinnvoll. Wie es der Regierungsrat bereits festhält, wird eine Dezentralisierung viele Nachteile mit sich bringen. So würde es zu Mehrkosten in der Realisierung kommen und später auch Mehraufwände im Betrieb und bei der Organisation nach sich ziehen. Die Aufteilung wird auch pädagogische Nachteile haben. Einen vollständigen Neubau an einem neuen Standort lehnen wir ebenfalls ab. Damit ist für uns auch der Neubau auf der grünen Wiese im Weitblick nicht der richtige Weg. Die von uns favorisierte Variante ist klar die Sanierung, der Umbau und die Erweiterung am bestehenden Standort der Kantonsschule. Die Vorteile dieser Variante liegen auf der Hand. Einerseits ist ein Umbau am Bestand betreffend Bodenverbrauch, Ressourceneffizienz und CO₂-Gehalt am nachhaltigsten. Es ist erschreckend, wenn man hört, dass die Schweiz in Europa den höchsten Betonverbrauch pro Kopf hat und europaweit am meisten Bauabfall produziert. Anstatt immer neue Gebäude aus dem Boden zu stampfen, ist es sinnvoller, Bestehendes zu sanieren, umzubauen und aufzustocken. Der Kanton hat beim nachhaltigen Bauen und bei der Wiederverwendung von Bauten eine Vorzeigerolle einzunehmen. Zudem könnte sich auch mit dem hängigen Auftrag betreffend der Sek P eine Veränderung ergeben, die allenfalls zu einer Auslagerung der Sek P an einen anderen Standort führen könnte. Damit würde es mehr Platz am bestehenden Standort der Kantonsschule geben. Aus diesen Gründen favorisieren wir ganz klar die Weiterverwendung der bestehenden Kantonsschule. Die Grüne Fraktion stimmt dem Regierungsrat grossmehrheitlich zu und ist für die Nichterheblicherklärung des Auftrags, um weitere Planungsschlaufen zu vermeiden.

Matthias Anderegg (SP). Unsere Fraktion steht klar für ein gutes Bildungsangebot ein. Wir brauchen zeitgemässe Infrastrukturen für unsere Schulen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Das ist eine Investition in unsere Zukunft. Der momentane Zustand ist nicht haltbar. Es ist fünf nach zwölf Uhr. Die verantwortliche Schulleitung und das Rektorat zeichnen ein düsteres Bild. Somit liegt es auf der Hand, dass keine weitere Verzögerung provoziert werden soll. Stellen Sie sich vor, was bei einer Erheblicherklärung passieren würde. Welche Gemeinden sollten dann näher in Betracht gezogen werden? Endlose Diskussionen bezüglich Standortevaluation wären die Folge. Das Projekt würde sich um Jahre verzögern. Ein solches Vorgehen wäre verantwortungslos. Man kann dem Regierungsrat und der Verwaltung keinen Vorwurf machen, dass sie die Standortevaluation nicht ausgedehnt haben. Es ist absolut naheliegend und begründet, dass der Standort der Kantonsschule in der Stadt Solothurn nicht in Frage gestellt wird. Im Übrigen ist festzuhalten, dass bei der Sanierung der Kantonsschule Olten die Frage nie aufkommen ist, an einem anderen Standort ausserhalb von Olten eine neue Schule zu bauen. Der einzige Vorwurf, den sich der Regierungsrat gefallen lassen muss, ist der, dass das Projekt nicht schon viel früher in Angriff genommen wurde. Die Beantwortung des Regierungsrats ist schlüssig und er geht auf alle relevanten Aspekte ein. Die Wichtigsten sind aber nochmals erwähnenswert. Die bestehenden Areale der Kantonsschule und der PH gehören bereits dem Kanton. Eine Umnutzung dieser Areale bergen

enorme Risiken. Neben den Einspracherisiken bei der Umzonung sind horrend Projektentwicklungskosten zu erwarten. Im Hinblick auf die Sparmassnahmen lässt sich auch eine Dezentralisierung mit mehreren Standorten nicht verantworten. Neben den Baukosten wären auch die wiederkehrenden Kosten für den Schulbetrieb massiv höher. Die Erschliessung der Stadt Solothurn durch den öffentlichen Verkehr ist optimal. Vom Hauptbahnhof aus gelangt man in zehn Minuten zu Fuss an den Standort oder in fünf Minuten mit dem Bus oder dem «Bipperlisi». Die Fahrplandichte ist besser als in den Aussengemeinden. Die zentrale Lage der Stadt im oberen Kantonsteil ist ebenfalls bestens geeignet. Jeder andere Standort wäre eine Verschlechterung in dieser Frage. Ein wichtiges Argument ist auch die Attraktivität der Stadt selber - für den Unterricht und für die Schüler und Schülerinnen. Es gibt Museen, eine Zentralbibliothek, die von den Schülerinnen und Schülern rege genutzt wird, historische Bauten, ein grosses kulturelles Angebot, beste Möglichkeiten, um sich zu verpflegen usw. Die Rahmenbedingungen sind anderswo so nicht vorhanden. Wenn Aussengemeinden, deren grösste Attraktion im Dorf ein grosses Coop ist, meinen, dass sie damit konkurrenzieren können, sind sie auf dem Holzweg. Ich möchte keinen Variantenentscheid vorwegnehmen, aber wir werden mit grösster Wahrscheinlichkeit feststellen, dass die Sanierung des Bestandes mit Abstand am günstigsten ausfallen wird und auch am ökologischsten zu realisieren ist. Das muss man auch bei einem Neubau auf Stadtboden prüfen. Es ist okay, dass man das anschaut. Was dabei herauskommt, werden wir schon bald sehen. Wo stehen wir denn heute? In Kürze wird uns eine Studie unterbreitet, damit wir hier im Parlament eine vernünftige Projektauswahl haben und mitbestimmen können, obwohl das gar nicht vorgesehen war. Dieses Vorgehen macht aber Sinn, denn das ermöglicht eine grössere Akzeptanz. Als Stadtsolothurner muss ich noch Folgendes loswerden: Ich bin der Letzte, der die fasnächtliche Rivalität von Olten, Grenchen und Solothurn provozieren will. Es sind drei Kleinstädte in einem kleinen Kanton und wir tun gut daran, zusammenzuhalten. Es beelendet mich aber, dass wir diese Diskussion überhaupt führen müssen. Es ist offensichtlich, dass der Standort in der Stadt nur Vorteile hat und es ist ein Affront gegenüber den Stadtsolothurnerinnen und Stadtsolothurnern, dass man ihre Kantonsschule in Frage stellt. Der Ursprung dieser Schule geht ins 8. Jahrhundert zurück. Wer die ganze Entstehungsgeschichte nachlesen möchte, kann das auf Wikipedia machen. Ein Schulstandort mit einer solchen Historie in Frage zu stellen, kann man gelinde gesagt als dreist oder respektlos bezeichnen. Die Fraktion SP/Junge SP wird den Auftrag grossmehrheitlich ablehnen.

Daniel Nützi (Die Mitte). Betreffend der aktuellen Situation an der Kantonsschule Solothurn ist klar festzuhalten - Matthias Anderegg hat es angedeutet - dass es nicht mehr fünf vor zwölf Uhr ist. Es ist entweder Punkt zwölf Uhr oder sogar einige Minuten nach zwölf Uhr. Es ist dringender Handlungsbedarf angesagt und es braucht umgehend eine Lösung. Mit der aktuell laufenden und bereits weit fortgeschrittenen Machbarkeitsstudie, die drei Varianten in der Stadt Solothurn genauer untersucht, wurde der richtige Weg eingeschlagen. Am Ende des Jahres werden die entsprechenden Resultate vorliegen und dementsprechend kann der definitive Variantenentscheid gefällt werden. Jede weitere Variante, die gemäss dem Auftrag geprüft werden müsste, hätte konsequenterweise weiterführende Kosten zur Folge. Es ist auch selbsterklärend, dass die Abklärungen zu massiven zeitlichen Verzögerungen führen würden. Auch die Anzahl der Prüfstandorte ist nicht festgelegt. Jede Gemeinde könnte einen möglichen Prüfstandort eingeben. Die im Auftrag aufgeworfene Variante mit der Splittung der aktuellen Kantonsschule Solothurn auf zwei Standorte, das heisst auf zwei Gemeinden, hätte erfahrungsgemäss erheblich höhere Investitions- und Betriebskosten zur Folge. Im Weiteren gäbe es auch organisatorische Nachteile und man würde die Vorteile des aktuell vorhandenen, differenzierten Bildungsangebots preisgeben. Kurzum: Es macht aus zeitlichen, finanziellen und schulorganisatorischen Gründen absolut keinen Sinn, weitere Standorte zu prüfen, die ausserhalb der Stadt Solothurn als Zentrumsgemeinde liegen. Die Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP stimmt dementsprechend dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblichkeitserklärung des Auftrags einstimmig zu.

Matthias Borner (SVP). Der Standortentscheid einer Kantonsschule hat Auswirkungen auf die nächsten 80 Jahre bis 100 Jahre oder, wie wir vorhin gehört haben, sogar auf über 1000 Jahre. Deshalb ist es sehr schade, wenn man einen solchen wichtigen Entscheid nicht gut austariert fällt. Mir wird von verschiedenen Seiten der Vorwurf gemacht, dass es zu spät sei. Wenn das Projekt aber im Jahr 2019 gestartet wurde und man fünf Jahre später noch nicht einmal weiss, wo man es realisieren will, so ist bereits einiges schiefgelaufen. Es war schon seltsam, wie das Projekt begonnen wurde. Man hat die Stadt Solothurn gefragt, wo die neue Kantonsschule am besten hin soll. Die Stadt Solothurn hat gesagt, dass alles geprüft wurde. Der erste Vorschlag war Solothurn, der zweite Vorschlag war Solothurn. Es ist übrigens neu, dass es drei Vorschläge sind. Vorher ging es immer nur um zwei Vorschläge. Nachher wurde gesagt, dass ein unabhängiges Büro, die Firma baderpartner ag, mit der Evaluation beauftragt wurde. Diese ist

ebenfalls aus der Stadt Solothurn und wird uns bezeugen - ich habe den Bericht noch nicht gelesen - dass es der beste Standort ist. Man hätte es aber umgekehrt machen müssen. Man hätte am Anfang eine neutrale Auslegeordnung machen müssen. Ein solcher Standortentscheid ist eine Chance. Ich finde auch die Überreaktionen interessant, wenn man diese Frage schon nur stellt. In anderen Kantonen werden die Kantonsschulen durchaus dezentral gemacht. Dazu nenne ich die Überlastung des ÖV und auch, dass das Bauen so günstiger ist. Es gibt viele Vorteile, auch in Bezug auf den Fachkräftemangel, denn so müssen nicht alle Lehrpersonen nach Solothurn fahren. Die grösste Kantonsschule der Schweiz ist im Moment die Kantonsschule Zürich Nord. Ich konnte nicht genau herausfinden, wie viele Schüler dort zur Schule gehen. Aber es steht etwas von 2000 Schülern geschrieben. Das ist die Grenze, die wir jetzt überschreiten. Das heisst, dass der Kanton Solothurn, dessen Geografie ich durchaus als dezentral bezeichne, die grösste Kantonsschule der Schweiz baut. Dabei sind der ÖV und vieles mehr eine grosse Herausforderung. Eine Möglichkeit wäre eine Redimensionierung der Kantonsschule Solothurn. Mit der Reform der Sek P sollen die jüngeren Schüler mit der Dezentralisierung einen kürzeren Weg haben. Der Regierungsrat sagt in seiner Stellungnahme, dass die Schüler der Stadt Solothurn plötzlich reisen müssen, wenn die Kantonsschule nicht mehr in Solothurn ist. Es gibt aber auch Schüler, die nicht aus der Stadt Solothurn sind und je nachdem kürzere Wege haben. In Bezug auf die Investitionen für die Variante PH heisst es gemäss der Interpellation vom Oktober 2023, dass der PH-Standort aus organisatorischen, betrieblichen, ökonomischen und ökologischen Überlegungen keine Alternative sei. Das wurde damals also klar abgelehnt. Die Investitionen in den sogenannten Sanierungs- und Ertüchtigungsbedarf betragen 53 Millionen Franken. Die Gesamtinvestitionen betragen 143 Millionen Franken. Als Vergleich nenne ich die Kantonsschule Stein im Kanton Aargau. Der Bau dieser neuen Kantonsschule für rund 600 Schüler kostet 61 Millionen Franken. Auch dort ist der Druck gross und in den Kosten von 61 Millionen Franken ist auch eine Übergangsbelegung mit Containern enthalten, damit sie schon nächstes Jahr mit dem Bau beginnen können. So viel zahlen wir alleine schon für die Sanierung. Ich denke, dass das mit einem Bau in einer anderen Gemeinde in unserem Kanton vergleichbar wäre. Ich wage es jetzt nicht mehr, einen Namen zu nennen, weil es sonst wieder sehr negative Reaktionen geben wird. Matthias Anderegg hat es quasi als Blasphemie dargestellt, wenn man andere Standorte in Betracht zieht. Er verlangt Solidarität mit der Stadt Solothurn und will nicht, dass dieser Standort in Frage gestellt wird. Wir stellen die Frage, was das Beste für den Bildungsstandort Kanton Solothurn ist und was das Beste für die Schüler und Schülerinnen ist. Es ist ein offenes Geheimnis, dass die Stadt Solothurn am jetzigen Standort top Liegenschaften für gute Steuerzahler hinstellen kann, wenn die Kantonsschule beispielsweise in den Weitblick verschoben wird. Deshalb ist das in ihrem Interesse. Solches muss man auch in die Überlegungen miteinbeziehen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie diesem Auftrag zustimmen würden. Interessant ist, dass im Oktober 2023 noch von zwei Varianten gesprochen wurde. Aufgrund der Diskussionen zu meinem Vorstoss wurde nun plötzlich eine dritte Variante aufgenommen, und zwar die PH, die ein wenig günstiger sein soll. Mein Vorstoss scheint also zu einem gesteigerten Kostenbewusstsein beigetragen zu haben. Die Variante Weitblick wurde ursprünglich mit 240 Millionen Franken veranschlagt und jetzt sagt man, dass man das nicht abklären will, weil es Hunderttausende von Franken kostet. Beim neuen Standort PH wurde das aber nicht gesagt. Das geht jetzt einfach. Ich hätte nicht gedacht, dass aufgrund meines Vorstosses eine dritte Variante hinzukommt. Diese klingt zwar gut, aber ich appelliere trotzdem an Ihren Mut. Denken Sie etwas Neues, so wie es andere Kantone auch machen. Ich bin überzeugt, dass man hier eine bessere Lösung finden kann. Die SVP-Fraktion ist fast einstimmig für den Auftrag.

Jonas Walther (glp). Die glp-Fraktion steht hinter der geplanten Erweiterung der Kantonsschule Solothurn und ist grundsätzlich offen, wo und in welcher Form der Standort ist. Wir anerkennen auch den zeitlichen Druck dahinter. Wir waren aber gleichwohl erstaunt, dass am Anfang des Projekts und auch im Verlauf der Evaluation Areale ausserhalb der Stadt Solothurn nie ernsthaft in Betracht gezogen wurden. Es ist schade, dass die Behauptung, dass eine dezentrale Lösung mit Standorten in zwei oder drei Gemeinden viel teurer wäre, nicht mit Fakten belegt wird. Aus Respekt gegenüber den Schülerinnen und Schülern, den Mitarbeitenden und in diesem Fall auch gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Solothurn und der durchaus anerkannten Dringlichkeit wird eine Mehrheit von uns den vorliegenden Auftrag ablehnen.

Nicole Hirt (glp). Matthias Anderegg hat gesagt, dass er als Stadtsolothurner spricht. Das kann ich zwar nachvollziehen, aber hier reden wir von einem kantonalen Projekt. Hier sollen fast alle mitreden können, dürfen und müssen. Das ist klar und ich denke, dass er diese Meinung teilt. Ich werde den Auftrag erheblich erklären, weil es mich ein wenig ärgert, dass von Anfang an klar gewesen zu sein scheint, wo die Kantonsschule hinkommen soll.

Philipp Heri (SP). Ich nehme vorweg, dass ich nicht für den Auftrag von Matthias Borner bin, obwohl ich ihn unterschrieben habe. Für mich ist klar, dass die Kantonsschule Solothurn in Kombination mit der PH Solothurn die beste Wahl ist. Dieser Auftrag zeigt aber auch auf, dass dieser Prozess meiner Meinung nach alles andere als gut gelaufen ist. Darin kann ich Matthias Borner in grossen Teilen zustimmen. Es ist seit Jahren bekannt, dass die Kantonsschule saniert werden muss. Ich war damals Präsident des Turn- und Sportlehrerverbands Kanton Solothurn. Schon vor über zehn Jahren war bekannt, dass die Kantonsschule saniert wird. Dass jetzt der Zeitfaktor dermassen ausschlaggebend sein soll und dass man deshalb keine Standortevaluation mehr machen kann, finde ich ein wenig peinlich. Man hätte am Anfang genügend Zeit gehabt, um diese Auslegeordnung zu machen. Abgesehen davon ist das in meinen Augen auch nicht eine so grosse Sache. Man könnte die Statistik zur Herkunft der Schüler der Kantonsschule Solothurn anschauen, um zu sehen, wo sie herkommen und welche Wege sie zurücklegen müssen. So hätte man vielleicht sehr schnell gesehen, dass der Standort in der Stadt Solothurn der richtige ist. Wenn das nicht der Fall wäre, hätte man pädagogische oder finanzielle Argumente gehabt, die für den einen oder den anderen Standort gesprochen hätten. Noch etwas zu den Varianten: Heute liegen drei Varianten vor. Ich kann Matthias Borner genau sagen, wie es dazu gekommen ist. Wir haben das damals in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit zwei Varianten besprochen und darauf aufmerksam gemacht, dass die Abklärungsarbeiten noch nicht gut genug gemacht wurden, um eine Entscheidung zu treffen und dass es eine Nachbesserung braucht. In diesem Zusammenhang habe ich darauf hingewiesen, dass man die PH Solothurn in die Überlegungen miteinbeziehen soll. Das hat sowohl beim Regierungsrat wie auch beim Hochbauamt zu Unverständnis geführt, wiederum wegen dem Faktor Zeit. Nachdem Motto «Dann machen wir das halt auch noch» wurde das dann aber akzeptiert und so wurde diese Variante aufgenommen. Ich bin gespannt, welche Variante aus Sicht des Regierungsrats die beste sein wird, wenn die Vorlage vorliegt. Ich bin der Meinung, dass wir heute nicht über diesen Auftrag diskutieren müssten, wenn der Prozess von Anfang an sauber angegangen worden und nicht von einzelnen Strömungen getrieben gewesen wäre. So wären wir auch zeitlich deutlich weiter. Deshalb werde ich diese Variante unterstützen.

Matthias Borner (SVP). Ich danke den beiden Vorrednern für ihr Verständnis. Es ist richtig, dass man das im Prozess zu wenig angegangen ist. Aus der Diskussion heraus möchte ich noch Folgendes anmerken: Es ist klar, dass man tausend Gründe gesucht hat, weil der Auftrag von unserer Seite gekommen ist. Philipp Heri hat in seinem Votum einen Hinweis gemacht und das will ich jetzt auch machen. So ist es kein Auftrag von mir, sondern man kann es vielleicht im Geheimen einfliessen lassen. Mit der anstehenden Sek P-Reform gibt es eine weitere Chance, um das zu überdenken. Vielleicht könnte man die Sek P-Züge für die jüngeren Schülerinnen und Schüler beispielsweise in Oensingen oder in Biberist machen. Als Argument wurde ins Feld geführt, dass viele aus der Region um die Kantonsschule Solothurn kommen. Es kann aber auch sein, dass der lange Pendlerweg ein Hinderungsgrund für die gymnasiale Stufe ist, also quasi eine Diskriminierung. Deshalb mein Hinweis an Sie, dass Sie das bei der Sek P-Reform vielleicht als Gelegenheit nehmen können, um das dezentraler machen zu können. Es gibt ja bereits Sek P-Züge ausserhalb von Solothurn und Olten.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Ich rede hier als Bildungsdirektor, aber auch für die Baudirektorin und für den gesamten Regierungsrat. Ich beginne als Bildungsdirektor. Die Kantonsschule Solothurn - das wurde von allen Sprechern erwähnt und das möchte ich unterstreichen - hat einen hohen und erweiterten Sanierungsbedarf. Auch die zeitliche Dringlichkeit ist hoch. Das hat nicht so angefangen, es hat sich über die Jahre aber verschärft. Die Kantonsschule ist aufgrund der demografischen Entwicklung gewachsen und hat einen grösseren Raumbedarf. Für das Schuljahr 2025/2026 brauchen wir auf jeden Fall acht neue Schulzimmer, damit wir den Unterricht gewährleisten können. Gegenüber einer Dezentralisierung mit mehreren Standorten habe ich sehr grosse Vorbehalte, weil die Qualität der Bildung in einem grösseren Standort einfacher zu gewährleisten ist, weil die Angebote entsprechend ausgestaltet werden können und weil der Betrieb effizienter ist. Das haben wir beim Berufsbildungszentrum (BBZ) bewiesen. Das war eine Massnahme zur Effizienzsteigerung im letzten Massnahmenplan. Mit der Integration des Gesundheitszentrums ins BBZ Olten konnte im Betrieb viel Geld gespart werden. Das Gleiche sehen wir auch hier. Würde man eine Aufspaltung machen, wäre es das Gegenteil, also weniger effizient. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass es jetzt wirklich angebracht ist, dass wir in dieser Entscheidung vorwärtskommen und dass der Regierungsrat bis Ende des Jahres Botschaft und Entwurf für einen Standortentscheid ausarbeitet. Letztlich fällt der Kantonsrat den Variantenentscheid. Die Varianten wurden genannt: Es sind zwei Varianten mit einem zentralen Standort und eine Variante mit zwei Standorten mit der PH. Matthias Borner und Philipp Heri haben gesagt, dass ihre Vorstösse etwas ausgelöst hätten. Ich möchte den beiden nicht zu nahe treten, aber es ist nicht

so, dass ihre Vorstösse etwas ausgelöst haben, sondern die Verhandlungen um den neuen Leistungsauftrag mit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Es ist schon länger ein Thema, dass die PH von Solothurn nach Olten verlegt wird. Die Idee war aber immer, es dann zu machen, wenn der Erweiterungsbau in Olten realisiert ist. Das ist zeitlich gesehen aber sicher nicht vor dem Jahr 2029 überhaupt realistisch. So ist man von diesem Zeithorizont ausgegangen und deshalb war das keine wirkliche Möglichkeit, um das Problem der Kantonsschule Solothurn zu lösen. Der finanzielle Druck, den wir haben, hat sich auf die Verhandlungen zum neuen Leistungsauftrag mit der FHNW ausgewirkt. In diesem ist unter Punkt 2.2 ausgeführt, dass der Kanton Solothurn und die FHNW prüfen, eine Verschiebung der PH nach Olten mit einem Provisorium voranzutreiben, und zwar in der Leistungsperiode 2025 bis 2028. Das ist also eine vorgezogene Verschiebung aus finanziellen Gründen. Als wir dem so zugestimmt hatten, hatten wir natürlich auch im Hinterkopf, dass das Thema Kantonsschule damit einer Lösung zugeführt werden könnte, nämlich mit der Erweiterung um die PH. Das wurde im Februar 2024 im Regierungsausschuss so beschlossen, also erst kürzlich. Deswegen liegt diese Variante noch nicht lange auf dem Tisch, wir haben aber grosse Sympathie dafür. Allerdings können wir dem Beschluss des Regierungsrats nicht vorgehen. Dieser wird im vierten Quartal dieses Jahres gefällt. Die Variante PH ist also eine realistische Möglichkeit, seitdem der Regierungsausschuss einer vorgezogenen Verschiebung der PH nach Olten zugestimmt hat und damit auch den Erweiterungsbau in Olten befürwortet. Das ist nun die Lösung, die geprüft werden kann. Es wurde gesagt, dass die Kantonsschule Solothurn schon seit langem hätte saniert werden müssen. Das ist richtig, wir reden hier aber von einem stattlichen Volumen und dieses muss im Investitionsbudget des Kantons Platz haben. Wir wissen, dass in den letzten Jahren grosse Projekte wie der Neubau Bürgerspital, die Kantonsschule Olten oder der Rosengarten realisiert wurden. Jetzt hat die Kantonsschule Solothurn erste Priorität. Damit wir den Unterricht gewährleisten können, braucht es ab dem Schuljahr 2025/2026 provisorische Erweiterungen und das andere muss zügig in Angriff genommen werden. Matthias Borner hat die Kantonsschule Stein in Bezug auf die Kosten erwähnt. Diese hat aber ein viel kleineres Volumen, sie ist dreimal kleiner. So kann man auch nicht von den gleichen Millionenbeträgen sprechen. Zudem ist die Kantonsschule Solothurn ein historisches Gebäude, das unter Schutz steht. Das muss bei einer Sanierung entsprechend berücksichtigt werden und das macht die Sache nicht günstiger. Der Regierungsrat ist froh, wenn der Fächer jetzt nicht weiter geöffnet wird. Wir würden Jahre verlieren, wenn wir verschiedene Standorte evaluieren müssten. Es ist dringlich, dass wir vorwärtskommen. Es ist dringlich, dass der Regierungsrat bis Ende Jahr einen Variantenentscheid zuhanden des Kantonsrats fällen kann. So kann der Kantonsrat Anfang 2025 seinen Entscheid treffen. Ich danke Ihnen für Ihre Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für Erheblicherklärung	20 Stimmen
Dagegen	69 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

I 0264/2023

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 13. Dezember 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. März 2024:

1. *Vorstosstext:* Am 14. August 2014 wurde die eidgenössische Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» angenommen und mit der Änderung der Bundesverfassung (BV) sofort in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 123c BV verlieren Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben. Seit 1. Januar 2015 ist die Umsetzung von Art. 123c BV im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) im Art. 67 StGB sanktionsrechtlich als andere Massnahme verankert. Auf den 1. Januar 2019 ist der entsprechende revidierte Art. 67 StGB in Kraft getreten und die Bestimmungen zu den Tätigkeitsverboten sind

massiv verschärft worden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Tätigkeitsverbot streng anzuwenden. In der Schweiz wurden 2021 aber lediglich 191 Berufsverbote ausgesprochen, während insgesamt 241 Urteile wegen sexueller Handlungen mit Kindern und rund 800 Urteile wegen illegaler Pornografie erlassen wurden; beides Delikte, die laut Strafgesetzbuch prinzipiell ein Berufsverbot nach sich ziehen (NZZ vom 13.07.2023). Offenbar scheinen die kantonalen Instanzen grosszügiger zu sein und nehmen – entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – öfters einen «besonders leichten Fall» an, damit der Fall nicht angeklagt, sondern im Strafbefehlsverfahren erledigt werden kann und somit kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden muss. Dies entspricht aber weder dem Volkswillen noch den gesetzlichen Vorgaben. Daher stellt sich die Frage, ob (auch) im Kanton Solothurn Handlungsbedarf besteht. In diesem Kontext wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist die kantonale Praxis in Bezug auf die Handhabung des Tätigkeitsverbots, insbesondere in Bezug auf die Anlasstaten der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) und Kinderpornografie (Art. 197 Abs. 1 oder 3, Abs. 4 oder 5)? Gibt es dazu eine entsprechende Weisung der Oberstaatsanwaltschaft und wie lautet diese?
2. Wie viele Strafurteile (Gerichtsurteile und Strafbefehle) wegen sexueller Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) wurden im Kanton Solothurn seit 2019 jährlich erlassen? Wie oft wurde dabei ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB ausgesprochen?
3. Wie viele Strafurteile (Gerichtsurteile und Strafbefehle) wegen Kinderpornografie (Art. 197 Abs. 1 oder 3, Abs. 4 oder 5) wurden im Kanton Solothurn seit 2019 jährlich erlassen? Wie oft wurde dabei ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB ausgesprochen?
4. Welche Berufe und Tätigkeiten betrafen die Tätigkeitsverbote gemäss Fragen 2 und 3?
5. Dort, wo trotz eines bestehenden Anlassdelikts kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde:
 - a) Um was für Delikte handelte es sich und was waren die Gründe für den Verzicht auf ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB (Auflistung nach Instanzen)?
 - b) In wie vielen Fällen verzichtete die erste Instanz auf das Aussprechen eines Tätigkeitsverbots? In wie vielen dieser Fälle hat die Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben?
 - c) In wie vielen Fällen hat das Obergericht im Rahmen des Berufungsverfahrens ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen?
 - d) In wie vielen Fällen wurde gegen das zweitinstanzlich ausgesprochene Tätigkeitsverbot Beschwerde erhoben?
 - e) In wie vielen dieser Fälle hat das Bundesgericht das Urteil des Obergerichts in Bezug auf das Tätigkeitsverbot korrigiert (Bestätigung, Anordnung, Aufhebung)?
6. Wie viele Rückfälle gab es im Kanton Solothurn bei sexuellen Handlungen mit Kindern und Kinderpornografie, nachdem in Anwendung von Art. 67 Abs. 4bis StGB kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde?
7. Wie steht der Kanton Solothurn in Bezug auf die Konsequenz bei der Umsetzung des Art. 123c BV bzw. Anwendung von Art. 67 Abs. 3 StGB im Vergleich mit anderen Kantonen da?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Allgemeines:* Die vorliegende Interpellation wurde zur Beantwortung dem Oberstaatsanwalt übertragen, wobei die umfangreiche Datenerhebung und Auswertung hauptsächlich durch die Gerichtsverwaltung erfolgten. Gemäss Art. 67 Abs. 3 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) verbietet das Gericht jemandem, der wegen sexueller Handlungen mit Kindern oder Kinderpornografie sanktioniert wird, lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst. Von der Anordnung eines solchen lebenslänglichen Tätigkeitsverbots darf gemäss Art. 67 Abs. 4bis StGB nur «in besonders leichten Fällen ausnahmsweise» abgesehen werden, wenn ein solches Verbot «nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten». Diese gesetzliche Regelung trat per 1. Januar 2019 in Kraft und darf nur auf Sachverhalte angewendet werden, welche sich nach diesem Datum ereignet haben (Grundsatz des milderer Rechts, vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB). Auf Straftaten, die vor diesem Datum begangen wurden, kommt auch heute noch die damals geltende deutlich mildere Norm zur Anwendung, nach welcher die Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Regelfall nur in Frage kam, wenn die betroffene Person zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt wurde. Daher wurden für die Beantwortung der vorliegenden Interpellation lediglich jene Urteile herangezogen, welche sich auf Sachverhalte beziehen, die sich nach dem 1. Januar 2019 ereignet haben.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1:* Wie ist die kantonale Praxis in Bezug auf die Handhabung des Tätigkeitsverbots, insbesondere in Bezug auf die Anlasstaten der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) und Kinderpornografie (Art. 197 Abs. 1 oder 3, Abs. 4 oder 5)? Gibt es dazu eine entsprechende Weisung der

Oberstaatsanwaltschaft und wie lautet diese? Das Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 StGB wird im Kanton Solothurn streng gehandhabt. Obschon nach dem Gesetzeswortlaut im Bereich der Ausnahmeklausel von Art. 67 Abs. 4bis StGB der Erlass von Strafbefehlen zulässig wäre, wurde in der Staatsanwaltschaft ein genereller Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens angeordnet. Dies in Übereinstimmung mit einem Vorstandsbeschluss der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie viele Strafurteile (Gerichtsurteile und Strafbefehle) wegen sexueller Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) wurden im Kanton Solothurn seit 2019 jährlich erlassen? Wie oft wurde dabei ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB ausgesprochen? Durch die Richterämter wurden insgesamt 21 Gerichtsurteile wegen sexueller Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) gefällt (2019: 0; 2020: 3; 2021: 2; 2022: 4; 2023: 12). In 19 dieser Urteile wurde ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen, in 2 Fällen nicht. Das Obergericht hatte einen solchen Fall zu beurteilen und hat in diesem ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen. Strafbefehl wurde lediglich einer erlassen, wobei hier ganz besondere Umstände vorlagen. Es ging um die Ausfällung einer geringfügigen Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB, wobei im zu ergänzenden rechtskräftigen Gerichtsurteil bereits ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot ausgesprochen worden war, so dass diesbezüglich kein Handlungsbedarf mehr bestand.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie viele Strafurteile (Gerichtsurteile und Strafbefehle) wegen Kinderpornografie (Art. 197 Abs. 1 oder 3, Abs. 4 oder 5) wurden im Kanton Solothurn seit 2019 jährlich erlassen? Wie oft wurde dabei ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB ausgesprochen? Durch die Richterämter wurden insgesamt 107 Gerichtsurteile wegen Kinderpornografie (Art. 197 Abs. 1 oder 3, Abs. 4 oder 5) gefällt (2019: 0; 2020: 10; 2021: 38; 2022: 33; 2023: 26). In 47 dieser Urteile wurde ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen, in 60 Fällen wurde davon abgesehen. Das Obergericht hatte 4 Fälle zu beurteilen. In 3 Fällen war das Absehen von einem Tätigkeitsverbot nicht angefochten und somit bereits rechtskräftig durch die Vorinstanz entschieden, in einem Fall wurde ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Berufe und Tätigkeiten betrafen die Tätigkeitsverbote gemäss Fragen 2 und 3? Die gerichtlichen Tätigkeitsverbote betreffen immer sämtliche Berufe und Tätigkeiten, wie sie in Art. 67 StGB umschrieben sind. Soweit also der hier interessierende Art. 67 Abs. 3 StGB Anwendung findet, wird in der Urteilsformel jeweils angeordnet, dass dem Verurteilten «lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit verboten wird, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst».

3.2.5 Zu Frage 5: Dort, wo trotz eines bestehenden Anlassdelikts kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde: a) Um was für Delikte handelte es sich und was waren die Gründe für den Verzicht auf ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Art. 4^{bis} StGB (Auflistung nach Instanzen)? Die fünf Richterämter des Kantons Solothurn beantworten diese Frage übereinstimmend wie folgt: Es handelte sich jeweils um den Besitz / Konsum und teilweise das Weiterleiten von einem oder wenigen Fotos oder Videos mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen (Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB). Die Gründe für den Verzicht auf ein Tätigkeitsverbot trotz bestehendem Anlassdelikt waren die Folgenden: Es handelte sich stets um Delikte mit Bagatelldeliktcharakter, also nur ein oder wenige Bilder oder Videos, die an eine oder wenige Personen auf einer offenen Plattform weitergegeben wurden. Die Täter haben eine bedingte Strafe erhalten und somit eine gute Prognose, auch was das Tätigkeitsverbot betrifft. Ein Tätigkeitsverbot erschien daher nicht als notwendig, um die Täter von weiteren einschlägigen Delikten abzuhalten, was gemäss Botschaft, BBl 2016 6115, S. 6161, einen Verzicht rechtfertigt. Die Täter, welche meist sehr jung waren, hatten zudem beruflich oder in der Freizeit nicht mit Kindern oder Jugendlichen zu tun.

b) In wie vielen Fällen verzichtete die erste Instanz auf das Aussprechen eines Tätigkeitsverbots? In wie vielen dieser Fälle hat die Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben? In 62 von 128 Fällen wurde durch die erste Instanz auf das Aussprechen eines Tätigkeitsverbots verzichtet. In keinem Fall hat die Staatsanwaltschaft Berufung erhoben. In den meisten Fällen hat die Staatsanwaltschaft das Absehen von einem Tätigkeitsverbot selber beantragt. Wenn die Staatsanwaltschaft keine Anordnung eines Tätigkeitsverbots beantragt, geht es in der Regel nur um eine, oder sehr wenige Dateien. Zudem ist davon auszugehen, dass diese Dateien nicht pädosexuelle oder andere sexuelle Bedürfnisse beziehungsweise Gewaltphantasien befriedigen sollten. Nicht selten werden solche Dateien unüberlegt, manchmal sogar mit einem Kopfschütteln, an eine andere Person weitergeleitet und finden so eine relativ grosse Verbreitung. Dies führt dann zur Sanktionierung mit im untersten Bereich liegenden Geldstrafen, während die Verhängung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots bei der oft relativ jungen Täterschaft nicht verhältnismässig wäre.

c) In wie vielen Fällen hat das Obergericht im Rahmen des Berufungsverfahrens ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen? Das Obergericht hatte nur in einem Fall ein Tätigkeitsverbot zu beurteilen und hat in diesem Fall auch ein solches ausgesprochen.

d) In wie vielen Fällen wurde gegen das zweitinstanzlich ausgesprochene Tätigkeitsverbot Beschwerde erhoben? In keinem Fall wurde Beschwerde erhoben.

e) In wie vielen dieser Fälle hat das Bundesgericht das Urteil des Obergerichts in Bezug auf das Tätigkeitsverbot korrigiert (Bestätigung, Anordnung, Aufhebung)? In keinem Fall hat das Bundesgericht ein Urteil des Obergerichts in Bezug auf das Tätigkeitsverbot korrigiert.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie viele Rückfälle gab es im Kanton Solothurn bei sexuellen Handlungen mit Kindern und Kinderpornografie, nachdem in Anwendung von Art. 67 Abs. 4^{bis} StGB kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde? Solche Rückfälle sind bis heute keine bekannt.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie steht der Kanton Solothurn in Bezug auf die Konsequenz bei der Umsetzung des Art. 123c BV bzw. Anwendung von Art. 67 Abs. 3 StGB im Vergleich mit anderen Kantonen da? Das Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 StGB wird im Kanton Solothurn konsequent gehandhabt. Sämtliche Fälle, in welchen über die Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots zu entscheiden ist, werden den Gerichten unterbreitet. Die Gerichte machen von der Ausnahmeklausel gemäss Art. 67 Abs. 4^{bis} StGB nur zurückhaltend Gebrauch. Dass im Bereich der Pornografie die Ausnahmeklausel trotzdem in mehr als der Hälfte der Fälle zur Anwendung kommt, hat rechtliche Gründe. Bei der Mehrheit der Anzeigen geht es um Fälle im leichtesten Verschuldensbereich, für welche die Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots nicht verhältnismässig und - namentlich gestützt auf die Gesetzesmaterialien - nicht zulässig wäre. Ein Vergleich mit anderen Kantonen bringt keine weiteren Erkenntnisse, weil jeder Fall individuell beurteilt werden muss.

Stephanie Ritschard (SVP). Meinen Ausführungen schicke ich voraus, dass Pädophilie ein grösseres Problem ist, als wir uns das überhaupt vorstellen können. In Bezug auf die Urteile und Tätigkeitsverbote muss berücksichtigt werden, dass eine hohe Anzahl von Urteilen und Verboten nicht zwangsläufig eine effektivere Bekämpfung von Pädophilie und sexuellem Missbrauch bedeutet. Vielmehr ist es entscheidend, dass das Rechtssystem hart auf solche Straftaten reagiert und die Täter hart zur Rechenschaft zieht. Schauen wir uns die Fakten an. Im Jahr 2021 wurden in der Schweiz 191 Berufsverbote ausgesprochen. Das mag nach viel klingen. Aber lassen Sie uns eine Gegenüberstellung machen. Es gab 241 Urteile wegen sexuellen Handlungen mit Kindern und rund 800 Urteile wegen illegaler Pornographie. Wie kann es sein, dass trotz den schockierenden hohen Zahlen so wenig Berufsverbote verhängt wurden? Ist es wirklich so, dass die Behörden entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung häufig einen besonders leichten Fall annehmen, um ihn im Strafbefehlsverfahren zu erledigen und so ein Berufsverbot umgehen zu können? Diese Praxis wäre inakzeptabel und gefährdet unsere Kinder. Die vorliegenden Zahlen aus dem Kanton Solothurn bestätigen diese Annahme eindrücklich. Seit dem Jahr 2019 wurde jährlich eine signifikante Anzahl von Strafurteilen wegen sexueller Handlung mit Kindern und Kinderpornografie gefällt. Alleine im Jahr 2023 wurden zwölf Urteile wegen sexueller Handlung mit Kindern und 26 Urteile wegen Kinderpornografie verzeichnet. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig und richtig, effektive Massnahmen zu ergreifen, um Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Das konsequente Umsetzen des Tätigkeitsverbots gemäss Artikel 67 des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Solothurn ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Diese strengen Massnahmen sollen sicherstellen, dass Personen, die wegen derartigen Straftaten verurteilt wurden, nie wieder Kontakt zu Minderjährigen haben dürfen und somit das Risiko für weitere Straftaten minimiert werden kann. Dennoch müssen wir auch die kritischen Aspekte dieser Vorgehensweise anschauen. Insbesondere die Anwendung der Ausnahmeklausel im Zusammenhang mit Kinderpornografie wirft zusätzliche Fragen auf. Obwohl sie in den meisten Fällen als geringfügige Vergehen eingestuft wurden, wurde bei der Hälfte der Fälle kein lebenslängliches Berufsverbot ausgesprochen. Das könnte bedeuten, dass potentielle Risiken für Kinder möglicherweise nicht genügend berücksichtigt wurden. Zu erwähnen ist auch der Verzicht auf ein Tätigkeitsverbot in bestimmten Fällen ohne Einsprache seitens der Staatsanwaltschaft. Ich denke, dass das ein weiterer Punkt ist. Dieses Vorgehen müsste man kritisch hinterfragen. Es könnte darauf hindeuten, dass das Rechtssystem möglicherweise nicht konsequent genug ist, um den Schutz von Minderjährigen sicherzustellen. Mit der Beantwortung der Interpellation bin ich zufrieden.

Daniel Urech (Grüne). Wir Grünen danken Stefanie Ritschard für die interessanten Fragen und dem Regierungsrat für seine Ausführungen. Wir sind der Ansicht, dass das grundsätzliche Aussprechen von Tätigkeitsverboten enorm wichtig ist, wenn eine pädophile Neigung und die Gefahr von weiteren entsprechenden Straftaten bestehen. Aufgrund der Antworten des Regierungsrats sehen wir im Kanton Solothurn aber kein Umsetzungsdefizit. Die Staatsanwaltschaft hat sich in Bezug auf Strafbefehle bis jetzt sehr zurückgehalten. Sie hat die entsprechenden Fälle fast immer an die Gerichte gebracht. Die Gerichte beurteilen jeden Einzelfall und entscheiden in Bezug auf die Frage des Tätigkeitsverbots weitgehend unangefochten. Das zeigen die Antworten des Regierungsrats. Man könnte sich überlegen, ob

es unter dem Gesichtspunkt der mittlerweile klaren Rechtsprechung und im Sinne der Belastung der Gerichte in sehr eindeutigen Fällen in Zukunft auch denkbar wäre, hier das Strafbefehlsverfahren zu Anwendung zu bringen. Das ist aber eine Frage der Rechtsanwendung und diese müssen wir nicht im Kantonsrat beantworten. Auf den ersten Blick hat uns der Umstand, dass bei 60 Fällen von 107 Fällen von Kinderpornografie kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde, irritiert. Wenn man sich aber vor Augen führt, dass Artikel 197 Absatz 1, 3, 4 und 5 des Strafgesetzbuches einen relativ weiten Anwendungsbereich haben, ist es durchaus plausibel, dass es relativ viele Fälle gibt, bei denen das Gericht in Abwägung aller Aspekte des Einzelfalls zum Schluss kommt, dass es sich um einen besonders leichten Fall im Sinne des Artikels 67 Absatz 4 handelt. Wie wir aus Presseberichten und auch aus direkten Schilderungen von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen wissen, gibt es leider immer wieder Fälle von Kinderpornografie, die darauf beruhen, dass Fotos mit sexuellen Komponenten von jungen Menschen selber gemacht und dann verschickt werden. Das ist das sogenannte Sexting. Das sind tragische und unglückliche Fälle mit grossen Folgen. Häufig resultiert daraus auch Mobbing und es ist gut, dass von den Schulen und von Jugendschutzorganisationen Kampagnen und Sensibilisierungen stattfinden. Diese Dramen haben dann aber auch eine strafrechtliche Komponente. Sobald es sich bei so verbreiteten Fotos oder Darstellungen um Minderjährige handelt, muss das die Polizei untersuchen und es kommt zu Anzeigen und Strafen. In der Antwort auf die Frage 5 weist der Regierungsrat darauf hin. Es ist sicher richtig, dass die entsprechenden Delikte untersucht und angeklagt werden. Es ist aber auch richtig, dass ein Tätigkeitsverbot nicht ausgesprochen wird, wenn es nicht gerechtfertigt erscheint. Dass sich die Zahl der Fälle irgendwann auch wieder reduziert, ist natürlich zu hoffen. Wir möchten noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen. Es gibt nicht nur eine Verantwortung der Strafverfolgungsbehörden, richtige Entscheide zu fällen, sondern es gibt auch eine Verantwortung der anstellenden Behörden. Jede Organisation im Kinder- und Jugendbereich - ob Schule, Sportklub, Jugendarbeit oder Kita - ist gut beraten, von Personen, die sie als Freiwillige einsetzt, die sie anstellen will oder die sie bereits angestellt hat, einen Strafregisterauszug oder zumindest einen Sonderprivatauszug zu verlangen. Auch weitere Präventionsmassnahmen sind enorm wichtig. Eine Kultur des Hinschauens, der Offenheit und der Förderung des Selbstwertgefühls der jungen Menschen ist neben den repressiven und gesetzlichen Aspekten elementar zur Verhinderung von pädophilen Straftaten. Wir haben in diesem Saal auch über die Schulsozialarbeit gesprochen. Dass Ansprechpersonen für junge Menschen vorhanden sind und dass ein Kind immer weiss, dass es nicht alleine ist, wenn es sich mit einer missbräuchlichen Situation im Familienkreis oder in seinem Umfeld konfrontiert sieht, ist zentral. Denn eines ist für uns klar: Jeder Fall von Kindsmissbrauch, den man verhindern könnte, ist einer zu viel.

Johanna Bartholdi (FDP). Die FDP.Die Liberalen-Fraktion dankt dem Regierungsrat respektive dem Oberstaatsanwalt und der Gerichtsverwaltung für die Beantwortung der Fragen der Interpellantin. Der Beantwortung entnehmen wir, dass die Möglichkeit der Gerichte, ein lebenslängliches Berufsverbot bei Verbrechen oder Vergehen gegen Minderjährige oder besonders schutzbedürftige Personen gemäss Artikel 67 Absatz 2^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) auszusprechen, im Kanton Solothurn konsequent gehandhabt wird. Das entspricht einer sehr strengen Rechtsprechung. Ebenfalls wird in der Stellungnahme des Regierungsrats deutlich, dass es sich beim Verzicht auf das Verhängen eines Tätigkeitsverbots gemäss Artikel 197 des StGB überwiegend um unüberlegtes, manchmal sogar mit einem Kopfschütteln weitergeleitetes Material oder um ganz wenig Bildmaterial handelt. Sie können als Bagatellfälle bezeichnet werden, so wie es auch mein Vorredner Daniel Urech ausgeführt hat. Ein Berufsverbot wäre hier mehr als unverhältnismässig. Das ist die Realität. Der Titel der Interpellation ist sehr allgemein gehalten und stellt eigentlich alle unter Generalverdacht. Das bedauern wir.

Karin Kissling (Die Mitte). Selbstverständlich sind auch wir ganz klar der Meinung, dass das Tätigkeitsverbot, um das es hier geht, wichtig ist. Kinder und Jugendliche sind unter allen Umständen vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Die rechtlichen Grundlagen sind klar. Darin wird ausgeführt, dass das Tätigkeitsverbot gemäss dem Bundesgericht streng anzuwenden ist. Die Interpellantin unterstellt der solothurnischen Justiz, dass sie hier zu grosszügig sei. Dem widerspricht der Regierungsrat in der Antwort auf die Frage 1, indem er ausführt, dass in der Staatsanwaltschaft ein genereller Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens angeordnet wurde, obwohl dieses Verfahren eigentlich zulässig wäre. Diese Weisung finden wir korrekt, weil so sichergestellt wird, dass nicht im Voraus ein besonders leichter Fall angenommen wird. Zu den weiteren Fragen, mit denen Zahlen nachgefragt werden, haben wir keine Bemerkungen. Es ist lediglich noch auf den Umstand hinzuweisen, dass der neue Gesetzesartikel mit dem Tätigkeitsverbot erst seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist. Damit kann er nur auf Sachverhalte angewendet werden, die sich nachher ereignet haben. Deshalb scheinen die angeordneten Tätigkeitsverbote im Verhältnis der Verurteilungen momentan noch gering zu sein. Das neue Recht wird sich in Zukunft hof-

fentlich noch stärker auswirken. Zu den Gründen zur Nichtanwendung des Tätigkeitsverbots führt der Regierungsrat aus, dass das jeweils im Einklang mit den Gesetzesmaterialien erfolgt und dass die Aussprechung konsequent angewendet wird, wenn sie zulässig ist. Wie gesagt, sind wir auch der Meinung, dass es im Bereich der Pädophilie absolut keine Toleranz geben darf. Trotzdem sind wir damit einverstanden, dass es Ausnahmen geben kann wie beispielsweise in den Fällen, die Daniel Urech und Johanna Bartholdi angesprochen haben. Diese dürfen aber tatsächlich nur in einem sehr strengen Rahmen erfolgen und nur bei Personen, die weder im Beruf noch in der Freizeit mit Jugendlichen zu tun haben.

Nicole Wyss (SP). Auch für die Fraktion SP/Junge SP ist ganz klar, dass Übergriffe auf Kinder und Jugendliche ein absolutes No-Go sind. Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Diese zeigt auf, dass die Umsetzung im Kanton Solothurn konsequent gehandhabt wird und dass das Rechtssystem greift. Die Antwort zur Frage 5 zeigt aber auch, dass oftmals junge Täterschaften einen kleinen Film oder ein Foto teilweise unüberlegt weiterleiten. Daniel Urech hat das bereits ausgeführt. Hier finden wir es sehr wichtig, dass frühzeitig sensibilisiert und aufgeklärt wird und dass die Prävention greift. Nur wenn man gut aufgeklärt ist, weiss man auch, wohin der Weg führen kann. Bei diesem schwierigen und sensiblen Thema erachten wir es aber auch als wichtig zu erwähnen, dass die von Pädophilie Betroffenen oft in grosser Not sind und die Allerwenigsten straffällig werden.

Nicole Hirt (glp). Die Interpellantin will wissen, ob der Kanton Solothurn genügend streng mit Pädophilen umgeht. Wenn man die Antworten des Regierungsrats liest, kommt man ganz klar zum Schluss, dass das zutrifft. Das zeigt zum Beispiel die Antwort auf die Frage 1. Der Erlass von Strafbefehlen ist zulässig und trotzdem hat die Staatsanwaltschaft einen generellen Ausschluss von diesen angeordnet. Karin Kissling hat das ausgeführt. Auch die anderen Antworten und die aufgeführten Zahlen zeigen, dass es offenbar keinen Grund zur Annahme gibt, dass der Kanton Solothurn mit Pädophilen zu lasch umgeht. Die Anzahl der Fälle, die in einem Gerichtsurteil geendet haben, sprechen ebenfalls eine deutliche Sprache. Auf jeden Fall muss auch jedes Mal die Frage nach der Verhältnismässigkeit gestellt werden. Daniel Urech und Johanna Bartholdi haben darauf hingewiesen. Ein einmal ausgesprochenes Berufsverbot hat eine grosse, verheerende Wirkung auf die entsprechenden Personen. Seit dem Jahr 2019 ist es die Pflicht jedes Arbeitgebers, der Personen anstellt, die mit Schutzbefohlenen zu tun haben, vor der Anstellung einen Sonderprivatauszug einzuverlangen. Dabei stellt man sich manchmal die Frage, ob man einen solchen Auszug nicht nur vor Anstellungsbeginn einfordern sollte, sondern nach einer bestimmten Zeit erneut. Deshalb stelle ich noch eine konkrete Frage aus der Praxis. Wie erfahre ich als Gesamtschulleiterin, wenn eine angestellte Lehrperson übergriffig wurde? Diese und alle weiteren Fragen habe ich von Oberstaatsanwalt Hansjürg Brodbeck beantwortet erhalten. An dieser Stelle danke ich ihm dafür. Eine seiner Antworten lautete, dass eine Information der Arbeitgeber indirekt möglich ist. Artikel 75 der Strafprozessordnung regelt die Information an die Sozialbehörde und an die Kinderschutzhilfe und gibt den Kantonen das Recht, weitere Mitteilungspflichten und -rechte zu erlassen. Für den Kanton Solothurn ist das in § 9 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung umgesetzt. Dieser sieht weiter Informationen an die Aufsichtsbehörden von neuralgischen Berufen vor. Die glp-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die ausführliche und gute Beantwortung der Fragen.

Nadine Vögeli (SP). Ich möchte auf etwas hinweisen, das mir sehr wichtig ist. Im Titel steht geschrieben, dass Pädophile nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen sollen. Das ist ein wenig irreführend, weil die Allermeisten, die eine pädophile Neigung haben, nie im Leben übergriffig werden. Sie machen alles dafür, damit sie gar nie in diese Situation kommen oder sie besuchen präventiv eine Therapie, damit sie nicht übergriffig werden. Ich denke, dass man vorsichtig mit solchen Schlagwörtern umgehen muss. Es ist auch eine Tatsache, dass die meisten Übergriffe, die auf Kinder, Jugendliche oder Schutzbedürftige erfolgen, nicht von Personen mit pädophilen Neigungen vorgenommen werden. Das sind zwei Punkte, bei denen man aus meiner Sicht besser aufpassen muss. Ich möchte noch etwas aufnehmen, was Nicole Hirt gesagt, denn das ist ein wichtiger Punkt. Arbeitgeber, die die Auszüge der Arbeitnehmenden vor Stellenantritt bestellen, fühlen sich sicher. Aber es kann immer sein, dass ein Übergriff während einer Anstellung passiert. Ich arbeite im Behindertenbereich und wir haben soeben entschieden, dass wir die Auszüge in regelmässigen Abständen erneut einfordern. Wir haben alle Arbeitnehmenden gebeten, die Auszüge wieder zu bestellen. Es ist wichtig, dass man hier dranbleibt. Ansonsten hat man keine Ahnung, ob in der Zwischenzeit vielleicht etwas vorgefallen ist.

A 0243/2023

Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Streichung von § 45^{bis} Staatspersonalgesetz

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 15. November 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Februar 2024:

1. *Auftragstext*: § 45^{bis} des Staatspersonalgesetzes sei ersatzlos zu streichen.

2. *Begründung*: Der Auftrag A 0082/2015 forderte, dass die Arbeitgeberseite in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) ausschliesslich mit Personen zu besetzen ist, die eindeutig der Arbeitgeberseite zuzuordnen sind. Bis heute wurde dieser Auftrag nach acht Jahren nicht umgesetzt. Der Regierungsrat scheint daher ganz offensichtlich jegliches Interesse an einer parlamentskonformen Ausgestaltung des zwischen dem Kanton Solothurn und dem Staatspersonalverband (StPV), dem Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), dem Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste (vpod), dem Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte (VSAO) sowie dem Schweizerischen Berufsverband für Pflegepersonal (SBK) abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3, nachstehend kurz: GAV) verloren zu haben. Mehr noch: Durch die Ausgestaltung eines separaten Kaderreglements strebt der Regierungsrat klarerweise eine Teil-Liquidierung des GAV an. Weitere externe Stakeholder haben sich gemeldet und wollen den GAV ebenfalls verlassen oder verwässern. So zum Beispiel die Solothurner Spitäler AG (vgl. Solothurner Zeitung vom 27. April 2023: «Finanzielle Schiefelage: Nun möchte die Solothurner Spitäler AG über den GAV diskutieren»), aber auch die Solothurnische Gebäudeversicherung (vgl. Botschaft und Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Seiten 20 und 21). Zusammengefasst wird der GAV allenthalben als zu starr und unflexibel angesehen, um an ihm weiter festhalten zu wollen.

Bei dieser Gemengelage macht es keinen Sinn, am GAV weiterhin festzuhalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen*: Das Solothurner Staatspersonalrecht war seit seiner Einführung in der Mitte des letzten Jahrhunderts immerfort Gegenstand von politischen Diskussionen. Dieser Meinungs austausch hat auch massgeblich dazu beigetragen, dass das Personalrecht regelmässig weiterentwickelt und den jeweils aktuellen Gegebenheiten angepasst und dadurch die Attraktivität der kantonalen Verwaltung auf dem Arbeitsmarkt sichergestellt werden konnte. Mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahre 2001 hat sich das Kantonsparlament dazu entschieden, im öffentlichen Dienstrecht einen Sonderweg zu beschreiten und die konkreten Anstellungsbedingungen weitestgehend in enger sozialpartnerschaftlicher Zusammenarbeit festzulegen. Spätestens jedoch mit dem Abschluss des GAV am 25. Oktober 2004 ist damit die Weiterentwicklung im solothurnischen Staatspersonalrecht zur gemeinsamen Aufgabe von Regierungsrat und vertragschliessenden Personalverbänden geworden. Die Vorbereitung von Änderungen und Weiterentwicklungen des kollektiven Vertrages ist in diesem Zuge der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) übertragen worden. Ein Grossteil der damaligen personalrechtlichen Normen wurden in den GAV eingebettet, womit eine Vielzahl an personalrechtlichen Verordnungen in der Folge aufgehoben werden konnte. Diese bedeutende Konzentration auf ein einziges Werk hat sich dabei in Bezug auf die strukturelle Darstellung des solothurnischen Staatspersonalrechts und seine Übersicht durchwegs positiv ausgewirkt. Seit seiner Einführung per 1. Januar 2005 hat der GAV über 70 Änderungen redaktioneller und materieller Art erfahren. Von diesen Änderungen waren fast die Hälfte der über 500 Vertragsbestimmungen zumindest einmal Gegenstand einer Revision. Mit dem Erlass des GAV beruht das solothurnische Staatspersonalrecht heute weitgehend auf ebendiesem Vertragswerk. Während die Verordnung über das Personalrecht (BGS 126.31) mittlerweile vorwiegend Zuständigkeiten regelt, haben die Vorschriften des Staatspersonalgesetzes (BGS 126.1) beinahe vollständig Eingang in den Vertrag gefunden. Diese Wiederholung gesetzlicher Vorschriften im Vertrag ist indes rein deklaratorischer Natur und dient einzig der Vollständigkeit des vertraglichen Normenwerks. Unter Beachtung der Normenhierarchie bleibt der Kantonsrat – als Gesetzgeber – nach wie vor zur Regelung seiner Themenfelder im Staatspersonalgesetz zuständig. Dies gilt somit für all diejenigen Themenbereiche, deren Regelungskompetenz nicht an die Exekutive übertragen worden sind. Im Kanton Solothurn sind dies vor allem die Vorschriften zum Abschluss und zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses, zur Rechtspflege, zur Lohnfortzahlung sowie zur Sozialpartnerschaft. In die Regelungskompetenz der Regierung fallen hingegen die Festsetzung der Altersgrenze, der wöchentlichen Arbeitszeit, der Besoldung und Entschädigung wie auch die Regelung

der Ferien und der beruflichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenvorsorge. Das Solothurner Staatspersonalrecht muss sich auch weiterhin wie in der Vergangenheit den Gegebenheiten anpassen, um die Arbeitsmarktfähigkeit der kantonalen Verwaltung zu erhalten. Die im Vorstosstext enthaltenen Herausforderungen sowie die Bedürfnisse der erwähnten Stakeholder sind dem Regierungsrat bekannt und Massnahmen werden wie im Folgenden aufgeführt geprüft.

3.2 Fraktionsübergreifender Auftrag «Tatsächliche Parität in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) herstellen» (KR Nr. A 0082/2015): Der fraktionsübergreifende Auftrag «Tatsächliche Parität in der GAVKO herstellen» (KR Nr. A 0082/2015) wurde auf Antrag des Regierungsrats mit geändertem Wortlaut erheblich erklärt (RRB Nr. 2015/1961, KR-Nr. A 0082/2015). Demnach wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die insbesondere geprüft hat, ob die Besetzung der GAVKO-Arbeitgeberseite die Arbeitgeberinteressen genügend gut wahrnimmt. In dieser Arbeitsgruppe arbeiteten Vertreter kantonsrätlicher Fraktionen, zwei Regierungsräte sowie Vertreter der drei GAV-Bereiche Verwaltung, Solothurner Spitäl AG und Solothurner Einwohnergemeinden mit. Das Vorgehen wurde mit der Ratsleitung abgestimmt. Mit Beschluss Nr. 2020/929 vom 22. Juni 2020 hat der Regierungsrat Bericht und Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen und darauf basierend Massnahmen beschlossen. Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass die bestehende Vertretung der Arbeitgeberseite den Anforderungen funktionsfähig und kompetent gerecht wird. Empfehlungen waren insbesondere die Ausarbeitung eines Reglements für das oberste Kader sowie eine Überprüfung der GAV-Struktur und allfälliger Veränderungen an der Zusammensetzung der Arbeitgeberseite. Mit dieser Überprüfung wurde Prof. Dr. iur. Kurt Pärli betreut. Mit Beschluss Nr. 2021/1703 vom 23. November 2021 hat der Regierungsrat den Bericht von Professor Pärli zur Kenntnis genommen und weitere Massnahmen beschlossen. Der Verfasser kommt zum Schluss, dass sich der GAV in bestehender Form bewährt hat und keine grösseren Veränderungen angezeigt sind. Der Regierungsrat hat sich jedoch entschieden, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Aufgrund der mittlerweile langen Laufzeit des GAV und dem Umstand, dass der Kanton Solothurn als einziger Kanton mit einem GAV arbeitet, soll eine umfassende Überprüfung des solothurner Staatspersonalrechts durchgeführt werden. Der Bericht von Professor Pärli zeigt zwar ein erstes Bild über die Funktionsweise des GAV, beschränkt sich aber auf einzelne Fragestellungen aus der erwähnten Arbeitsgruppe.

3.3 Weiteres Vorgehen: Der Regierungsrat hat für die erwähnte vertiefte Überprüfung des Solothurner Staatspersonalrechts das Finanzdepartement beauftragt. Dieses hat eine umfassende Analyse über die Grundstruktur und Entwicklung des Solothurner Staatspersonalrechts erarbeitet. Ergänzend wurden zwei kleinere Gutachten in Auftrag gegeben. Einerseits werden durch Prof. em. Dr. Dr. h.c. Thomas Geiser einzelne rechtliche Fragestellungen bearbeitet. Andererseits wird die Firma Ecoplan AG Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken des Solothurner Staatspersonalrechts aufzeigen. Die Analyse des Finanzdepartements sowie die beiden Gutachten umfassen nicht nur den GAV, sondern auch das Staatspersonalgesetz und die Verordnung über das Personalrecht. Insgesamt wird somit ein umfassendes Gesamtbild über das Solothurner Staatspersonalrecht aufgezeigt, welches für die kommenden personalpolitischen und -rechtlichen Diskussionen und Entscheide notwendig ist. Eine Gesamtsicht wird Mitte 2024 vorliegen, danach wird der Regierungsrat die nötigen Massnahmen entwickeln können. In Zusammenarbeit mit der Firma perinnova compensation GmbH wurden Eckpunkte für ein Reglement für das oberste Kader erarbeitet. Wie von der Arbeitsgruppe empfohlen, würde die Inkraftsetzung dieses Reglements bedeuten, dass das oberste Kader nicht mehr dem GAV-Geltungsbereich angehört. Mit Beschluss Nr. 2022/1709 vom 15. November 2023 hat der Regierungsrat die Eckpunkte für ein Kaderreglement zur Kenntnis genommen. Weil die Einführung eines Kaderreglements und die damit verbundene Änderung des GAV-Geltungsbereichs eine wesentliche personalrechtliche und personalpolitische Veränderung darstellen würde, hat der Regierungsrat auf eine Einführung vorläufig verzichtet bis die oben erwähnte Überprüfung des Personalrechts abgeschlossen und das weitere Vorgehen festgelegt sind. Eine solide Grundlage für die Entwicklung von Massnahmen im Solothurner Staatspersonalrecht ist dem Regierungsrat wichtig. Eingriffe in das Personalrecht haben weitreichende Konsequenzen auf die für den Arbeitgeber Kanton Solothurn wichtigste Ressource, die Mitarbeitenden, sowie auf die Sozialpartnerschaft. Die Anforderungen an das Personalrecht haben sich verändert, was im Vorstosstext anhand von Beispielen erwähnt wird. Das stellt der Regierungsrat auch fest, er spricht sich aber klar gegen eine überstürzte Massnahme ohne fundierte Entscheidungsgrundlagen aus. Aus diesen Gründen soll dem Auftrag nicht Folge geleistet werden.

4. Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmung der Finanzkommission vom 3. April 2024 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Simon Bürki (SP), Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das vorliegende Geschäft an ihrer Sitzung vom 3. April 2024 beraten und sich dabei von Finanzdirektor Peter Hodel und vom Chef des Personalamts, Urs Hammel, informieren lassen. Der Vorstoss mit dem Auftragstext «§ 45^{bis} des Staatspersonalgesetzes sei ersatzlos zu streichen» bezieht sich auf den ursprünglichen Auftrag A 0082/2015, der gefordert hatte, dass die Arbeitgeberseite in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) ausschliesslich mit Personen zu besetzen ist, die eindeutig der Arbeitgeberseite zuzuordnen sind. Der Finanzdirektor hat detailliert aufgezeigt, warum seit der Einreichung dieses Auftrags acht Jahre vergangen sind. Zuerst wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der auch die Fraktionen vertreten waren. Dann hat die Arbeitsgruppe festgestellt, dass die bestehende Vertretung der Arbeitgeberseite den Anforderungen «Funktionsfähigkeit und Kompetenz» gerecht wird. Die Empfehlung der Arbeitsgruppe war, das Kader aus dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) herauszunehmen und in ein Kaderreglement zu überführen, damit die Arbeitgeberseite klar definiert werden kann. Das hat der Regierungsrat damals so zur Kenntnis genommen. Anschliessend wurden die Bedingungen für ein Kaderreglement erarbeitet. Es musste geprüft werden, wie das im GAV und im Staatspersonalgesetz abgehandelt werden kann. Dafür wurde bei Professor Pärli ein Bericht in Auftrag gegeben, der eine Beurteilung vorgenommen hat, ob der GAV so, wie er aufgestellt ist, richtig ist oder ob es noch andere Varianten gibt. Es wurden der Status quo, ein Rahmen-GAV, einzelne GAV für verschiedene Kategorien und drei verschiedene GAV geprüft. Der Experte ist zum Schluss gekommen, dass sich der GAV in der bestehenden Form bewährt und keine grösseren Veränderungen angezeigt sind. Der Regierungsrat hat aber entschieden, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Aufgrund der langen Laufzeit des GAV und des Umstands, dass der Kanton Solothurn als einziger Kanton einen GAV hat, soll eine umfassende Überprüfung des Solothurner Staatspersonalrechts durchgeführt werden. Der Bericht von Professor Pärli zeigt als erstes Bild die Funktionsweise des GAV und beschränkt sich auf einzelne Fragestellungen aus der erwähnten Arbeitsgruppe. Der Regierungsrat hat den Bericht zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass die gemachten Abklärungen noch zu wenig umfangreich sind, um ein Kaderreglement zu erstellen. Deshalb hat der Regierungsrat das Finanzdepartement damit beauftragt, eine Auslegeordnung zum GAV zu machen. Dieser Bericht liegt jetzt vor. Daraus haben sich weitere rechtliche Fragen gestellt. Die juristischen Fragen seitens Arbeitgeber und seitens Arbeitnehmer wurden zusammengetragen und Professor Geiser wurde beauftragt, diese Fragen zu klären. Dieser Bericht liegt im Entwurf vor und wird jetzt fertiggestellt. Gleichzeitig wurde die Firma Ecoplan AG damit beauftragt, Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken des Solothurner Staatspersonalrechts aufzuzeigen. Zudem soll der Solothurner Sonderweg mit dem GAV mit anderen Kantonen auf Rechtssicherheit und Effizienz verglichen werden. Weiter soll aufgezeigt werden, welches die Konsequenzen in Bezug auf die Anwendbarkeit und die Regelungsdichte, aber auch auf die Arbeitgeberattraktivität sind, falls am GAV etwas geändert werden sollte. All das zusammen ergibt die Grundlage für den Regierungsrat, um zu beurteilen, wie man mit dem GAV im Allgemeinen umgehen will und vor allem wer welche Rolle hat. Eine solide Grundlage für die Entwicklung von Massnahmen im Solothurner Staatspersonalrecht ist dem Regierungsrat wichtig. Eingriffe ins Personalrecht haben für den Arbeitgeber Kanton Solothurn, für die wichtigsten Ressourcen, nämlich die Mitarbeitenden wie auch für die Sozialpartnerschaft weitreichende Konsequenzen. Deshalb will der Regierungsrat zuerst eine saubere Grundlage haben, bevor weitere Schritte in die Wege geleitet werden. Eine Gesamtsicht wird ca. Mitte 2024 vorliegen. Dann wird der Regierungsrat die entsprechenden nötigen Massnahmen entwickeln. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat auch die Nichterheblicherklärung des Auftrags. Die kurze Diskussion in der Finanzkommission hat gezeigt, dass man sich der Komplexität und auch der Tragweite des GAV bewusst ist. Grundsätzlich will man den GAV nicht kündigen, sondern weiterentwickeln und flexibilisieren. Die Parität in der GAVKO beschäftigt einige Personen noch immer und zugleich wird die vorgeschlagene Lösung der Arbeitsgruppe, das neu in einem Kaderreglement zu regeln, als nicht gut befunden. Andere Mitglieder der Finanzkommission waren der Meinung, dass es sich bei der GAVKO-Paritätsdiskussion um eine Phantomdiskussion handelt, weil der Regierungsrat selber für die Instruktion seiner Vertreter für die Verhandlungen verantwortlich ist. Die Schlussabstimmung in der Finanzkommission war wie folgt: Eine Mehrheit von neun Stimmen unterstützt die Nichterheblicherklärung des Auftrags. Eine Minderheit von drei Stimmen unterstützt den Auftrag prinzipiell, weil er von der eigenen Partei ist.

Mathias Stricker (SP). Der GAV wird schon seit längerer Zeit intensiv auf seine Schwächen und Stärken hin geprüft. Die Gesamtübersicht, die auf den Sommer versprochen wurde, wird jetzt vorliegen. Simon Bürki hat das ausführlich erklärt. Vielen Dank dafür. Dieser Prozess dauert schon relativ lange - zu lange, findet die Fraktion SP/Junge SP. Der GAV wird dieses Jahr 20 Jahre alt. Der Kantonsrat wollte vor fast

25 Jahren eine Grundlage für den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags für das öffentlich-rechtliche Personal im Staatspersonalgesetz schaffen. Zum Glück hatten die Bürgerlichen im Kantonsrat - es war nämlich ein Vorstoss der FPD, der diese Grundlage gebildet hat - damals den Mut, einen öffentlich-rechtlichen GAV zu lancieren. Dank dem GAV konnte das gesamte Personalrecht, das als unübersichtliches Flechtwerk in über 140 Verordnungen geregelt war, vereinheitlicht werden. Das war ein grosser Fortschritt. Der Kanton ist als öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber an die Verfassung gebunden und muss deshalb alle Angestellten gleich behandeln. Das stellt der GAV sicher, indem er grundlegende Fragen wie beispielsweise das Kündigungsverfahren oder die Lohnfortzahlung bei Krankheit in seinem allgemeinen Teil regelt. Das gilt für alle Angestellten der Verwaltung, der Gerichte, der Spitäler und für die Volksschullehrer, weil der Kanton im Schulbereich flächendeckend für alle dieselben Anstellungsbedingungen gewährleisten will. Der GAV sichert also die Rechtsgleichheit der Arbeitnehmenden im Kanton Solothurn. Er trägt zu einem attraktiven Arbeitsplatz Kanton Solothurn bei und fördert die qualitativ gute Besetzung der Stellen in der Verwaltung, in den Spitälern und in den Schulen sowie bei der Polizei. Ob die von gewissen Kreisen geforderte Dreiteilung des GAV für die Bereiche Verwaltung, Spitäler und Schulen zielführend ist, sehen wir sehr kritisch. Die Dreiteilung existiert bereits. Überall dort, wo branchenspezifische Unterschiede bestehen, regelt der GAV diese schon heute in einem besonderen Teil. So gibt es bereits jetzt einen besonderen Teil im GAV für die Spitäler, für die Volksschulen, für die Mittel- und Berufsschulen und für die Polizei. Damit kann den Besonderheiten dieser Berufsgruppen Rechnung getragen werden und man hat grundsätzlich gute Erfahrungen damit gemacht. Der Vorwurf, dass der GAV starr und unflexibel sei, kann man so nicht gelten lassen. Das entspricht nicht den Tatsachen. In den knapp 20 Jahren Geltungsdauer des GAV gab es über 73 Teilrevisionen. Das zeigt, wie schnell das Personalrecht im GAV neuen Gegebenheiten angepasst werden kann. So konnten beispielsweise Neuerungen wie der Vaterschaftsurlaub oder ein gestrafftes Kündigungsverfahren im obersten Kader zügig ausgehandelt und in Kraft gesetzt werden. Der GAV blockiert nichts, sondern er ermöglicht vielmehr rasche und bedarfsgerechte Regelungen. Es gilt insbesondere auch zu beachten, dass in der GAVKO viele Vorarbeiten geleistet werden. Das heisst, dass sich zuerst die fünf Verbände der Arbeitnehmenden über eine Änderung einig werden müssen. Erst dann können sie abschliessend über eine Position zu einem Thema mit der Arbeitgeberseite verhandeln. Dieser Prozess bindet einerseits Ressourcen und entlastet andererseits die Arbeitgebervertretungen, die sich nicht mit verschiedensten Partikularinteressen auseinandersetzen müssen. Man darf nicht vergessen, dass der GAV auch die Friedenspflicht für das Personal beinhaltet. Der Kanton Solothurn hat bis anhin gute Erfahrungen damit gemacht. Gesamthaft gesehen wäre eine Aufhebung des GAV gefährlich. Das Image des Kantons als moderner, attraktiver Arbeitgeber würde auf jeden Fall Schaden nehmen, was man sich angesichts des Fachkräftemangels kaum leisten kann. Mit der Aufhebung des GAV lassen sich auch keine Kosten sparen, denn diese bleiben mit oder ohne GAV gleich. Das wollen nicht alle wahrhaben. Mit polemischem Wording wird von elitären Funktionären, eigenen Pfründen, systemwidrigem Konstrukt, exklusiven Clique, versteckten Steuern vom Lohn abgezwickelt usw. gesprochen. Wer sich die Mühe nimmt, sieht, dass es auf der Arbeitnehmerseite ganz einfach Vertretungen der Verbände sind, die wie alle anderen Staatsangestellten in gewöhnlichen Berufen auch als Staatsangestellte arbeiten, sei es als Pfleger, als Notarin oder als Lehrer. Ob seitens der Arbeitgebenden die Vertretungen ausserhalb des GAV Einsitz nehmen sollen, ist auch für die Fraktion SP/Junge SP diskutabel - Stichwort Kaderreglement. Auf jeden Fall kann es nicht sein, dass die ganze Diskussion um den GAV auf dem Rücken der Personen im tiefen und mittleren Lohnklassenbereich ausgetragen wird, nur um die Kaderthematik zu lösen. Fazit: Der GAV ist beweglich, flexibel und modern. Den Besonderheiten der unterschiedlichen Berufsgruppen wird in der speziellen Teilung Rechnung getragen. Gerade darum trägt der GAV zur Sicherung des Arbeitsfriedens, zur Fairness zwischen den Arbeitnehmenden und zu einem attraktiven Arbeitsplatzangebot im Kanton bei. Die Fraktion SP/Junge SP erwartet ein ausgewogenes und sorgfältiges Fazit des Regierungsrats nach der Schlussberichtsanalyse und eine konstruktive Diskussion mit den Personalverbänden. Eine Abschaffung des GAV, so wie es hier verlangt wird, ist nicht zielführend, ja unnötig. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt einstimmig für die Nichterheblicherklärung.

Jonas Walther (gfp). Veränderungen im Personalrecht haben weitreichende Konsequenzen und sind deshalb auf einer fundierten Basis zu treffen. Diese Einschätzung teilen wir vollumfänglich mit dem Regierungsrat. Aber nachher gehen die Meinungen über weite Strecken auseinander. Die Begründung des Regierungsrats, dass die bestehende Vertretung der Arbeitgeberseite in der GAVKO - und ich betone Arbeitgeberseite - funktionsfähig und unabhängig ist, teilen wir nicht. Die Zusammensetzung der Kommission ist für uns sehr fraglich. Aus unserer Sicht ist auch nachvollziehbar, dass die Gemeinden, die Solothurner Spitäler AG (soH) oder die Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) als unmittelbare Arbeitgeber ein ausgesprochenes Mitspracherecht einfordern oder im Falle des Verbands Solothurner Einwoh-

nergemeinden (VSEG) den vorliegenden Auftrag sogar unterstützen. Auch das Ansinnen des Regierungsrats, ein separates Kaderreglement zu implementieren, führt aus unserer Sicht zu einer massgeblichen Schwächung des bestehenden GAV. Die Begründung, dass es für den Kanton besonders schwierig ist, Kaderstellen über den starren GAV zu besetzen, können wir begrenzt nachvollziehen. Es fehlen Mitarbeitende auf allen Ebenen und wir fragen uns wirklich, ob das nur ein monetäres Problem ist. Erfolgserlebnisse und ein minimaler Grad von Selbstverwirklichung sind die eigentlichen Treiber von zufriedenen Mitarbeitenden. Allerdings ist es auch wichtig, die Vorteile des GAV in die Betrachtung miteinzubeziehen. Ein GAV kann dazu beitragen, einheitliche Standards und faire Bedingungen für die Mitarbeitenden zu schaffen, unabhängig von der jeweiligen Gemeinde oder Institution, die dahintersteht. Das kann Transparenz und Gerechtigkeit fördern und dient eindeutig dem Arbeitsfrieden. Die Mehrheit unserer Fraktion vertritt deshalb die Auffassung, dass es zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht ist, dem vorliegenden Auftrag Folge zu leisten und den GAV zu beerdigen. Stattdessen wollen wir die Ergebnisse der Analyse des Staatspersonalrechts abwarten. Aber unser Fazit ist klar: Die Zusammensetzung der GAVKO stimmt für uns nicht und die Auslagerung des Kaders in ein Parallelsystem erachten wir eher als gefährlich und im Kontext des gesamten Arbeitskräftemangels als alles andere als förderlich.

Heinz Flück (Grüne). Der erste Satz in der Begründung dieses Vorstosses stört uns auch. In die Umsetzung des Auftrags aus dem Jahr 2015 hat man bereits viel Zeit und Geld investiert, ohne dass man bisher zu einer abschliessenden Lösung gekommen wäre. Eine Lösung braucht es aber nur dann, wenn der GAV weiterbesteht. Diese Feststellung hat also eigentlich überhaupt nichts mit dem Inhalt dieses Auftrags zu tun, der den GAV ja abschaffen will. Wenn man das Kind also nicht waschen kann, schüttet man es gleich mit dem Bad aus. Nein, so geht es nicht. Gesamtarbeitsverträge gibt es rechtlich seit über 100 Jahren. Sie sind in der Privatwirtschaft seit Mitte des letzten Jahrhunderts eine wichtige Errungenschaft und tragen nicht zuletzt zur hohen Wertschöpfung in unserem Land bei. Dass sich dieses Modell grundsätzlich auch in der öffentlichen Hand anwenden lässt, haben die letzten 20 Jahre bewiesen. Dass kein anderer Kanton nachgezogen ist, heisst noch lange nicht, dass es falsch ist. Der GAV hat in der Vergangenheit ermöglicht, dass der Staat als Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden, vertreten durch ihre Verbände, auf Augenhöhe miteinander verhandeln konnten. Obwohl man in den 20 Jahren schon Dutzende Veränderungen vorgenommen hat, ist es richtig, dass man nach dieser Zeit jetzt genauer hinschaut und sich die Frage stellt, ob es nun nicht grundsätzliche Änderungen braucht. Ob man den GAV auf mehrere GAV aufteilen soll, ist nur eine Frage und wahrscheinlich gar nicht so wichtig. De facto haben wir schon jetzt einen Rahmen-GAV mit Anhängen, die auf die verschiedenen Sparten wie die soH und die Lehrpersonen ausgerichtet sind. Wir finden es richtig, dass man jetzt sowohl die Staatspersonalgesetzgebung wie auch den GAV als solchen grundsätzlich analysiert und die Chancen und Risiken aufzeigt, wie der Regierungsrat schreibt. Dieser Prozess sollte aber nicht wieder X Jahre dauern. Die Meinungsbildung und die daraus folgenden Entscheidungen sollen zeitnah möglich werden. Wie auch immer die Schlussfolgerungen aussehen werden, uns ist es vor allem wichtig, dass eine zeitgemässe und gute Sozialpartnerschaft weitergeführt wird. Sonst können wir den jetzt aufgegleisten Brand, die sogenannte Arbeitgebermarke Kanton Solothurn, gerade wieder vergessen und das will wohl niemand. Die Grüne Fraktion ist also einstimmig dagegen, dass man das Kind mit dem Bad ausschüttet. Aber waschen wollen wir es jetzt, bevor das Wasser ganz kalt ist.

Richard Aschberger (SVP). Nur weil man einzigartig ist, bedeutet das nicht automatisch, dass man nützlich ist. Dieser Spruch lässt sich auch auf den GAV im Kanton Solothurn anwenden. In der Zwischenzeit wurde dieses Konstrukt zu starr, zu schwerfällig, zu antidemokratisch, zu befehlend und zu abschliessend. In den letzten Jahren sind immer mehr Kritikpunkte aufgekommen. Man hat sie aber jeweils durch Sondereffekte, Verzögerungen oder mit Andeutungen weggewischt, dass es irgendwann einmal eine Mini-Reform geben könnte. Substanzielles ist nicht passiert und je mehr und je tiefer sich die Gemeindevertreter hineingekniet haben, desto mehr haben sie gesehen, wie wenig Mitspracherecht sie mittlerweile noch haben, nämlich praktisch gar keines, auch weil ein verabschiedeter Auftrag dazu ja erst seit rund zehn Jahren ignoriert wird. Es gibt unzählige Gründe, wieso angeschlossene Anstalten wie die soH oder die SGV dem GAV nicht mehr unterstellt sein wollen. Es gibt auch Gründe, warum das andere Kantone ohne GAV regeln können oder einen Mechanismus haben, mit dem die Zahler am Tisch sitzen. Zum leidigen Thema GAVKO muss ich hier nichts mehr sagen. Jetzt scheint auch bei anderen - ausser bei uns, der Sparpartei - ein Licht aufzugehen. Jetzt muss man den grössten Ausgabenposten im Kanton Solothurn analysieren und der GAV kommt endlich zur Sprache. Dieses Konstrukt verhindert Kostendämpfungsmassnahmen. Von Sparen wollen wir schon gar nicht erst reden, weil das bekanntermassen illusorisch ist. Am aktuellen Beispiel der soH kann man sich fragen, wie man denn jemals auf

einen grünen Zweig kommen will, wenn schon alleine wegen der Teuerungszulage faktisch jährlich ein Millionenbetrag staatlich verordnet wird. Heute ist hier im Rat Götterdämmerung angesagt. Jetzt hat es das Parlament ultimativ und für eine lange Zeit in der Hand, aufzuräumen und eine Neuordnung anzugehen. In Anbetracht der Zusammensetzung der Erfolgsrechnung des Kantons und der Gemeinden und der gewaltigen und nicht mehr beeinflussbaren Macht seitens des GAV muss doch endlich etwas passieren. Denken Sie daran, wie es mit rückwirkend in Kraft gesetzten Machtworten betreffend dem Teuerungsausgleich war und wie viele Gemeinden dadurch ins Schleudern gerieten und ihre Budgets überarbeiten mussten. Das Gleiche gilt für diverse Organisationen, die sich zumindest sehr eng am GAV orientieren. So ist das beispielsweise bei vielen Spitex-Organisationen der Fall. Wer den Gemeinden mehr Autonomie zugestehen will, stimmt diesem Auftrag heute zu. Wer nicht nur mit dem Kopf nicken und zahlen will, macht das ebenso. Wer will, dass man bei den grossen Finanzthemen wieder auf Augenhöhe diskutieren kann, muss dem Auftrag ebenfalls zustimmen. Das empfiehlt der VSEG übrigens auch in seiner E-Mail.

Patrick Schlatter (Die Mitte). Auch wir sind der Meinung, dass aufgeräumt werden muss, wenn etwas in Unordnung ist. Wir sind aber nicht der Meinung, dass deshalb das Geschirr auf den Boden geworfen werden muss. Ich nehme vorweg, dass wir es ablehnen, die rechtliche Grundlage des GAV aufzuheben, allerdings nicht, weil wir der Auffassung sind, dass alles super funktioniert. Aber mit der Aufhebung des GAV müssen schlicht und ergreifend neue personalrechtliche Grundlagen geschaffen werden. Wir befürchten, dass das sehr lange dauern würde, wenn wir sehen, wie lange es bereits gedauert hat. Der Auftrag zur Herstellung der Parität in der GAVKO ist seit acht Jahren pendent. Eine Neuausarbeitung der ganzen personalrechtlichen Regelungen würde vermutlich mindestens so lange dauern. Es wäre also nichts gelöst und die im Auftrag aufgeführten weiteren Handlungsfelder würden noch immer brachliegen. Wir sind überzeugt, dass wir uns eine solche Situation nicht leisten können und dürfen. Wir sind klar der Meinung, dass der GAV als Instrument grundsätzlich sinnvoll ist, solange die Sozialpartner die Arbeitsbedingungen nach wie vor gemeinsam auf Augenhöhe weiterentwickeln können. Die Anforderungen an das Personalrecht haben sich geändert. Die im Auftragstext erwähnten Beispiele - die soH und die SGV - werden in der Antwort des Regierungsrats bestätigt. Gleichzeitig spricht er sich gegen ein überstürztes Vorgehen ohne fundierte Entscheidungsgrundlagen aus. Der Regierungsrat legt ausführlich dar, wie man intensiv in Arbeitsgruppen und mit externen Beratern eine Lösung erarbeiten will. Das ist sicherlich nachvollziehbar und zeugt von einem sehr sorgfältigen Vorgehen, aber auch von einem sehr langsamen. Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass man innerhalb von acht Jahren noch keine Entscheidungsgrundlage, zumindest zur Frage der Parität, erarbeiten konnte. Das ist aus unserer Sicht schlicht zu lange. Auf Augenhöhe miteinander reden geht nur, wenn die Parität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch wirklich gegeben ist. Diesbezüglich sind nicht alle gleicher Meinung. Auf neue Anforderungen der Arbeitsmärkte müssen im Personalrecht in nützlicher Frist Taten folgen. Ansonsten kann das zu Problemen in wichtigen Bereichen führen. Normalerweise werden Gesamtarbeitsverträge für bestimmte Branchen ausgehandelt. Entsprechend sind die Bestimmungen auch für diese ausgelegt. Wir haben es aber mit einem branchenübergreifenden GAV zu tun, der funktionieren muss. Es ist nachvollziehbar, dass das zu Schwierigkeiten führen kann und dass Lösungsbedarf vorhanden ist. Aber ob ein dreiteiliger GAV richtig ist, können wir nicht beurteilen, ohne die Grundlagen zu kennen. Auch bei den Kaderfunktionen ergeben sich offensichtliche Probleme respektive auch weltfremde Situationen. So werden Kaderleute bei der Anstellung mit Marktzulagen eingestellt, weil das im Markt eben so ist. Bei der Beendigung des Anstellungsverhältnisses - wenn es denn nötig sein sollte - haben die entsprechenden Stellen bei der soH, der SGV oder der Verwaltung aber nicht die Möglichkeit, den Markt anzuwenden, sondern sie müssen den GAV anwenden. Das ist ein wenig seltsam. Wir sind momentan noch überzeugt, dass die notwendigen Anpassungen im Rahmen einer Überarbeitung des GAV schneller erfolgen können als mit einer Aufhebung und einem nachfolgenden Scherbenhaufen. Es braucht aber den Willen von allen Seiten, insbesondere vom Regierungsrat und von den Personalverbänden. Es braucht aber auch den Einbezug der weiteren Stakeholder wie die Gemeinden und alle anderen Beteiligten.

Christian Thalmann (FDP). Die Wahrheit liegt wahrscheinlich in der Mitte, auch politisch. Die Linken sind voller Schalmeyenklänge und die SVP-Fraktion jammert über den GAV. Ich denke, dass dieser Stärken, aber auch Schwächen hat. Somit gibt es auch Chancen und Risiken für den Kanton Solothurn. Hier sind sehr viele Mitarbeitende angehängt. Ich glaube, dass der Regierungsrat das Problem erkannt hat. Der Bericht sollte jetzt eigentlich vorliegen. Vielleicht kann uns der Landammann noch darüber informieren, wie es weitergehen wird. Immer nur warten ist keine Lösung. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion ist sich uneins. Es gibt Befürworter, dass man dem Auftrag zustimmt. Aber selbst bei einer Zustimmung löst sich

der GAV nicht in Luft auf. In § 45^{bis} steht geschrieben: «Der Regierungsrat kann einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen.» So absolut ist das also nicht.

Matthias Meier-Moreno (Die Mitte). Mich stört es, wenn der GAV schlechtgeredet wird und nur das Negative zur Sprache kommt. Der GAV ist eine einzigartige Errungenschaft, den nur unser Kanton kennt und der seit der Einführung immer wieder erfolgreich an die heutigen arbeitsmarktrechtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. So bietet der GAV viele Vorteile, die von den Gegnern gerne verschwiegen werden. Die gleichberechtigte Entlohnung von Mann und Frau ist längstens umgesetzt. Davon ist die Wirtschaft noch weit entfernt. Mit der bewussten Förderung der Berufsbildung und der aktiven Nachwuchsförderung trägt man proaktiv etwas gegen den Fachkräftemangel bei. Die interne Nachfolgeplanung und Mitarbeitendenförderung ermöglichen eine nahtlose Stellenbesetzung ohne Arbeitsüberlastung und Kostenfolge. Pensionierte, die sich in der Erfahrungsstufe beim Maximum befunden haben, werden durch junge Mitarbeitende ersetzt, die in der Erfahrungsstufe viel tiefer eingestuft sind als ihre Vorgängerinnen. Das hält die Lohnkosten tief. Dank der guten Ausgestaltung und der Arbeitsbedingungen, bleibt der Kanton als moderner Arbeitgeber attraktiv. Das sind nur einige positive Punkte, die ich hier erwähnen wollte. Die geforderte Aufhebung des GAV hat einen grossen administrativen Aufwand zur Folge. Alles, was heute gesamthaft geregelt ist, müsste vereinzelt neu ausgearbeitet und geregelt werden. Der Glaube, dass damit Kosten gesenkt oder eingespart werden können, ist absurd. Im Gegenteil, eine solche Übung würde nur hohe Folgekosten verursachen. Daher muss der GAV zwingend erhalten bleiben. Gegen eine Weiterentwicklung und Flexibilisierung habe ich jedoch nichts einzuwenden.

Johanna Bartholdi (FDP). Es dürfte allen klar sein, dass die Streichung von § 45^{bis} des Staatspersonalgesetzes einer Abschaffung des GAV gleichkommt. Angesichts des Fachkräftemangels respektive des Arbeitskräftemangels ganz allgemein wäre das ein fatales Zeichen und es würde unweigerlich zu höheren Gesamtlohnkosten führen. Hier widerspreche ich Richard Aschberger vehement. Denn aus demografischen, wirtschaftlichen, strukturellen, technologischen und gesellschaftlichen Gründen bewegt sich der Arbeitsmarkt immer schneller in Richtung eines Arbeitnehmermarkts respektive in gewissen Bereichen wie beispielsweise Pflege, Sicherheit, öffentliche Verwaltung und Bildung ist das bereits Tatsache. Ein GAV beinhaltet auch die Friedenspflicht für das Personal. Gesamthaft gesehen wäre eine Aufhebung des GAV zum jetzigen Zeitpunkt somit unnötig und mit unvorhersehbaren Risiken verbunden. Wo ich dem Auftraggeber aber Recht geben muss - und das wurde schon einige Male bemängelt - ist die nach wie vor ausstehende echte paritätische Zusammensetzung der GAVKO. Der Kanton muss als Arbeitgeber entsprechend vertreten sein, beispielsweise durch Mitglieder der Finanzkommission und durch den VSEG. Der Regierungsrat ist gut beraten, das bei der Entwicklung der nötigen Massnahmen nach Vorliegen der Gesamtsicht zu berücksichtigen. Gemäss der Stellungnahme unter Punkt 3.3 liegt der Bericht bereits vor. Die Massnahmen werden wir sehr bald zur Kenntnis nehmen können.

Andrea Meppiel (SVP). In meinem Votum zum vorliegenden Auftrag möchte ich ein aktuelles respektive mittlerweile fast aktuelles Beispiel erläutern. Das Beispiel zeigt, dass es insbesondere für die Gemeinden von eminenter Bedeutung ist, dass der vorliegende Auftrag angenommen wird. So könnten die Gemeinden wenigstens in einem Bereich wieder über die Kosten bestimmen. Ich gehe davon aus, dass dazu eine grosse Unterstützung aus dem Parlament kommen wird. Der VSEG stimmt dem Auftrag ebenfalls zu. Die Positionierung des VSEG in der letzten Session zu einem anderen Geschäft wurde damals als schlagendes Argument zur Überzeugung des Parlaments beigezogen. Jetzt zum erwähnten Beispiel: Am Ende des vergangenen Jahres wurde beschlossen, die Entschädigungen für Stellvertreter und Stellvertreterinnen an den Volksschulen anzupassen. Die neuen Entschädigungen sind am 1. Dezember 2023 in Kraft getreten und haben zu Mehrkosten für die Gemeinden geführt. Diese Informationen haben die Gemeinden erst nach der ordentlichen Budgetierung erreicht, was zu erheblichem Unmut sowohl bei den Gemeinden wie auch bei den Schulverbänden geführt hat. Daraufhin haben die Gemeindepräsidenten der Dornecker Gemeinden ihren Unmut über den Regierungsratsbeschluss 2023/1556 in einem Schreiben an den Regierungsrat geäussert. In den Gemeinden wächst das Gefühl der Ohnmacht aufgrund der ständig steigenden kantonalen Vorgängerkosten. Viele Gemeinden leiden unter den zunehmenden finanziellen Belastungen und können diese kaum noch stemmen. Mehrere Gemeindepräsidenten haben den Wunsch geäussert, diesen Zustand zu ändern und wieder mehr Einfluss auf die Kosten zu erhalten. Genau das führt auch der VSEG in seiner Begründung für die Erheblicherklärung an. Ich zitiere: «Wir als Arbeitgeber der Volksschullehrer wollen in Zukunft ein stärkeres Mitspracherecht und vor allem, dass die Anstellungsbedingungen wieder einer demokratisch legitimierten Genehmigungsinstanz des Personalrechts zugeführt werden. Obwohl die Gemeinden Arbeitgeber und Anstellungsbehörde der Volks-

schullehrer sind, wurde ein Personalrecht ohne Mitbestimmung (Gemeinden sind kein Vertragspartner des GAV) der Gemeinden in Kraft gesetzt. Sollte hier kurzfristig keine Zuständigkeitserklärung für die Gemeinden stattfinden, dann wäre es konsequent, wenn das Lehrpersonal neu dem Kanton zugewiesen würde.» Mit der Unterstützung des vorliegenden Auftrags zur Streichung von § 45^{bis} des Staatspersonalgesetzes würde endlich auch den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben, auf die Arbeitsbedingungen angemessen Einfluss zu nehmen. Aus diesem Grund appelliere ich an die Kantonsräte und Kantonsrätinnen, insbesondere an alle Gemeindevertreter, vor allem aber an die Gemeindevertreter der Dorneckener Gemeinden, die Sorgen der Gemeinden ernst zu nehmen und den vorliegenden Auftrag sachlich und vor allem parteiunabhängig zu beurteilen und anzunehmen. Die Gemeinden werden es Ihnen danken.

Urs Huber (SP). Ich spreche hier mit dreifachem Hintergrund. Ich bin Präsident der Solothurner Wegmacher, arbeite aber nicht beim Kanton. Man kann also nicht sagen, dass ich nur für mich selber schaue. Ich habe 20 Jahre lang GAV-Verhandlungen für bereichsspezifische Angelegenheiten für 10'000 Personen geführt. Zudem war ich Mitglied der Arbeitsgruppe, die den Auftrag zur Herstellung der Parität in der GAVKO hätte erfüllen sollen. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit längst beendet. An dieser liegt es also nicht, dass Sie hier noch immer diskutieren. Die Auswirkungen sind aber da. Ich staune, wie man mit diesem Auftragstext sagen kann, was man alles machen will. Der Auftragstext ist typisch für Rémy Wyssmann: eine gute Schlagzeile und anschliessend kommt das Gegenteil oder alles Mögliche. Wird man dann von den Medien gefragt, sagt man, dass es nicht so gemeint war. Im Auftragstext steht nicht geschrieben, dass der GAV gekündigt werden soll. Eine Kündigung des GAV ist etwas ganz anderes, denn man verhandelt neu. Es steht auch nichts von einer Aufteilung geschrieben. Gemäss Auftragstext ist der GAV ersatzlos zu streichen. Ersatzlos ist klar. Aus meiner Sicht gibt es damit keine drei Varianten. Ich bin aber kein Jurist und wahrscheinlich gibt es noch einige andere Varianten. Ich denke, dass vielen hier im Saal nicht bewusst ist, dass für Tausende von Personen die Grundlage für ihre Anstellungsbedingungen nicht mehr vorhanden ist, wenn man diesen Paragraphen streicht. Das passiert natürlich nicht von heute auf morgen. Aber ich glaube, dass den meisten nicht klar ist, was es heisst, wenn man solche Regelwerke neu erfinden muss, die dann wieder ganz anders sein werden. Hier gibt es etwa 100 Meinungen, wie das dann anders ist. Dem muss man sich bewusst sein. Ich komme zu den Vertretungen, von denen gesprochen wurde. Es wurde gesagt, dass Mitglieder der Finanzkommission in der GAVKO Einsitz nehmen sollen. Soll das ein roter Vertreter der Finanzkommission sein, der verhandelt oder soll es ein freisinniger Vertreter sein? Es wurde gesagt, dass die GAVKO paritätisch zusammengesetzt sein soll. Das ist sehr speziell. Die Arbeitgeberseite sollte doch eine geschlossene Haltung haben. Das erwarte ich zumindest als Arbeitnehmervertreter. Das ist alles nicht ganz so einfach, wie sich das einige von Ihnen vorstellen. Die Haltung der Gemeinden kann ich verstehen. Aber es würde eine Verpolitisierung des VSEG stattfinden. Als Einwohner von Obergösgen würde ich nie akzeptieren, wenn man meint, dass man in meinem Namen so einfahren könnte. In diesem Fall würde ich an der Gemeindeversammlung sagen, dass es noch andere Meinungen gibt als die, die hier vorherrscht. Ich bitte Sie, den Auftrag abzulehnen, und zwar aus praktischen Gründen und vor allem, weil der Text nichts mit der jetzigen Diskussion zu tun hat. Der Text ist sonnenklar. Der GAV soll ersatzlos gestrichen werden. Danach würde es keinen mehr geben. Bezüglich des ersten Teils des Votums von Johanna Bartholdi möchte ich sagen, dass ich von ihr immer wieder überrascht werde. Sie ist gar nicht so, wie alle meinen. Ich danke ihr für ihr Votum für den GAV.

Mathias Stricker (SP). Diesem Dank kann ich mich anschliessen. Ich war ebenfalls überrascht und ich danke ihr für ihre Unterstützung. Andrea Meppiel hat in ihrem Votum den Punkt betreffend der Stellvertretungsentschädigung angesprochen. Dazu möchte ich sagen, dass es ein Fakt ist, dass man in der GAVKO eine Lösung gefunden hat, um ein akutes Problem beim Fachkräftemangel zu lösen. Das Ziel ist, dass wir qualitativ gutes Personal einsetzen können. Mit dieser Lösung schaffen wir das und das kommt schlussendlich den Gemeinden sowie den Kindern und Jugendlichen zugute. Es kostet zwar etwas mehr, aber dazu muss man sagen, dass der VSEG auf der Arbeitgeberseite vertreten ist. Wir zählen nicht einzelne Stimmen, sondern die Arbeitgeberseite wie auch die Arbeitnehmerseite müssen einverstanden sein. Das war die Arbeitgeberseite mit ihrer Vertretung des VSEG. Es ist nicht unser Problem, wie dort die Kommunikation anschliessend weiterläuft.

Peter Hodel (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich habe die Diskussion verfolgt und das Parlament hat jetzt selber bewiesen, dass es keine einfache Angelegenheit ist. Es wurden viele Dinge gesagt, bei denen die Gegenseite «aber» sagen kann. Es wurde erwähnt, dass die Umsetzung des Auftrags zu lange dauert. Das ist richtig, diese Kritik nehme ich entgegen. Die heutige Diskussion zeigt aber, dass es viele

verschiedene Sachen gibt, zu denen man etwas sagen könnte, unabhängig von der Grundhaltung in dieser Frage und von welcher Seite. Ich möchte zu bedenken geben, dass man sich über die Folgen Gedanken machen muss. Das ist aber nicht wertend gemeint. Der Regierungsrat hat grossen Respekt davor, in die Diskussion einzusteigen, weil man nicht alleine über den GAV spricht. Wir reden über das gesamte Staatspersonalrecht. Dieses ist die gesetzgebende Grundlage. In dieser gibt es die Kann-Bestimmung, mit der der Regierungsrat einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen kann. Manchmal bin ich nicht ganz überzeugt davon, dass man sich der Folgen bewusst ist. Es ist kein Geheimnis, dass sich die soH überlegt, einen eigenen GAV zu machen. Nun kann man sich überlegen, ob man einzelne GAV, einen Rahmen-GAV oder einen GAV mit spezifischen Teilen macht, so wie wir es jetzt haben. Es gibt für jede Möglichkeit gute Gründe und dafür brauchen wir Antworten, wenn wir darüber reden wollen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrpersonen. Es ist ebenfalls kein Geheimnis, dass darüber diskutiert wird, ob die ganze Volksschule oder die Volksschullehrpersonen zum Kanton übergehen sollen. Ein solche Diskussion führt man nicht in einer Stunde, sondern das braucht Zeit. Ich bin nicht sicher, ob allen bewusst ist, was das unter dem Strich heissen könnte. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, was Andrea Meppiel in Bezug auf die Inkraftsetzung gesagt hat. Dabei handelte es sich aber nicht um eine GAV-Frage. Hier war die Einschätzung des Regierungsrats zu wenig genau. Wir haben eingesehen, dass das für die Gemeinden ein Problem darstellt. Weiter wurde nach dem aktuellen Stand der Dinge gefragt. Die verschiedenen Berichte sind abgeschlossen und die SWOT-Analyse liegt vor. Der Regierungsrat hat in seiner Klausur eine Auslegeordnung gemacht, um zu sehen, ob alles vorhanden ist, um in die Diskussion einzusteigen. Nun werden noch Ergänzungen gemacht und Ende des Jahres wird nochmals ein Regierungsseminar stattfinden. Wir wollen, dass die umfangreichen Grundlagen die richtige Perspektive in der Gesamtsicht geben, um das zu diskutieren. Es wäre falsch, wenn jetzt einfach etwas durchgesteuert würde. Ich möchte das Bild von Heinz Flück mit dem Kind und dem Bad aufzunehmen. Das Kind ist das Personalrecht und das Wasser wird immer heiss sein, wenn wir darüber sprechen. Da mache ich mir keine Sorgen. Die Aufgabe des Regierungsrats ist es nun, den Badezusatz in der richtigen Dosierung ins Wasser zu geben, damit wir das Kind sauber waschen können. Ich kann Ihnen versichern, dass wir nicht absichtlich verzögern. Ich appelliere an Sie, mit Bedacht und mit einer Gesamtsicht in die Diskussion einzusteigen, wenn es so weit ist. Am Schluss müssen wir für das ganze Personal der soH, der Verwaltung, der Lehrpersonen und der SGV die richtige Lösung finden. Es wurde richtig gesagt, dass wir auf dem Arbeitsmarkt attraktiv sein müssen und dort sind die Rahmenbedingungen eine wesentliche Frage in der heutigen Zeit. Unsere Haltung ist klar: Mit der Streichung von § 45^{bis} löst man die Situation nicht und deshalb bitte ich um Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Erheblicherklärung	27 Stimmen
Dagegen	61 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Damit schliessen wir den heutigen Morgen. Ich wünsche Ihnen gute Fraktionssitzungen. Wir sehen uns morgen wieder.

Schluss der Sitzung um 12:40 Uhr